

# BUNDESRAT

## Stenographischer Bericht

### 545. Sitzung

Bonn, Donnerstag, den 20. Dezember 1984

#### Inhalt:

<b>Amtliche Mitteilungen</b> . . . . .	545 A		
<b>Zur Tagesordnung</b> . . . . .	545 B		
1. Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1985 ( <b>Haushaltsgesetz 1985</b> ) (Drucksache 580/84)			
in Verbindung mit			
2. Gesetz über <b>Finanzhilfen des Bundes</b> nach Artikel 104 a Abs. 4 GG <b>an das Saarland</b> (Drucksache 576/84) . . . .	545 B		
Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz) . . . . .	545 B		
Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)	547 D		
Kahrs (Bremen) . . . . .	550 A		
Prof. Dr. Knies (Saarland) . . . . .	551 D		
Dr. Stoltenberg, Bundesminister der Finanzen . . . . .	552 B		
Schmidhuber (Bayern) . . . . .	585* A		
<b>Beschluß</b> zu 1: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG — Annahme einer Entschließung . . . . .	555 C		
<b>Beschluß</b> zu 2: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 104 a Abs. 4 Satz 2 GG . . . . .	555 D		
		3. Gesetz zur Neuordnung der Krankenhausfinanzierung ( <b>Krankenhaus-Neuordnungsgesetz</b> — KHNG) (Drucksache 581/84, zu Drucksache 581/84) . . . . .	555 D
		Frau Schäfer (Baden-Württemberg) . . . . .	556 A
		Clauss (Hessen) . . . . .	556 D
		Geil (Rheinland-Pfalz) . . . . .	559 D
		Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung . . . . .	562 B
		<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1, Art. 104 a Abs. 3 Satz 3 und Art. 106 Abs. 4 Satz 2 GG . . . . .	564 A
		4. Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes und der gesetzlichen Rentenversicherung ( <b>Arbeitsförderungs- und Rentenversicherungs-Änderungsgesetz</b> ) (Drucksache 582/84) . . . . .	564 A
		Clauss (Hessen) . . . . .	585* B
		<b>Beschluß:</b> Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	564 B
		5. a) Entwurf eines Gesetzes über die <b>Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung</b> und der Geldleistungen der gesetzlichen <b>Unfallversicherung</b> im Jahre 1985 (Drucksache 523/84)	

<p>b) Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren, gemäß §§ 1273 und 579 der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes (<b>Renten Anpassungsbericht 1984</b>)</p> <p>sowie das</p> <p><b>Gutachten des Sozialbeirats</b> zur <b>Anpassung der Renten</b> aus der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1985 sowie zu den Vorausberechnungen der Bundesregierung über die Entwicklung der <b>Finanzlage der Rentenversicherung bis 1998</b> — gemäß §§ 1273 und 579 RVO, § 50 AVG und § 71 RKG — (Drucksache 515/84) . . . . . 564 C</p> <p>Diepgen (Berlin) . . . . . 564 C</p> <p>Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung . 566 D, 571 A</p> <p>Clauss (Hessen) . . . . . 568 D</p> <p><b>Beschluß</b> zu a): Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 572 A</p> <p><b>Beschluß</b> zu b): Kenntnisnahme . . 572 B</p> <p>6. Entwurf eines Gesetzes über eine Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (<b>Volkszählungsgesetz 1986</b>) (Drucksache 553/84) 572 B</p> <p>Claussen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter . . . . . 586*C</p> <p>Claussen (Schleswig-Holstein) . 587*D</p> <p><b>Beschluß</b>: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 572 D</p> <p>7. Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen (Drucksache 575/84) . . . . . 572 D</p> <p>Koschnick (Bremen) . . . . . 572 D</p> <p>Gaddum (Rheinland-Pfalz) . . . 574 B</p> <p>Vogel, Staatsminister beim Bundeskanzler . . . . . 575 B, 588*D</p> <p>Dr. Eyrich (Baden-Württemberg) 590*B, 575 C</p> <p>Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen) 590*D</p>	<p><b>Beschluß</b>: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 576 A</p> <p>8. Drittes Gesetz zur <b>Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes</b> (Drucksache 592/84) . . . . . 576 A</p> <p>Schmidhuber (Bayern) . . . . . 592*A</p> <p><b>Beschluß</b>: Zustimmung gemäß Art. 106 Abs. 5 GG . . . . . 576 A</p> <p>9. Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die <b>Entschädigung für Opfer von Gewalttaten</b> (Drucksache 577/84) 576 A</p> <p><b>Beschluß</b>: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 104 a Abs. 3 Satz 3 GG . . . . . 576 B</p> <p>10. Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „<b>Hilfswerk für behinderte Kinder</b>“ (Drucksache 579/84) . . . . . 576 B</p> <p><b>Beschluß</b>: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 592*C</p> <p>11. Zehntes Gesetz zur <b>Änderung des Bundeskindergeldgesetzes</b> (Drucksache 578/84) . . . . . 576 B</p> <p><b>Beschluß</b>: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 592*C</p> <p>12. Gesetz zu dem Vertrag vom 13. März 1984 zur <b>Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften bezüglich Grönlands</b> (Drucksache 584/84) . . . . . 576 B</p> <p><b>Beschluß</b>: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 592*C</p> <p>13. Gesetz zu dem <b>Abkommen</b> vom 29. Mai 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem <b>Staat Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Nachlaß- und Erbschaftsteuern</b> in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 20. Januar 1984 (Drucksache 583/84) . . . . . 576 B</p> <p><b>Beschluß</b>: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 592*C</p>
---	--

14. Gesetz zu dem **Vertrag** vom 25. Juni 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Sultanat Oman** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 585/84) . . . . . 576 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 592\*C
- 1985 (**ERP-Wirtschaftsplangesetz 1985**) (Drucksache 525/84) . . . . . 576 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 592\*D
15. a) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Tierschutzgesetzes** — Antrag des Landes Hessen — (Drucksache 450/83)
- b) Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Tierschutzgesetzes** (Drucksache 524/84) . . . . . 576 C
- Clauss (Hessen) . . . . . 576 C, 594\*C
- Weiser (Baden-Württemberg) . . . . . 578 C, 596\*D
- Kiechle, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . . . . 578 D
- Einert (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 598\*D
- Beschluß** zu a): Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag . . . . . 580 C
- Beschluß** zu b): Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 581 B
16. EntschlieÙung des Bundesrates zur **Änderung der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung** — Antrag des Landes Niedersachsen — (Drucksache 567/84) . . . . . 581 B
- Hasselmann (Niedersachsen) . . . . . 599\*B
- Beschluß:** Die EntschlieÙung wird nicht gefaÙt . . . . . 581 C
17. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der ZivilprozeÙordnung** und anderer Gesetze (Drucksache 522/84) . . . . . 581 C
- Gaddum (Rheinland-Pfalz) . . . . . 599\*D
- Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 601\*A
- Engelhard, Bundesminister der Justiz . . . . . 602\*B
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 582 B
18. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des **Wirtschaftsplans** des ERP-Sondervermögens für das Jahr
19. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 16. April 1984 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Tunesischen Republik** über **Soziale Sicherheit**, dem Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen und der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens (Drucksache 527/84) . . . . . 576 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 592\*D
20. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 25. März 1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Königreich Marokko** über **Soziale Sicherheit** und zu der Vereinbarung vom 19. April 1984 zur Durchführung dieses Abkommens (Drucksache 528/84) . . . . . 576 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 592\*D
21. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Protokoll** vom 28. Juni 1984 zur **Änderung des am 18. März 1959 in Neu-Delhi unterzeichneten Abkommens** zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik **Indien** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens** (Drucksache 526/84) . . . . . 576 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 592\*D
22. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die **Zivilluftfahrt**: Fortschritte auf dem Weg zu einer **Gemeinschaftlichen Luftverkehrspolitik** — Memorandum Nr. 2 —
- Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über **bilaterale Abkommen**, Vereinbarungen und Abmachungen zwischen Mitgliedstaaten über den **Luftverkehr**
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Tarife im **Linienflugverkehr zwischen Mitgliedstaaten**

Geänderter Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die <b>Modalitäten der Anwendung der für die Luftverkehrsunternehmen geltenden Wettbewerbsregeln</b>		<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer EntschlieÙung . . . . .	583 A
Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr		27. Zweite Verordnung zur Änderung der <b>Gebührenordnung für Ärzte</b> und Vierte Verordnung zur Änderung der <b>Bundespflegesatzverordnung</b> (Drucksache 574/84) . . . . .	583 B
Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über <b>Nichtdiskriminierungsvorschriften und eine Stillhalteklausele im Luftverkehr</b> (Drucksache 175/84) . . . . .	576 B	Schmidhuber (Bayern) . . . . .	583 B
Pawelczyk (Hamburg) . . . . .	594*B	Clauss (Hessen) . . . . .	603*D
<b>Beschluß:</b> Stellungnahme . . . . .	593*A	<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . .	584 A
23. Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur <b>Harmonisierung der steuerlichen Rechtsvorschriften</b> der Mitgliedstaaten zur Übertragung von Unternehmensverlusten (Drucksache 447/84) . . . . .	582 B	28. Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1985 ( <b>Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1985</b> ) (Drucksache 517/84) . . . . .	576 B
<b>Beschluß:</b> Stellungnahme . . . . .	582 B	<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . .	593*C
24. Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur <b>Regelung gesundheitlicher und tierseuchenrechtlicher Fragen</b> bei der Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus Drittländern (Drucksache 491/84) . . . . .	582 C	29. Verordnung über die durchschnittlichen Entgelte für die Leistungsgruppen nach den Anlagen zum Fremdrentengesetz ( <b>FRG — Entgeltverordnung</b> ) (Drucksache 531/84) . . . . .	576 B
<b>Beschluß:</b> Stellungnahme . . . . .	582 C	<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . .	593*C
25. Zehnte Verordnung zur Änderung der <b>Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung</b> (Drucksache 529/84) . . . . .	582 C	30. Sechste Verordnung zur Änderung der <b>Wahlordnung für die Sozialversicherung</b> (Drucksache 534/84, zu Drucksache 534/84) . . . . .	576 B
<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer EntschlieÙung . . . . .	582 D	<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . .	593*C
26. Elfte Verordnung zur Änderung der <b>Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung</b> (Drucksache 558/84, zu Drucksache 558/84) . . . . .	582 D	31. Vierte Verordnung zur Änderung der <b>Futtermittelverordnung</b> (Drucksache 509/84) . . . . .	584 A
Clauss (Hessen) . . . . .	603*A	<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer EntschlieÙung . . . . .	584 B

<p>32. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den <b>Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern</b> im Ausgleichsjahr 1983 (Drucksache 514/84) . . . . . 576 B</p> <p><b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 593°C</p>	<p>39. Verordnung über die Festsetzung des <b>Lärmschutzbereichs</b> für den <b>militärischen Flugplatz Kaufbeuren</b> (Drucksache 488/84) . . . . . 576 B</p> <p><b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 593°C</p>
<p>33. Erste Verordnung zur Änderung der <b>Zusatzstoff-Zulassungsverordnung</b> (Drucksache 512/84) . . . . . 576 B</p> <p><b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 593°C</p>	<p>40. Vierundfünfzigste Verordnung zur <b>Änderung der Ausfuhrliste</b> — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — gemäß § 27 Abs. 2 Außenwirtschaftsgesetz — (Drucksache 557/84)</p> <p><b>Mitteilung:</b> Absetzung von der Tagesordnung . . . . . 545 B</p>
<p>34. <b>Arzneimittel-Warnhinweisverordnung</b> (AMWarnV) (Drucksache 513/84) . . . . . 576 B</p> <p><b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 593°C</p>	<p>41. Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (<b>Dienstanweisung für die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden</b> — DA —) (Drucksache 409/84) . . . . . 584 C</p> <p><b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 584 C</p>
<p>35. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über <b>Standardzulassungen</b> (Drucksache 549/84) . . . . . 584 B</p> <p><b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 584 C</p>	<p>42. Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Vorstandes der <b>Bundesanstalt für Arbeit</b> — gemäß § 195 Abs. 3 Arbeitsförderungsgesetz — (Drucksache 564/84) . . . . . 576 B</p> <p><b>Beschluß:</b> Billigung des Vorschlags in Drucksache 564/84 . . . . . 594*A</p>
<p>36. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur <b>Neuordnung lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften</b> (Drucksache 561/84) . . . . . 576 B</p> <p><b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 593°C</p>	<p>43. Zustimmung zum Vorschlag des Bundesministers der Justiz für die <b>Ernennung einer Bundesanwältin beim Bundesgerichtshof</b> — gemäß § 149 Gerichtsverfassungsgesetz — (Drucksache 554/84) . . . . . 576 B</p> <p><b>Beschluß:</b> Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 554/84 . . . . . 594*A</p>
<p>37. Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die <b>Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte</b> (Drucksache 571/84) . . . . . 576 B</p> <p><b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 593°C</p>	<p>44. Vorschlag für die Ernennung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates der <b>Bundesanstalt für den Güterfernverkehr</b> — gemäß § 62 Abs. 1 Güterkraftverkehrsgesetz — (Drucksache 550/84) . . . . . 576 B</p> <p><b>Beschluß:</b> Billigung des Vorschlags in Drucksache 550/1/84 . . . . . 594*A</p>
<p>38. Verordnung zur <b>Aussetzung der Bundesstatistik</b> über die Bevölkerung und das Erwerbsleben auf repräsentativer Grundlage (<b>Mikrozensus</b>) im Jahre 1984 (Drucksache 530/84) . . . . . 576 B</p> <p><b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 593°C</p>	

45. Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des **Verwaltungsrates der Deutschen Bundespost** — gemäß § 6 Abs. 1 Postverwaltungsgesetz — (Drucksache 587/84) . . . . . 576 B
- Beschluß:** Senator Volker Lange (Hamburg) wird vorgeschlagen . . . . . 594\*A
46. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 572/84) . . . . . 576 B
- Beschluß:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . . 594\*A
- Nächste Sitzung** . . . . . 584 D

## Verzeichnis der Anwesenden

- Vorsitz:**  
Präsident Dr. h. c. Späth, Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg
- Schriftführer:**  
Dr. Vorndran (Bayern)  
Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen)
- Baden-Württemberg:**  
Weiser, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten  
Dr. Eyrich, Justizminister und Minister für Bundesangelegenheiten  
Frau Schäfer, Minister für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung
- Bayern:**  
Schmidhuber, Staatsminister für Bundesangelegenheiten  
Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsministerium der Justiz
- Berlin:**  
Dieppen, Regierender Bürgermeister  
Prof. Dr. Scholz, Senator für Bundesangelegenheiten
- Bremen:**  
Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister  
Kahrs, Senator für Rechtspflege und Strafvollzug und Senator für Bundesangelegenheiten
- Hamburg:**  
Pawelczyk, Zweiter Bürgermeister und Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund
- Hessen:**  
Clauss, Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales
- Niedersachsen:**  
Dr. Albrecht, Ministerpräsident
- Hasselmann, Minister für Bundesangelegenheiten
- Nordrhein-Westfalen:**  
Dr. Posser, Finanzminister  
Einert, Minister für Bundesangelegenheiten  
Dr. Haak, Justizminister
- Rheinland-Pfalz:**  
Dr. Vogel, Ministerpräsident  
Gaddum, Minister für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund  
Prof. Dr. Bickel, Minister der Justiz  
Geil, Minister für Soziales, Gesundheit und Umwelt
- Saarland:**  
Zeyer, Ministerpräsident  
Frau Dr. Scheurlen, Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung  
Prof. Dr. Knies, Minister für Rechtspflege und Bundesratsangelegenheiten
- Schleswig-Holstein:**  
Dr. Dr. Barschel, Ministerpräsident  
Dr. Schwarz, Justizminister und Minister für Bundesangelegenheiten  
Claussen, Innenminister
- Von der Bundesregierung:**  
Engelhard, Bundesminister der Justiz  
Dr. Stoltenberg, Bundesminister der Finanzen  
Kiechle, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Vogel, Staatsminister beim Bundeskanzler  
Höpfinger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Kroppenstedt, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern



(A)

(C)

## 545. Sitzung

Bonn, den 20. Dezember 1984

Beginn: 9.32 Uhr

**Präsident Dr. h. c. Späth:** Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich eröffne die 545. Sitzung des Bundesrates.

Gemäß § 23 der Geschäftsordnung habe ich folgendes bekanntzugeben:

Die **Landesregierung von Baden-Württemberg** hat mit Wirkung vom 11. Dezember 1984 Herrn Minister Gerhard Mayer-Vorfelder zum **ordentlichen Mitglied** und Herrn Minister Martin Herzog zum **stellvertretenden Mitglied** des Bundesrates bestellt.

(B) Dem neuen Mitglied des Bundesrates wünsche ich eine gute Zusammenarbeit mit uns allen hier im Hause.

Wir sind übereingekommen, die Tagesordnungspunkte 1 und 2 wegen Sachzusammenhangs zur gemeinsamen Beratung aufzurufen. Tagesordnungspunkt 40 wird abgesetzt.

Gibt es Wortmeldungen zur **Tagesordnung**? — Dies ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Ich rufe die Punkte 1 und 2 der Tagesordnung zur gemeinsamen Beratung auf:

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1985 (**Haushaltsgesetz 1985**) (Drucksache 580/84)

Gesetz über **Finanzhilfen des Bundes** nach Artikel 104a Abs. 4 GG **an das Saarland** (Drucksache 578/84).

Das Wort hat zunächst Herr Ministerpräsident Dr. Vogel, Rheinland-Pfalz. Ihm folgt Herr Minister Dr. Posser, Nordrhein-Westfalen.

**Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz):** Sehr verehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahres beraten wir heute den Bundeshaushalt 1985 im zweiten Durchgang. Das heißt, es herrschen wieder geordnete Verhältnisse, nachdem es über Jahre hinweg beim Bund und leider inzwischen auch bei einzelnen Ländern keine Selbstverständlichkeit mehr war, rechtzeitig zu beraten.

Es besteht Anlaß, der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag hierfür zu danken. Der Bundeshaushalt 1985 geht aber nicht nur formell, er geht nach meiner Meinung auch inhaltlich in Ordnung. Er setzt den Weg einer konsequenten **Konsolidierung der Staatsfinanzen** entschlossen fort, d. h., die öffentlichen Haushalte werden wieder solide finanziert. Die Neuverschuldung wird abgebaut.

Konsolidierung ist auch ein wirtschaftspolitisches Instrument. Es wird genutzt, um das Wirtschaftswachstum zu fördern, die Rahmenbedingungen für mehr Beschäftigung zu verbessern und einen Beitrag zur Preisstabilisierung zu leisten.

(D) Die **Preisstabilität** ist nahezu erreicht. Wir müssen allerdings darauf achten, daß sie auch für die Zukunft gesichert wird. Es gibt wieder **Wirtschaftswachstum**. Auch hier gilt es, die Aufwärtsentwicklung mittel- und langfristig zu stabilisieren. Der **Sachverständigenrat** erwartet, daß 1985 200 000 neue Arbeitsplätze geschaffen werden, allerdings unter der Voraussetzung, daß die bisherige Konsolidierungspolitik fortgesetzt wird.

Zu den entscheidenden Erfolgen der Haushaltspolitik der letzten beiden Jahre gehört die deutliche **Senkung der Zinsen**. Noch vor einem Jahr hätten nur wenige angenommen, daß es gelingen könnte, die Zinsen in Deutschland so weit vom amerikanischen Zinsniveau abzukoppeln. Mit einer Fortsetzung der Politik steigender Haushaltsdefizite hätten wir das ganz bestimmt nicht erreicht. Wenn wir den immer wiederholten Forderungen unserer sozialdemokratischen Kollegen nach neuen, mit Schulden finanzierten Investitions-, Zukunfts-, Konjunktur- oder sonstigen Programmen gefolgt wären, hätten wir das heutige Zinsniveau und die heutige Preisstabilität mit Sicherheit nicht erreicht.

Die Beschäftigungswirkungen derartiger Ausgabenprogramme werden stets falsch berechnet, weil immer nur die positiven Anstoßeffekte gerechnet werden; die mit der höheren Staatsverschuldung unweigerlich verbundenen Negativeffekte bleiben dabei meistens außer Ansatz. Helmut Schmidt hat mehrfach und zu Recht gesagt, 1% Zinssenkung sei besser als jedes staatliche Konjunkturprogramm. In der Tat: Es ist durch die letzten beiden Jahre belegt, daß dies so ist.

Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz)

(A) Ich stimme mit dem Bundesfinanzminister darin überein, daß wir die Konsolidierung noch nicht stoppen dürfen, wenn eine bestimmte, aus der Vergangenheit abgeleitete Normalverschuldung erreicht ist. Da die Konsolidierung hauptsächlich ein Instrument der Wirtschaftspolitik ist, muß die Entwarnung auch von der wirtschaftspolitischen Front abhängig gemacht werden. Es genügt nicht, irgendwelche Verschuldungsquoten zu unterschreiten. Wichtig ist allein, ob die Konsolidierungspolitik **Beschäftigung, Wachstum und stabile Preise** fördern und sichern hilft.

Der Finanzplan des Bundes für die Jahre 1984 bis 1988 zeigt, daß die Bundesregierung die Absicht hat, den Konsolidierungsweg weiter zu beschreiten. Mein Land wird die Bundesregierung unterstützen, wenn es darum geht, die mittelfristigen Zielvorstellungen in konkrete haushaltspolitische Entscheidungen umzusetzen.

Im Vergleich zu den USA und Japan ist die **Staatsquote** in der Bundesrepublik Deutschland zu hoch. Wir können sie abbauen, wenn die Staatsausgaben weniger steigen als das Bruttosozialprodukt. Unsere Belastung mit Steuern und Abgaben kann nur gesenkt werden, wenn von der Ausgabenseite her die Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Die Staatsquote wird im wesentlichen über Abgaben und Kredite finanziert. Wenn der zunächst vorrangige Abbau der **Neuverschuldung** ausreichende Ergebnisse zeigt, kann und muß eine Verminderung der Abgaben- bzw. Steuerquote das Ziel sein.

(B) Meine Damen und Herren, die vom Bundeskabinett am Dienstag beschlossene **Steuerentlastung** schöpft nur den Handlungsspielraum aus, den die Konsolidierungspolitik bis 1988 schaffen kann. Die **Steuerquote** wird 1988 nicht niedriger als heute sein. Das bedeutet, daß in der nächsten Legislaturperiode neue Steuerentlastungen zu beschließen sind, wenn die Belastung durch Steuern und Abgaben rückläufig sein soll.

Es ist meines Erachtens eine Aufgabe von hohem politischem Rang, rechtzeitig ein Konzept für diese Steuerpolitik der nächsten Legislaturperiode zu erarbeiten. Wir werden uns darum zu bemühen haben, unser Steuerrecht insgesamt transparenter sowie wachstums- und investitionsfreundlicher zu machen als bisher. Es darf in der nächsten Legislaturperiode nicht nur um Steuererleichterungen innerhalb des bestehenden Systems, sondern es muß um **geänderte Strukturen** gehen. Selbstverständlich wird es auch dann wieder schwierig sein, haushaltspolitisch Platz für neue Steuerentlastungen zu schaffen. Das gilt besonders für die Gebietskörperschaften, die einen hohen Anteil an festliegenden, nicht gestaltbaren Ausgaben haben. Die Länder dürften daher in den nächsten Jahren größere Probleme als der Bund bei der Lösung dieser Aufgabe haben.

Die **Tarif- und Besoldungserhöhung** bedeutet für die Länder einen sehr viel stärkeren Kostenschub als für den Bund. Dieser Faktor wird auch weiterhin bedeutsam sein, weil der öffentliche Dienst von der allgemeinen Einkommensentwicklung — nach den nicht unerheblichen Verzichten, die er in den

letzten Jahren erbracht hat — nicht erneut abgeschnitten werden kann. An diesem Punkt wird aber auch deutlich, daß gerade die Länder wegen der Inflationsabhängigkeit besonders stark an der Konsolidierung interessiert sein müssen. Die **Lohnentwicklung** schlägt auf sie verstärkt durch und beschneidet ihren finanziellen Spielraum in besonderem Maße.

In den nächsten Jahren werden die Länder noch überdurchschnittlich steigende Zinsausgaben haben. Aus diesen beiden Faktoren ergibt sich mit zwangsläufiger Konsequenz, daß diejenigen, die von den Ländern eine Steigerung ihrer **öffentlichen Investitionen** fordern, auch Vorstellungen zur Finanzierung solcher Investitionen bringen müssen. Die Gemeinden hingegen, für die die Länder stets mitzudenken und mitzusprechen haben

(Koschnick [Bremen]: Sollten!)

— haben, Herr Kollege Koschnick —, werden 1984 per Saldo voraussichtlich einen Finanzierungsüberschuß aufweisen.

(Koschnick [Bremen]: Ich komme gleich darauf!)

Sie werden dadurch investitionsfähig. Die Eingriffe in das Leistungsrecht des Bundes, die in manchen Bereichen ziemlich wehgetan haben, haben diese Entwicklung bei den Gemeinden erst möglich gemacht.

Lassen Sie mich, meine Damen und Herren, noch eine Bemerkung zum Stichwort **Subventionen** machen. Wir erwarten für den nächsten Bundeshaushalt Initiativen des Bundes zum Subventionsabbau. Gerade unter dem Blickwinkel der sozialen Ausgewogenheit ist eine Überprüfung von direkten und indirekten Subventionen dringlich. Sie ist außerdem ein notwendiger Schritt, um die Steuerentlastung von der Ausgabenseite her abzustützen. Das gilt auch dann, wenn ich mir darüber im klaren bin, daß nicht jede Subvention als konsumtive Ausgabe verurteilt werden kann. Manche Ausgaben, mit denen Forschung, Technologie und Ausbildungsplätze gefördert werden, sind zwar haushaltsrechtlich Subventionen; aber für die wirtschaftliche Entwicklung sind sie wichtiger als viele traditionelle öffentliche Investitionen.

Wenn wir darin übereinstimmen, daß die Konsolidierung ein länger dauernder Prozeß ist, dann müssen wir auch anerkennen, daß die Gebietskörperschaften mit dem höchsten Anteil an zwangsläufigen Ausgaben die relativ härtesten Eingriffe im gestaltbaren Bereich hinnehmen müssen. Dadurch ergibt sich ein Ungleichgewicht in den politischen Gestaltungsmöglichkeiten, das vom Grundgesetz so nicht gewollt ist.

Die von den Ländern geforderte **Entflechtung der Gemeinschaftsaufgaben** ist geeignet, das Gewicht der Länder wieder zu stärken, und das ist ja auch ein Ziel dieser Absicht. Das wird aber nur erreicht werden, wenn die Länder mittelfristig wegen ihres hohen Personalkostenanteils in ihren Gestaltungsmöglichkeiten nicht mehr eingeschränkt werden als der Bund oder die Gemeinden. Es muß deshalb

Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz)

- (A) versucht werden, bei der künftigen Finanzausstattung den Verzicht auf Handlungsfähigkeit gleichmäßig zu verteilen.

Nach Verabschiedung im Deutschen Bundestag schließt der Haushaltsplan für 1985 in Einnahmen und Ausgaben mit fast 260 Milliarden DM ab — 2,2 Milliarden DM mehr, als im Haushalt 1984 veranschlagt sind. Die Steigerungsquote beträgt im Jahr 1984 noch 1,6 v. H., nunmehr — 1985 — nur noch 0,9 v. H. gegenüber dem Soll von 1984. Die positive Wende ist ganz unverkennbar.

Eine gleich positive Entwicklung ist bei der **Nettokreditaufnahme** erkennbar. Der Haushaltsplan 1984 sah eine Neuaufnahme von 33,6 Milliarden DM vor. Im Nachtrag ist sie auf 31,2 Milliarden DM gesenkt worden, und der vorliegende Haushaltsplan für 1985 führt die Nettokreditaufnahme weiter zurück: auf jetzt noch knapp 25 Milliarden DM.

Eine zurückhaltende Ausgabenpolitik ist im Hinblick auf die für den Bundeshaushalt bestehenden **Risiken**, meine Damen und Herren, aber auch unerlässlich, wenn man beispielsweise nur an die EG-Finanzierung, an die Zinspolitik der Vereinigten Staaten oder an die Deutsche Bundesbahn denkt.

Die Länder treten seit Jahren für einen Abbau der Mischfinanzierung ein. Sie haben dabei immer deutlich gemacht, daß sie einen vollen Ausgleich der entfallenden Bundesmittel erwarten. Auf dem Gebiet der **Krankenhausfinanzierung**, über die im weiteren Vormittag ja noch gesprochen wird, ist inzwischen eine befriedigende Lösung erreicht.

- (B) Ich möchte zu diesem Punkt der Bundesregierung ausdrücklich bescheinigen, daß dieser erste Schritt der Entmischung, auch was den finanziellen Ausgleich angeht, korrekt und fair — und das heißt auch länderfreundlich — gestaltet worden ist.

Der Grundsatz des **bundesfreundlichen Verhaltens** legt aber nicht nur den Ländern, sondern auch dem Bund Verhaltenspflichten auf. Als unfreundlich gegenüber den Ländern muß ich den Beschluß des Haushaltsausschusses des Bundestages betrachten, sich an der **Förderung des Mietwohnungsbaus** künftig nicht mehr zu beteiligen. Dabei richtet sich meine Kritik, meine Damen und Herren, nicht grundsätzlich gegen die Absicht. Im Gegenteil: Die Förderung des Wohnungsbaus sollte den Ländern in vollständiger Zuständigkeit überlassen werden. Auf diesem Gebiet ist also der Abbau einer weiteren Mischfinanzierung angezeigt und vernünftig.

Selbstverständlich können Mischfinanzierungstatbestände aber nicht durch Beschluß einer Seite, sondern nur durch Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen dem Bund einerseits und den Ländern andererseits beendet werden. Darum gehört zu einer derartigen Vereinbarung eine Einigung über den erforderlichen finanziellen Ausgleich. Bei der Krankenhausfinanzierung ist das geschehen. Die Länder müssen erwarten, daß es sich bei der Förderung des Wohnungsbaus nicht anders verhält. Das ist der Grund, warum heute eine gemeinsame Entschließung aller Länder in dieser Sache diesem Hause vorliegt.

Meine Damen und Herren, am Dienstag hat das Bundeskabinett eine **Steuersenkung** mit einem Entlastungsvolumen von über 20 Milliarden DM verabschiedet — ein Schritt, den man nur begrüßen kann. Die Länder werden durch die Einnahmeausfälle allerdings überproportional belastet; denn Länder und Gemeinden sind an der Lohn- und Einkommensteuer mit 57,5 % beteiligt, der Bund nur mit 42,5 %. Die Länder müssen deswegen dafür einen Ausgleich verlangen.

Ich erinnere noch einmal an die Stellungnahme des Bundesrates zum Finanzplan des Bundes 1984 bis 1988. Es geht um die **Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer** ab 1984 auf 34,5 v. H. Das ist für uns die Basis, auf der der Ausgleich der ungleichen Steuerausfälle aufgebaut werden muß.

Die Bundesregierung geht in ihrem Finanzplan davon aus, daß der Länderanteil an der Umsatzsteuer ab 1986 auf 33,5 v. H. reduziert wird. Das können wir so nicht akzeptieren. Es muß vielmehr vom derzeitigen Beteiligungsverhältnis ausgegangen werden; denn die besondere Belastung der Haushalte von Ländern und Gemeinden, wegen der die Beteiligung seinerzeit von 33,5 auf 34,5 % angehoben wurde, dauert an.

Wir sind grundsätzlich der Auffassung, daß der Ausgleich über eine Erhöhung des derzeitigen Länderanteils an der Umsatzsteuer vorzunehmen ist. Auszugleichen ist die **überproportionale Belastung der Länder und Gemeinden** im Verhältnis ihres Anteils am Gesamtsteueraufkommen.

Für Länder und Gemeinden ist es unerlässlich, daß ein befriedigender Ausgleich stattfindet. Von dem Ergebnis der Verhandlungen über die Aufteilung der Umsatzsteuer zwischen Bund und Ländern ab 1986 wird es abhängen, ob die Länder in der Lage sein werden, auch nach Inkrafttreten der Steuersenkung den eingeschlagenen Konsolidierungskurs weiterzuverfolgen. Die angestrebte Entlastung der öffentlichen Haushalte und die Wiedergewinnung finanzieller Bewegungsfreiheit müssen allen drei Ebenen unseres Finanzsystems gleichermaßen zugute kommen.

Meine Damen und Herren, die Prognosen für 1985 sind nach übereinstimmender Annahme aller Fachleute günstig. Ein **Wachstum** von 2,5 bis 3 % wird vorausgesagt. Die Chancen für einen lang andauernden Wirtschaftsaufschwung sind so gut wie lange nicht mehr.

Für mich besteht kein Zweifel: Der vorgelegte Haushalt leistet seinen Beitrag dazu, daß die günstigen Prognosen nicht nur Prognosen bleiben, sondern tatsächlich Wirklichkeit werden. Das ist der Grund dafür, daß das Land Rheinland-Pfalz dem vorgelegten Entwurf zustimmen wird.

**Präsident Dr. h. c. Späth:** Das Wort hat Herr Minister Dr. Posser. Ihm folgt Herr Senator Kahrs.

**Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Ihnen vorliegende Entschließungsantrag der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen zum Bundeshaushalt 1985 — Drucksache 580/2/84 — will die

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Aufmerksamkeit des Bundesrates auf einige Schwachstellen des Bundeshaushalts und der Bundespolitik lenken.

Die Glanzpunkte der Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung und der sie stützenden Koalition sind anlässlich der zweiten und dritten Lesung des Etats in der viertägigen Debatte des Bundestages immer wieder hervorgehoben worden: Wirtschaftswachstum, niedrige Preissteigerungsrate, Haushaltskonsolidierung, Exporterfolge.

Ich will Ihre Anstrengungen nicht schmälern. Wir alle können uns über günstige Entwicklungen in diesen Bereichen nur freuen. Ich warne allerdings vor der Annahme, das sei im wesentlichen auf den Regierungswechsel im Oktober 1982 zurückzuführen, und die Bundesregierung sei der Garant einer positiven Entwicklung, solange sie die politische Verantwortung trage.

Was das **Wirtschaftswachstum** in der Bundesrepublik Deutschland angeht, so ist die Steigerung 1983 um 1,3 %, in 1984 um etwa 2,5 % und 1985 um 3 % nach einem Rückgang um mehr als 1 % im Jahre 1982 ein wirklich erfreulicher Sachverhalt. Allerdings wird meist übersehen, daß wir eine Parallelentwicklung auch in anderen Industriestaaten verzeichnen können, vor allem in den USA, mit denen wir auf vielfältige Weise wirtschaftlich verflochten sind.

- (B) Das Jahr 1982 war fast überall ein Minusjahr. Obwohl z. B. die Regierung Reagan seit Januar 1981 amtierte, war auch dort erst im Herbst 1982 der Tiefpunkt der konjunkturellen Entwicklung mit einem Jahresminus von über 2 % erreicht. Dann begann die Erholung genau wie bei uns. Der hohe Dollarkurs hat dabei unseren Export ungewöhnlich begünstigt.

Die erfreuliche Linie in der **Haushaltskonsolidierung** des Bundes wäre wesentlich ungünstiger verlaufen, wenn für die Jahre 1982 bis 1985 nicht 45 Milliarden DM **Bundesbankgewinn** zur Verfügung gestanden hätten. Dieser Bundesbankgewinn gehört sozusagen zum **Erbgut** — um einen anderen Ausdruck als „Erblast“ zu benutzen —, denn er ist vornehmlich auf den Erwerb amerikanischer Staatspapiere zurückzuführen, der unter der Bundesregierung Schmidt erfolgt ist.

Zum Teil ist die Haushaltskonsolidierung auch zu Lasten der Länder und vieler Gemeinden erfolgt. Wegen der steigenden Zahl von Dauerarbeitslosen, die keine Arbeitslosenunterstützung mehr erhalten und mit der niedrigeren Arbeitslosenhilfe ihren Lebensunterhalt nicht ausreichend bestreiten können, sind die Aufwendungen für **Sozialhilfe** in vielen Gemeinden erheblich angestiegen.

Während des Jahres 1982 haben die Länder mit der Bundesregierung wegen einer **Neuverteilung der Umsatzsteuer** verhandelt. Unter der geschickten Verhandlungsführung des damaligen Ministerpräsidenten von Schleswig-Holstein ist die Forderung der Länder an den Bund auf zwei Prozent-

punkte zusätzlichen Umsatzsteueranteils überzeugend begründet worden. (C)

(Heiterkeit)

Die Länder haben auch zum 1. Januar 1983 und zum 1. Januar 1984 je einen Prozentpunkt mehr an Umsatzsteuer erhalten, aber nicht — wie damals ausdrücklich gefordert — zusätzlich, weil durch die Senkung der Gewerbesteuerumlage und vor allem durch die 30 %ige Senkung des Vermögensteueraufkommens durch steuerliche Besserstellung der Betriebsvermögen den Ländern **Steuermindereinnahmen** auferlegt worden sind, die höher sind als die zwei Prozentpunkte mehr am Umsatzsteueraufkommen.

Die erfreulich niedrige **Preissteigerungsrate** — ich bitte, nicht zu überhören, daß ich bei diesem Punkt immer „erfreulich“ sage —

(Heiterkeit)

liegt im internationalen Trend. Nachdem die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1983 zum ersten Mal seit über 20 Jahren nur den fünften Platz belegen konnte, wird 1984 nach Japan der traditionelle zweite Rang erreicht werden.

Ungelöst ist das Problem der **Dauerarbeitslosigkeit**. Im internationalen Vergleich der Arbeitslosenquoten-Entwicklung ist die Bundesrepublik Deutschland inzwischen auf den zehnten Platz abgerutscht. Auch 1985 muß mit mehr als zwei Millionen Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt gerechnet werden. Das ist wahrscheinlich für alle von uns das bedrückendste Problem. (D)

Im Entschließungsantrag der genannten vier Länder wird auch eine **Verbesserung der Umweltbedingungen** durch Umweltschutzinvestitionen für erforderlich gehalten. In der Umweltschutzpolitik wird den früheren Bundesregierungen zu Unrecht Untätigkeit und Versagen vorgeworfen. Wir haben diese Diskussion ja auch im Bundesrat begonnen, aber noch nicht zu Ende geführt. Ich will versuchen, das heute zu tun.

Wer sich die Mühe macht, die Entwicklung darzustellen, wird der sozialliberalen Koalition gerade beim Umweltschutz ein gutes Zeugnis ausstellen müssen. Schon im September 1970 leitete die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften mit einem **Sofortprogramm** ein Paket dringlicher Gesetzesvorhaben zu. In der Bundestagsdebatte am 16. Dezember 1970, der ersten Debatte im Deutschen Bundestag, die sich mit dem Umweltschutz überhaupt beschäftigt hat, begründete die Bundesregierung ausführlich die Notwendigkeit, konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeiten für Wasserhaushalt, Naturschutz und Landschaftspflege, Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung und Abfallbeseitigung auf den Bund zu übertragen.

Bereits am 14. Oktober 1971 konnte Bundeskanzler Brandt dem Bundestag das „Umweltprogramm der Bundesregierung“ übersenden, zu dessen Kernaussage gehörte, daß grundsätzlich der Verursacher die Kosten der Umweltbelastungen zu tragen habe. Das war die Einführung des **Verursacherprinzips**.

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

- (A) In diesem Zusammenhang ist interessant, daß alle Zuständigkeiten für den Umweltschutz innerhalb der Bundesregierung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers des Innern zusammengefaßt sind. Regierungsverantwortung für dieses Ressort hatte innerhalb der gesamten Zeit der sozialliberalen Koalition die Freie Demokratische Partei. Wenn also der Vorwurf, in der Vergangenheit sei für den Umweltschutz nichts oder zuwenig getan worden, zu Recht erhoben würde — was aber nicht der Fall ist —, dann träfe er in erster Linie die früheren Bundesinnenminister Genscher, Maihofer und Baum.

Die Bilanz der Gesetzgebung im Umweltschutz ist eindrucksvoll, meine Damen und Herren, und wir sollten uns dies gemeinsam nicht ausreden lassen. Noch in der 6. Legislaturperiode (1969—1972) konnten z. B. so wichtige Gesetze wie das Benzinbleigesetz (1971) und das Abfallbeseitigungsgesetz (1972) verabschiedet werden.

Zu den wichtigsten Maßnahmen in den folgenden Legislaturperioden gehören: das Bundes-Immissionsschutzgesetz (1974), das Gesetz zur Errichtung eines Umweltbundesamtes (1974), das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und Investitionszulagengesetzes vom 21. Februar 1975, das dem Umweltschutz dienende Wirtschaftsgüter steuerlich begünstigte, das Waschmittelgesetz (1975), das Abwasserabgabengesetz (1976), das Bundesnaturschutzgesetz (1976), das Düngemittelgesetz (1977), das Gesetz zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung (1978), das Gesetz über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (1979), das Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (1980), das Chemikaliengesetz (1980), das Gesetz zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus (1981), das Gesetz zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (1981), das Gesetz über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (1982).

(B)

Darüber hinaus wurden zahlreiche dem Umweltschutz dienende Vorschriften ergänzt bzw. verschärft. Ich darf Sie erinnern an: die Ergänzung des Benzinbleigesetzes vom 25. November 1975, die Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 26. April 1976, die Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 4. Mai 1976, die Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 21. Juni 1976, die Änderung des Altölgesetzes vom 24. Oktober 1979 und die nochmalige Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 4. März 1982. Mit der Errichtung des Umweltbundesamtes im Jahre 1974 erhielt die Bundesregierung erstmals eine zentrale Einrichtung zur Beratung und Koordinierung in allen Umweltfragen.

Nun wird von Seiten der Unionsparteien — z. B. in der Aktuellen Stunde des Deutschen Bundestages am 17. Oktober dieses Jahres — anklagend behauptet, die frühere Koalition habe nicht nur beim Umweltschutz allgemein, sondern speziell beim Kampf gegen das Waldsterben versagt. So sei in der Regierungserklärung von Bundeskanzler Schmidt am 24. November 1980 die Gefahr des Waldsterbens überhaupt nicht erwähnt.

(C) Die Kritik übersieht, daß Bundeskanzler Kohl in seiner Regierungserklärung vom 13. Oktober 1982 — also zwei Jahre später — Waldsterben oder Saurer Regen gleichfalls nicht erwähnt. Das ist auch nicht überraschend: Begriffe wie „Waldsterben“ oder „Saurer Regen“ sind erst in den letzten zwei Jahren in den allgemeinen Sprachgebrauch übernommen worden.

Bundeskanzler Kohl sagte aber in derselben Regierungserklärung:

„Die bisherigen Erfolge in der Umweltschutzpolitik ... beruhen auf dem Zusammenwirken aller im Bundestag vertretenen Parteien. Ich hoffe, daß es uns gelingt, diese Zusammenarbeit noch zu verstärken und zu vertiefen.“

Diese Hoffnung mußte später hinter parteitaktischen Überlegungen zurückstehen, und es begann die Diffamierungskampagne gegen die Sozialdemokraten, sie hätten 13 Jahre lang den notwendigen Umweltschutz verschlafen. Ich kann nur an die Bundesregierung und die Unionsparteien appellieren, diese wahrheitswidrige Behauptung zukünftig zu unterlassen, die sich zudem nur als Argumentations- und Wahlhilfe für die GRÜNEN auswirken kann.

Ich möchte abschließend noch einen Hinweis zum Gesetz über Finanzhilfen des Bundes an das Saarland geben, dessen finanzielle Auswirkungen ihren ersten Niederschlag in diesem Haushaltsgesetz gefunden haben.

(D)

Nordrhein-Westfalen wird diesem Gesetz wegen der bereits am 5. Oktober 1984 zu Protokoll des Bundesrates erklärten verfassungsrechtlichen Bedenken nicht zustimmen und erneut Stimmenthaltung üben. Wir befürworten aber ausdrücklich, daß der Bund dem Saarland helfen will, sprechen uns allerdings dafür aus, daß solche Hilfen in verfassungsrechtlich zulässiger Weise bewirkt werden. So könnte der Bund z. B. nach bewährtem Muster zwei Drittel der Lasten übernehmen, die dem Haushalt des Saarlandes gegenwärtig und wohl auch in Zukunft als Hilfen für die heimische Stahlindustrie abverlangt werden. Durch diese jetzt erfolgte Umschichtung im Haushalt des Saarlandes vermeidet der Bund einen Präzedenzfall für Stahlstandorte in anderen Bundesländern.

Ich darf ferner daran erinnern, daß die Länder Bremen und Nordrhein-Westfalen wiederholt — zuletzt in der 518. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1982 — auch einen höheren Anteil des Saarlandes an den Bundesergänzungszuweisungen beantragt haben, nämlich 13,7% ab 1983 statt 9,7% nach Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983. Wäre man 1982 unserem Antrag gefolgt, der lediglich die Konsequenzen aus der tatsächlichen Entwicklung der Finanzkraftverhältnisse der Länder gezogen hatte, so hätte das Saarland in den Jahren 1982 bis 1985 rund 340 Millionen DM mehr erhalten als nach der geltenden Rechtslage.

Also: Ja zur Hilfe für das Saarland, aber nein zu dem gewählten Weg.

- (A) **Präsident Dr. h. c. Späth:** Das Wort hat Herr Senator Kahrs, Bremen. Ihm folgt Herr Minister Dr. Knies, Saarland.

**Kahrs (Bremen):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nachdem der Kollege Posser ausführlich zum Bundeshaushalt 1985 Stellung genommen hat, lassen Sie mich einige Sätze zum Tagesordnungspunkt 2 — Gesetz über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104 a Abs. 4 GG an das Saarland — sagen.

Der Ihnen vorliegende Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zielt auf die **Gleichbehandlung Bremens mit dem Saarland** ab. Zwar hat der Bundesrat bei der Beratung des Bremenhilfegesetzes am 5. Oktober 1984 die Einbringung mit Mehrheit abgelehnt. Trotzdem hält es der Senat für seinen verfassungsgemäßen Auftrag im Interesse der Bevölkerung seines Bundeslandes, Ihnen das inhaltlich gleiche Begehren nochmals in Form des vorliegenden Vermittlungsbegehrens vorzulegen.

Ausdrücklich möchte ich dabei betonen, unseren Antrag nicht als Störmanöver gegenüber der von der Bundesregierung beabsichtigten finanziellen Unterstützung des Saarlandes mißzuverstehen. Ganz im Gegenteil — und dies ist zum wiederholten Male öffentlich erklärt worden —: Der Senat der Freien Hansestadt Bremen begrüßt ausdrücklich die vorgesehene Hilfe an das Saarland. Damit kommt der Bund der ihm vom Grundgesetz zugeschriebenen Verpflichtung zur **Wahrnehmung überregionaler Ausgleichs- und Koordinationsaufgaben** und damit dem Verfassungsauftrag nach, einer regionalen ungleichgewichtigen Wirtschaftsentwicklung entgegenzuwirken.

- (B) Wenn das aber so ist, so darf dies bei der Exekution dieses Verfassungsauftrages nicht zu einer Ungleichbehandlung und damit Benachteiligung eines gleichermaßen betroffenen Landes führen. Die Pflicht des Bundes — so das Bundesverfassungsgericht in seiner einschlägigen Entscheidung im 39. Band —, die Länder bei einer Finanzverteilung nach gleichen Maßstäben zu behandeln, ist in dem **föderativen Prinzip** begründet, nach dem die Länder als Glieder des Gesamtstaates den gleichen Status besitzen und gleichberechtigt nebeneinander stehen.

Unter Berücksichtigung eben dieses Gleichbehandlungsgrundsatzes führt die Gesamtschau aller ökonomischen und finanzwirtschaftlichen Daten unabweisbar zu dem Ergebnis, daß die Freie Hansestadt Bremen im Vergleich zum Saarland leider eine noch ungünstigere Wirtschafts- und Finanzlage aufweist. Eine Nichtberücksichtigung Bremens — und dies möchte ich hier zum wiederholten Male herausstellen — wäre deshalb eine nicht hinzunehmende **Ungleichbehandlung**. Das Vermittlungsbegehren zielt deshalb darauf ab, die erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken wegen der Nichtberücksichtigung Bremens bei der Vergabe von Finanzhilfen auszuräumen. Damit könnte dem vorliegenden Gesetz der Makel der Gleichheitswidrigkeit genommen werden.

Unter Berücksichtigung eben dieses Gleichbehandlungsgrundsatzes führt die Gesamtschau aller ökonomischen und finanzwirtschaftlichen Daten unabweisbar zu dem Ergebnis, daß die Freie Hansestadt Bremen im Vergleich zum Saarland leider eine noch ungünstigere Wirtschafts- und Finanzlage aufweist. Eine Nichtberücksichtigung Bremens — und dies möchte ich hier zum wiederholten Male herausstellen — wäre deshalb eine nicht hinzunehmende **Ungleichbehandlung**. Das Vermittlungsbegehren zielt deshalb darauf ab, die erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken wegen der Nichtberücksichtigung Bremens bei der Vergabe von Finanzhilfen auszuräumen. Damit könnte dem vorliegenden Gesetz der Makel der Gleichheitswidrigkeit genommen werden.

Verstärkt wird der Eindruck **finanzpolitischer Benachteiligung** Bremens durch die Bundesregie-

runge noch dadurch, daß diesem Land bereits seit Jahren die finanzwirtschaftlich viel effektiveren **Bundesergänzungszuweisungen** verweigert werden, obwohl inzwischen wohl alle Finanzpolitiker und -experten zu der Auffassung gelangt sind, daß der Anspruch Bremens unabweisbar ist.

Wie der kürzlich erschienene Bericht der Bundesregierung über die Angemessenheit der mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1983 getroffenen Regelung zum **horizontalen Länderfinanzausgleich** und zur Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen ausweist, bleibt Bremen auf der Einnahmeseite abgeschlagen auf dem letzten Platz zurück. Nach der von der Bundesregierung selbst aufgestellten Modellrechnung über eine Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen nach einem sogenannten **Fehlbetragsschlüssel** auf der Grundlage der Ist-Einnahmen der Länder im Jahre 1983 hätten Bremen allein im Jahre 1983 schon 84 Millionen DM Ergänzungszuweisungen zugestanden.

Die verfassungswidrige Benachteiligung des kleinsten Bundeslandes im Finanzausgleichssystem muß — das möchte ich in diesem Zusammenhang als Appell verstanden wissen — endlich ein Ende haben. Wer zu unserem föderativen System ja sagt, der muß auch für eine gerechte Verteilung der Finanzmittel in unserem Staat Sorge tragen. Es ist unverständlich, daß die Lebensfähigkeit eines Landes durch die Verweigerung ihm zustehender Finanzmittel in so massiver Weise beeinträchtigt wird.

Die in diesem Zusammenhang immer wieder gehörte **Selbstverschuldungsthese** ist heute noch weniger als früher berechtigt, berücksichtigt man die seit Jahren vorgenommenen massiven Spareinschnitte in den bremischen Haushalt, durch die jetzt die Gefahr besteht, daß Bremen mit seinen Leistungen gegenüber der Bevölkerung hinter den Bundesdurchschnitt deutlich zurückfällt. Das ist eine Benachteiligung der Bevölkerung des Landes Bremen, die bald an Verfassungsgrenzen stoßen wird, wenn man an den Grundsatz gleicher Lebenschancen denkt, die allen Bürgern zustehen.

Der Grund für die negative Entwicklung liegt im wesentlichen in der **ungünstigen Finanzausstattung** Bremens, die es bisher verhinderte, unsere Mono-Problemstruktur wirkungsvoll aufzulockern. Der hohe Kreditbedarf unserer Haushalte in den letzten Jahren ist in Wirklichkeit auf die weit hinter dem Durchschnitt zurückbleibenden Einnahmen — wie der zitierte Bericht der Bundesregierung ebenfalls beweist — und die wegen der beispiellosen Strukturschwäche überproportional geleisteten Wirtschaftshilfen durch das Land Bremen zurückzuführen.

Bemerkenswert und verfassungsrechtlich bedenklich wegen der Schiefelage in der Aufteilung der Steuer- und Finanzmasse zwischen Bund und Ländern — insbesondere gegenüber den Hansestädten — ist die Tatsache, daß Bremen trotz seiner Wirtschafts- und Finanzschwäche nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs immer noch per Saldo mehr als 100 Millionen DM jährlich von seinem örtlichen Steueraufkommen an die übrigen Länder

Kahrs (Bremen)

- (A) zahlt. Darin liegt nach Meinung des bremischen Senats ein grober Systemfehler, der auch im gesamtstaatlichen Interesse behoben werden muß.

So ist das im allgemeinen zur Darstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Region verwendete **Bruttoinlandsprodukt je Kopf der Wohnbevölkerung** für die das Land Bremen bildenden Großstädte Bremen und Bremerhaven ein völlig ungeeigneter Indikator zur Ermittlung der Wirtschaftskraft; denn in den beiden Handels- und Hafenplätzen sind die Einfuhrabgaben und die Verbrauchsteuern — wie Kaffee-, Tabak- und Mineralölsteuer — überproportional am Zustandekommen des Bruttoinlandsprodukts beteiligt. Diese fallen in einer außenhandelsorientierten Region wie Bremen in einem hohen Maße an, stehen jedoch in keinerlei Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landes. Bis auf die Einfuhrumsatzsteuer, die zu den Gemeinschaftssteuern gehört, sind die Mehrzahl dieser Steuerarten zudem Steuern, die ausschließlich dem Bundeshaushalt zufließen.

Im Jahr 1981 hat der **Anteil der indirekten Steuern am Bruttoinlandsprodukt** in Bremen 8,8 %, im Bundesdurchschnitt 4,4 % und im Saarland nur 1,8 % betragen. Wie schon an anderer Stelle ausgeführt, überhöht im übrigen die Bezugsgröße „Wohnbevölkerung“ wegen der **Berufseinpenderproblematik** ganz beträchtlich die regionale Wirtschaftskraft der Stadtstaaten.

- (B) Wie wenig die von der Bundesregierung als Beleg für eine überdurchschnittliche Wirtschafts- und Finanzkraft des Landes Bremen eingeführten Indikatoren Bruttoinlandsprodukt pro Kopf der Wohnbevölkerung und Finanzkraft ohne Einwohnerverdichtung der Problematik eines Stadtstaates gerecht werden, zeigt folgendes Beispiel: Da die jeweilige Stadtgrenze von Bremen und Bremerhaven gleichzeitig unsere Landesgrenze ist, erhöht jeder Berufseinpender rein rechnerisch unsere Finanzkraft, obwohl die Steuer aufgrund des **Zerlegungsgesetzes** — die Lohnsteuer also — dem Nachbarland zufließt. Mit anderen Worten: Das mit einem Rückgang der Einwohnerzahlen verbundene Problem der Pendler, die ja weiterhin infrastrukturelle Leistungen des Oberzentrums, insbesondere Maßnahmen zur Sicherung von Arbeitsplätzen, beanspruchen, gleichzeitig aber rein rechnerisch die Steuerkraftquote wegen des Einwohnerrückganges steigen lassen, zeigt, daß diese beiden Indikatoren für einen Leistungsvergleich zwischen dem Stadtstaat Bremen und einem Flächenland wie dem Saarland grundsätzlich ungeeignet sind.

Es wird sich nicht vermeiden lassen, daß das gesamte System des **bundesstaatlichen Finanzausgleichs** immer stärker ins kritische Blickfeld rückt. Wem ist es noch zu erklären, warum Bremen als einziges ausgleichsberechtigtes Bundesland keine Bundesergänzungszuweisungen erhält und auf 95 % der länderdurchschnittlichen Finanzkraft hängenbleibt, während alle anderen, darunter das Saarland, das nun zusätzlich Investitionshilfen erhält, sogar auf 100 % und mehr aufgebessert werden?

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich abschließend zusammenfassend folgendes sagen: Nur mit der beantragten Finanzhilfe und einer erheblichen Verbesserung im bundesstaatlichen Finanzausgleich kann der in Bremen eingeleitete **Umstrukturierungsprozeß** auch erfolgreich und mit dem notwendigen langen Atem weiterverfolgt werden. Allein — und das will ich ausdrücklich betonen — sind wir dazu angesichts der einzigartigen Häufung von **Problembereichen** nicht in der Lage.

Sollte sich — was ich leider aufgrund der bisherigen Beratungen annehmen muß — die Mehrheit des Bundesrates wiederum dem bremischen Antrag verschließen, gebe ich für die bremische Landesregierung folgende Erklärung für unser Stimmverhalten bei der Abschlußabstimmung zum Gesetz über Bundesfinanzhilfen an das Saarland zu Protokoll:

Die Freie Hansestadt Bremen steht zwar der Initiative der Bundesregierung, dem Saarland zur Verbesserung seiner wirtschaftlichen Situation Bundesfinanzhilfen von 300 Millionen DM zu geben, grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Angesichts der gravierenden ökonomischen und finanzwirtschaftlichen Leistungsschwäche Bremens gebietet es jedoch das **verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot**, auch Bremen Finanzhilfen gemäß Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes zu gewähren.

Nach Ablehnung seiner auf Gleichbehandlung abzielenden Anträge sieht sich Bremen deshalb gehindert, dem Saarhilfegesetz zuzustimmen. Bremen erklärt daher Stimmenthaltung.

**Präsident Dr. h. c. Späth:** Das Wort hat Herr Minister Professor Dr. Knies, Saarland. Ihm folgt der Bundesfinanzminister.

**Prof. Dr. Knies (Saarland):** Herr Präsident! Verehrte Damen, meine Herren! Bei der Verabschiedung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes an das Saarland hatte ich im Deutschen Bundestag schon Gelegenheit, den Dank des Saarlandes an den Bund zum Ausdruck zu bringen, einen Dank an Bundestag und Bundesregierung und nicht zuletzt an den Herrn Bundesfinanzminister. Heute, da wir erwarten dürfen, daß der Bundesrat dem Gesetzesbeschluß des Bundestages zustimmt, besteht Anlaß, diesen Dank zu wiederholen und ihn vor allem an die Adresse der zustimmenden Länder zu richten.

Meine Damen und Herren, das Saarland schuldet für diese Finanzhilfe Dank, und das Saarland sagt für diese Finanzhilfe Dank. Auch vor diesem Hohen Hause möchte ich sagen, daß wir diesen Dank aufrecht, aber auch aufrecht sagen — durchaus in der Haltung eines selbstbewußten Landes und nicht etwa mit der Unterwürfigkeit eines bettelnden selbstverschuldet Armen. Zu Demutsgesten besteht kein Anlaß; denn wir haben um Hilfe und nicht um ein Almosen gebeten. Und wenn wir um Hilfe bitten, so fordern wir die **Solidarität des Bundes und der Länder** für die Bewältigung von **Folgelasten deutscher Geschichte** und nicht etwa nur für die Bewältigung der Auswirkungen konjunktureller Krisen und struktureller Umbrüche.

**Prof. Dr. Knies** (Saarland)

- (A) Denn, meine Damen und Herren, es ist eine Hypothek deutscher Geschichte, die auf dem Saarland seit langem und noch immer lastet und die das Land auch in Zukunft noch wird abtragen müssen. Herr Ministerpräsident Zeyer hat Ihnen beim ersten Durchgang dieses Gesetzes schon die weitreichenden Folgen vor Augen geführt, die allein der dem Saarland auferlegte **viermalige Wechsel des Staats- und des Wirtschaftsverbandes** nach den beiden Weltkriegen in diesem Jahrhundert bedingt und bewirkt hat. Und ich will heute nur noch einmal daran erinnern, daß — unter wirtschaftlichen Aspekten gesehen — die Rückgliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik Deutschland spät, zu spät erfolgt ist. Das geschah nämlich zu einem Zeitpunkt, als im Blick auf die Ansiedlung sowohl leistungsfähiger Branchen als vor allem auch zukunftsweisender Forschungseinrichtungen in der Bundesrepublik die Würfel schon weitgehend gefallen und anderswohin gerollt waren.

Die Saarländische Landesregierung dankt Ihnen, meine Damen und Herren, daß Sie mit Ihrer Zustimmung zu dem Gesetz dieses Stück eines **nationalen Lastenausgleichs** möglich machen.

Ich will auch hier mit ein paar Sätzen aus der Rede schließen, die der Herr **Bundespräsident** bei seinem Besuch im Saarland am 22. Oktober gesprochen hat und in der er den geschichtlichen Hintergrund sowie den nationalen Charakter der Last, die das Saarland immer noch zu tragen hat, hervorgehoben und in das Bewußtsein der Deutschen gehoben hat:

- (B) Das Saarland stand und steht vor einmaligen Schwierigkeiten. Weder ist die Schuld dafür im Saarland zu suchen, noch kann vom Saarland aus allein eine Lösung dieser Probleme erwartet werden. Der Bund wird zu seiner Verantwortung zu stehen haben, in angemessener Weise zu helfen, damit das Saarland mit seiner außergewöhnlichen hohen Aufgabenlast besser fertig werden kann.

**Präsident Dr. h. c. Späth:** Das Wort hat der Herr Bundesfinanzminister.

**Dr. Stoltenberg,** Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit der Verabschiedung des Bundeshaushalts 1985 soll heute die parlamentarische Beratung des zweiten der insgesamt vier Bundesetats dieser Wahlperiode abgeschlossen werden. Diese haushaltspolitische Halbzeit bietet Anlaß zu einem **Rückblick** auf das Erreichte wie auch zu einem kurzen **Ausblick** auf einige vor uns liegende Aufgaben.

Wir haben bei Amtsantritt vor gut zwei Jahren die **Gesundung der öffentlichen Finanzen** zu einem Schwerpunkt unserer Arbeit, der gemeinsamen Anstrengung von Bund, Ländern und Gemeinden erklärt, nicht als Selbstzweck, nicht aus fiskalischem Denken, sondern als notwendige Voraussetzung zur Überwindung der wirtschaftlichen Krise. Wir können sagen — eine Fülle von Daten und Fakten belegen dies —, daß wir auf diesem Wege erheblich vorangekommen sind. Das gilt nicht nur für den Bund,

sondern vor allem auch für die Länder und Gemeinden. Bei allen Auffassungsunterschieden und allen Problemen, die wir im Interessenausgleich vor uns haben — ich habe mit Interesse einige Äußerungen zum Thema Steuerverteilung gehört und nehme dazu Stellung —, glaube ich, daß heute ein größeres Maß an grundsätzlicher Übereinstimmung zwischen allen drei staatlichen Ebenen in den Hauptlinien der Finanzpolitik gegeben ist als in früheren Zeiten.

**Konsolidierung** hat für alle an Priorität gewonnen; das ist sehr bedeutsam. Die Bundesregierung hat entscheidenden Wert darauf gelegt, in dieser Zeit keine gesetzlichen Ausgabeninitiativen einzubringen, die Länder und Gemeinden belasten. Ich will daran erinnern, daß wir in den 70er Jahren unter dem ungewöhnlich starken Druck von Bundesforderungen, Bundesprogrammen und Bundesgesetzen standen, die die Haushalte der Länder und Gemeinden schwer getroffen haben, von den — rückwirkend gesehen — wohl doch zu weit gespannten Bildungsprogrammen und Hochschulprogrammen der beginnenden 70er Jahre, an deren Folgen ja einzelne Bundesländer wie Bremen heute besonders schwer tragen, bis hin zu jenen Gesetzen, die die Mehrheit des Bundesrates unmittelbar vor der Bundestagswahl 1980 hier nach einer kämpferischen Auseinandersetzung ablehnen mußte, weil die damalige Mehrheit des Bundestages den Ländern und Gemeinden zusätzlich Milliardenaufwendungen auferlegen wollte.

Bei aller kritischen Auseinandersetzung hinüber und herüber, die auch im Föderalismus unvermeidbar ist und ja auch den Reiz des Föderalismus ausmacht, vor allem für diejenigen, die seit vielen Jahren an den Debatten teilnehmen, sage ich: Vergleichbare Kontroversen haben wir in diesen zwei Jahren nicht gehabt. Ich sage das nicht aus einem Harmoniebedürfnis, obwohl es natürlich wenige Tage vor dem Weihnachtsfest naheliegt, mit einer gewissen Befriedigung auch auf die Punkte der Gemeinsamkeit zu verweisen. Ich will auch dankbar würdigen, daß in manchen Reden der sozialdemokratischen Kollegen — auch heute in der Rede von Herrn Posser — bei aller Kritik an der Bundesregierung diese Elemente der Gemeinsamkeit und auch eines Vertrauensverhältnisses, wie es vor allem in der Finanzpolitik unter den Finanzpolitikern in den letzten zwei Jahren gewachsen ist, anklingen.

Aber wenn wir dies im Rückblick auf zwei Jahre und auch auf das Auf und Ab des zu Ende gehenden Jahres sagen, dann wollen wir die Schwierigkeiten der vor uns liegenden Probleme nicht verniedlichen und auch Auffassungs- oder Interessengegensätze nicht verwischen.

Wir haben in dieser ersten Phase den Bundeshaushalt auf der Ausgabenseite weitgehend an die verfügbaren Mittel angepaßt. Wir haben aber auch in diesem Etat erneut Schwerpunkte gesetzt, vor allem unter den Vorzeichen Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Umweltschutz. Die **Finanzierungsdefizite** von Bund, Ländern und Gemeinden haben eindeutig eine sinkende Tendenz. Insgesamt geht das

**Bundesminister Dr. Stoltenberg**

(A) Defizit des öffentlichen Gesamthaushalts von 4,5 % des Bruttosozialprodukts im Jahre 1982 auf gut 2,5 % in diesem Jahr zurück. Beim Bund ist die **Nettokreditaufnahme** von den zunächst für 1983 befürchteten gut 50 Milliarden DM auf unter 30 Milliarden DM in diesem Jahr gesunken. Noch erfreulicher — ich sage das gerne auch im Anschluß an die Ausführungen von Herrn Ministerpräsidenten Vogel — ist die Entwicklung bei den Ländern und insbesondere bei den Gemeinden. Die **Kreditfinanzierungsquote der Länder** insgesamt ist bereits unter 10 % gesunken; nach den Haushaltsentwürfen für 1985 dürfte sie auf etwas mehr als 7 % absinken. Der Bund muß demgegenüber 1984 noch eine Neuverschuldung aufnehmen, die erheblich über 10 % liegt.

Der **Bundesbankgewinn** regt ja weiterhin die Phantasie an. Das verstehe ich sehr gut. Ich will deswegen nur einen Satz zu Herrn Posser sagen: Ohne den Bundesbankgewinn, den wir ja nicht als eine dauerhafte, stabile Einnahme in der jetzigen Höhe ansehen können, hätten wir in diesem Jahr beim Bund eine Nettokreditaufnahme von rund 15 % benötigt. Jeder könnte sich die Ableitungen aus einem solchen Sachverhalt für Steuern Neuverteilungsverhandlungen im nächsten Jahr ohne viel Phantasie vorstellen.

Auch im Jahr 1985 müssen wir uns bei einem in den Ausgaben durch äußerste Zurückhaltung bestimmten Etat auf eine **Nettokreditfinanzierung** von etwa 9 bis 9½ % einstellen. Die **kommunale Ebene** ist in der Konsolidierung ihrer Finanzen am weitesten fortgeschritten. Die Meldungen der vergangenen Woche besagen, daß die kassenmäßigen Steuereinnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände im dritten Vierteljahr 1984 über 6 % höher waren als im Vergleichszeitraum des vorigen Jahres. Die Steuereinnahmen der Länder sind im bisherigen Jahresverlauf um 5,5 % angestiegen, die Steuereinnahmen des Bundes um 3,7 %. Das sind unterschiedliche Trends, die bei den weiteren Erörterungen über Finanzsituation und über Steuerverteilung natürlich von ganz erheblicher Bedeutung sein werden.

Besonders positiv ist, daß diese Entwicklung bei den Kommunen von den Verwaltungshaushalten getragen wird. Bei steigenden Überschüssen der laufenden Einnahmen im Verhältnis zu den laufenden Ausgaben wächst auch die Fähigkeit der meisten Kommunen, einen **höheren Eigenanteil zur Investitionsfinanzierung** zu leisten. Wir haben im **Finanzplanungsrat** festgestellt, daß — auch nach der Einschätzung der Vertreter der kommunalen Spitzenverbände — 1985 erstmals wieder ein deutlicher Anstieg der kommunalen Investitionen zu erwarten ist. Dies ist eine sehr begrüßenswerte Entwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die schwierige Lage der Bauwirtschaft und anderer Wirtschaftszweige.

Natürlich gibt es bei den Kommunen erhebliche Unterschiede in der Finanzsituation der einzelnen Gebietskörperschaften. Für die Gesamtheit aller Kommunen zeichnet sich aber schon 1984 erstmals eine **Nettotilgung** ab. Das wäre ein Ergebnis, wie es

in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland (C) noch nicht erzielt worden ist. Es gibt ja auch Anlaß, diese außerordentlich positiven Trends einmal hervorzuheben, die in den aktuellen Stellungnahmen der Geschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände noch nicht voll ihren Niederschlag finden. Es gibt auch Grund, in diesem Zusammenhang zu sagen, Herr Ministerpräsident Vogel, daß die Gesamtheit der Kommunen den Ausfall, der aus der Senkung der Einkommen- und Lohnsteuer in zwei Stufen resultieren wird, wohl doch verkraften kann und daß von dorthier, jedenfalls in diesem Bereich, Ausgleichsforderungen an den Bund einer besonders kritischen Betrachtung und Bewertung bedürfen.

Meine Damen und Herren, ich möchte — auch im Anschluß an die Rede von Herrn Posser — noch einiges zu den **kritischen Anmerkungen** gegenüber unserer Haushaltspolitik sagen. Die Kritiker sagen seit Jahren, daß geringere Staatsausgaben geringere Nachfrage bedeuten und daß dies eine geringere Beschäftigung bewirken müsse. Wir haben uns bemüht, stets die Gesamtwirkungen unserer Politik zu erkennen, und wir haben immer darauf gesetzt, daß eine wirtschaftliche Gesundung nur möglich ist, wenn die Bürger und die Investoren wieder **Vertrauen in die öffentliche Finanzwirtschaft** gewinnen, wenn der Staat den Zugriff auf das Sozialprodukt lockert, wenn die Staatsquote wieder zurückgeht und mehr Freiräume für private Investitionen und zumutbare Eigenverantwortung erwachsen. Die Entwicklung hat uns bisher recht gegeben. Die Preise sind wieder weitgehend stabil. Im September (D) hatten wir die niedrigste Preissteigerungsrate seit 15 Jahren. Herr Kollege Posser hat darauf hingewiesen, daß die **Inflationsrate** auch in anderen Ländern zurückgegangen ist. Das ist richtig. Wir sind in diesem Herbst aber zum erstenmal seit 15 Jahren wieder Spitzenreiter oder Weltmeister, was Geldwertstabilität anbetrifft.

So können wir ohne Überheblichkeit sagen, daß die Anti-Inflationspolitik der Bundesregierung auch im internationalen Vergleich besonders erfolgreich war.

Stabile Preise gehen mit einer insgesamt maßvollen **Lohnpolitik** Hand in Hand und tragen so, auch gestützt durch die Kursentwicklung an den Devisenmärkten, zu einer deutlichen **Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit** unserer Wirtschaft bei. Ich bestätige noch einmal ausdrücklich, daß in diesem Jahr vor allem der **Export Motor der Konjunktur** war. Es geht hier aber nicht nur um die Zuwachsraten beim Export in die USA, die erwähnt wurden und die durch einen, wie wir glauben, überhöhten Dollarkurs gefördert wurden. Es ist von großer Bedeutung, daß die deutsche Wirtschaft bei geringeren Wechselkursveränderungen in diesem Jahr auch beim Export in ein so wichtiges und schwieriges Land wie Japan eine gewaltige Zuwachsrate — nach der Zwischenbilanz beträgt sie voraussichtlich etwa 25 % — erzielen konnte. Ein solcher Trend zeigt, daß es offenbar gelungen ist, die Grundlagen für die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft zu stärken, daß wir bei allen mögli-

**Bundesminister Dr. Stoltenberg**

- (A) chen Schwankungen im Konjunkturverlauf bei wichtigen Partnern hoffen können, daß die Basis für internationale Wettbewerbsfähigkeit dauerhaft gestärkt wird.

Wir können nach der Vorhersage des **Sachverständigenrates**, der fünf Weisen, und vieler Institute nunmehr auch eine nachhaltige **Verstärkung der privaten Investitionen**, vor allem der Ausrüstungsinvestitionen, erwarten. Die letzten Prognosen sprechen von einer Zunahme von bis zu 10 % real im nächsten Jahr. Sollte dies eintreten, so würde das zeigen, daß unsere Erwartungen an die richtigen Reaktionen der Investoren nach marktwirtschaftlichen Grundregeln uns nicht getrogen hätten.

Schließlich sind die **Stabilisierung der Preise** und die scharfe **Begrenzung der öffentlichen Kreditaufnahme** auch eine der wichtigsten Ursachen für den **Rückgang der Zinsen am Kapitalmarkt**. Davon profitieren nicht nur die Investoren, sondern auch viele andere Bürger, vor allem bei langlebigen Wirtschaftsgütern. So sind wir in den erwähnten Wachstumspfad hineingekommen. Der Anstiegswinkel liegt jetzt zur Jahreswende bei einem Wachstum von real 3 %.

- (B) Sorgen macht uns nach wie vor — dies ist zu Recht hervorgehoben worden — vor allem die immer noch unbefriedigende Situation auf dem **Arbeitsmarkt**. Aber auch hier gibt es erste Besserungstendenzen. Die Zahl der Kurzarbeiter, die 1983 im Jahresdurchschnitt noch 675 000 betrug, wird in diesem Jahr voraussichtlich um 40 % zurückgehen. Die Jugendarbeitslosigkeit ist signifikant zurückgegangen. Allein in den letzten drei Monaten ging die Zahl der Erwerbslosen — saisonbereinigt — um 54 000 zurück. Das sind erste positive Zeichen; das ist noch nicht der Durchbruch. Jeder wäre unehrlich, der heute erklären würde, daß er über eine Strategie oder ein Rezept verfügt, die in kurzer Zeit die Rückkehr zur Vollbeschäftigung ermöglichen.

Es ist aber von entscheidender Bedeutung — nicht nur aus ökonomischen und fiskalischen Gründen, sondern vor allem auch aus psychologischen, d. h. aus menschlichen Gründen —, daß der **Trend sich anhaltend verändert**, daß die Zahl der Beschäftigten zunimmt, daß die Zahl der angebotenen Arbeitsplätze wächst, daß diejenigen, die das schwere Schicksal der Arbeitslosigkeit mit allen seinen Härten tragen müssen, wieder Hoffnung schöpfen können, daß sich die Chancen wieder verbessern. Daraus werden Kräfte mobilisiert — davon bin ich überzeugt —, wie wir sie bei dem eindrucksvollen Erfolg auf Grund der gemeinsamen Anstrengungen der Wirtschaft, der Ausbildungsbetriebe des Bundes und der Länder in diesem Jahr etwa auf dem Ausbildungssektor erneut erreichen konnten.

Wir müssen den Handlungsspielraum aber auch voll ausschöpfen. Ich möchte hier mit einem Blick auf den Verantwortungsbereich meines Kollegen Norbert Blüm auf die große Bedeutung des **Beschäftigungsförderungsgesetzes** hinweisen, dessen Beratung in den Ausschüssen des Bundestages hoffentlich in Kürze beendet ist und das dann, wie ich hoffe und erwarte, bald in Kraft treten kann.

Mit dem Haushalt 1985 setzen wir die bisherige Politik konsequent fort. Die Ausgaben des Bundes steigen gegenüber dem Soll 1984 um 0,9 %. Die Schere zwischen Ausgaben und Einnahmen wird weiter geschlossen. Die **Nettokreditaufnahme** geht im Haushaltsplan im Ermächtigungsrahmen auf knapp 25 Milliarden DM zurück. Wir mußten die Nettokreditaufnahme gegenüber dem Regierungsentwurf auf Grund der letzten Steuerschätzung und der von mir erwähnten ungünstigeren Entwicklung der Steuereinnahmen des Bundes im Vergleich zu Ländern und Gemeinden allerdings etwas erhöhen.

Ich würdige wie meine Vorredner den Erfolg bei der **Entflechtung der Mischfinanzierung** im Bereich der **Krankenhausfinanzierung**. Ich würdige dies auch als ein Beispiel für unser gemeinsames Vermögen, im Bundesstaat vernünftige Ergebnisse zu erzielen.

Die Gründe für die **Finanzhilfen an das Saarland** von dreimal 100 Millionen DM in den Jahren 1985 bis 1987 haben wir bei der ersten Beratung hier und dann auch im Deutschen Bundestag ausführlich dargelegt. Wir gehen davon aus, daß es nach wie vor einen besonderen Nachholbedarf durch die spätere Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik Deutschland und die schwerwiegenden Branchenprobleme von Kohle und Stahl gibt. Wir sehen diese Voraussetzungen in derselben Form bei anderen Bundesländern nicht, ohne dabei die schweren Probleme und Sorgen vor allem Bremens zu verkennen. Ich will auch darauf verweisen, daß diese Bundesregierung insbesondere durch die Sondermaßnahmen bei der **Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“**, aber auch durch wesentliche Umstrukturierungshilfen im Bereich „Stahl“, durch Förderungen für die Fischerei und neue Akzente für die Luftfahrt einen wichtigen Beitrag zur Lösung der schweren Probleme Bremens leistet. Wir werden uns hier weiter bemühen.

Meine Damen und Herren, ich möchte jetzt nicht ausführlicher über die Einzelentscheidungen und Einzelelemente des Konzepts zur **Steuersenkung** berichten. Wir haben das gestern im Anschluß an die Kabinettsentscheidung der Bundesregierung noch einmal getan. Ich beziehe mich auf die intensiven Vorgespräche mit den Vertretern der Bundesländer. Ich begrüße es, daß nun innerhalb der Koalition — das wird dann wohl auch für die Stellungnahme aller elf Bundesländer gelten — die Diskussion über eine oder zwei Stufen der Steuerentlastung abgeschlossen werden konnte. Ich habe im Blick auf natürlich populärere öffentliche Forderungen immer die Überzeugung vertreten, daß die Finanzsituation sowohl der Länder wie des Bundes ein Reformkonzept nur ermöglicht, wenn wir eine große und in bestimmten Elementen reformerische Steuerentlastung in einem Gesetz, aber in zwei zeitlichen Stufen verabschieden. Dies scheint mir nicht mehr kontrovers zu sein. Das ist ein wichtiger Punkt für die Länder, vor allem für die finanzschwachen Länder, und das ist natürlich die Voraussetzung dafür, daß wir auch angesichts erheblicher

**Bundesminister Dr. Stoltenberg**

(A) cher neuer Belastungen für den Bund den Kurs der Konsolidierung glaubhaft fortsetzen können.

Die schwersten Belastungen finanzieller Art für den Bund werden gegenüber den hier erwähnten Beratungen der Jahre 1982 und 1983 aus den notwendigen **Entscheidungen der EG-Politik** erwachsen. Wir haben im Haushalt 1985 bereits vorsorglich 1,6 Milliarden DM an zusätzlichen Mitteln für die EG eingesetzt. Sie sind als Vorfinanzierung, gegebenenfalls in der Form eines Nachtragshaushalts, gedacht. Sie wissen, meine Damen und Herren, daß unsere Kollegen im Europäischen Parlament und auch die Kommission diese Vorsorge bei den Mitgliedstaaten als absolut unzulänglich ansehen und daß wir mit weiteren Forderungen rechnen müssen, die wir allerdings sehr kritisch prüfen werden.

Die zweite Stufe wird dann die sich abzeichnende Entscheidung sein, daß die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit dem **Beitritt von Spanien und Portugal** sowie anderen dringenden Finanzbedürfnissen der Gemeinschaft ab 1986 4,5 Milliarden DM an nationalen Einnahmen des Bundes an die Europäische Gemeinschaft übertragen soll, wobei sich in der weiteren mittelfristigen Perspektive schon eine neue Forderung der EG für das Jahr 1988 abzeichnet.

Hier liegt das schwerwiegendste Haushaltsrisiko für die Finanzplanung der kommenden Jahre in Einzelpositionen. Das schwerwiegendste Risiko überhaupt liegt natürlich zunächst einmal in der Frage, ob unsere Erwartungen an die wirtschaftliche Entwicklung und die Steuereinnahmen generell stimmen. Hier bin ich optimistisch. Aber in den Einzelbereichen ist die **EG die größte Herausforderung für die Finanzwirtschaft des Bundes** geworden. Es ist völlig klar, daß in allen Gesprächen über künftige Steuerverteilungen zwischen Bund und Ländern dieser Sachverhalt angemessen einbezogen werden muß.

Meine Damen und Herren, ohne eine Verminderung des Staatsanteils am Bruttosozialprodukt können wir keine neuen Freiräume für private Initiative schaffen. Ohne geordnete öffentliche Finanzen lassen sich die wirtschaftlichen Antriebskräfte nicht optimal entfalten. Ohne eine Begrenzung der öffentlichen Kreditaufnahme stehen den Investoren keine Mittel zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung, und sie bleibt die Schlüsselvoraussetzung für eine Verbesserung der Arbeitsmarktlage.

Wir haben mit unserer Finanzpolitik ein gutes Zwischenergebnis erzielt. Wir haben ein Fundament für die Zukunft gelegt. Der Haushalt 1985 soll uns auf diesem Weg weiter voranbringen.

**Präsident Dr. h. c. Späth:** Ich habe keine Wortmeldungen mehr. Herr **Staatsminister Schmidhuber**, Bayern, gibt eine **Erklärung zu Protokoll\***). Die Aussprache ist damit abgeschlossen.

Wir kommen zur **Abstimmung** und beginnen mit derjenigen zum **Tagesordnungspunkt 1**, also zum

\*) Anlage 1

Bundeshaushalt 1985. Hierzu liegen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 580/1/84, ein Antrag von vier Ländern in Drucksache 580/2/84. (C)

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat unter Ziffer 1 der Drucksache 580/1/84, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen. Ein hiervon abweichender Landesantrag liegt nicht vor.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat zu dem Haushaltsgesetz 1985 **einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht stellt**.

Wir haben jetzt noch über die Annahme von Entschlüssen zu befinden. Zur Abstimmung rufe ich zunächst den Antrag der vier Länder in Drucksache 580/2/84 auf. Wer folgt diesem Antrag? — Das ist die Minderheit.

Ich rufe jetzt die Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen in Drucksache 580/1/84 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit zu dem Haushaltsgesetz 1985 ferner die soeben angenommene **Entschlüsselung gefaßt**.

Wir kommen nunmehr zur **Abstimmung** über **Punkt 2** unserer Tagesordnung, also zum Gesetz über Finanzhilfen des Bundes an das Saarland. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen. Ferner liegt ein Antrag der Freien Hansestadt Bremen in Drucksache 576/1/84 vor.

Zur Abstimmung rufe ich den Antrag der Freien Hansestadt Bremen in Drucksache 576/1/84 auf Einberufung des Vermittlungsausschusses auf. Wer folgt diesem Antrag? — Das ist die Minderheit. (D)

Dann haben wir darüber zu befinden, ob dem Gesetz entsprechend der Empfehlung des Finanzausschusses zugestimmt wird. Wer dem Gesetz zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und 104a Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes **zuzustimmen**.

(Einert [Nordrhein-Westfalen]: Nordrhein-Westfalen erklärt ausdrücklich Stimmenthaltung!)

— Nordrhein-Westfalen erklärt ausdrücklich Stimmenthaltung; wir nehmen das zu Protokoll.

(Kahrs [Bremen]: Bremen auch!)

— Auch Bremen erklärt dies ausdrücklich. Sie hatten das schon angekündigt. — Weitere Erklärungen? — Keine.

Dann rufe ich Punkt 3 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Neuordnung der Krankenhausfinanzierung (**Krankenhaus-Neuordnungsgesetz — KHNG**) (Drucksache 581/84, zu Drucksache 581/84).

Das Wort hat Frau Minister Schäfer, Baden-Württemberg. Ihr folgt Herr Staatsminister Clauss, Hessen.

(A) **Frau Schäfer** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Neuordnung der Krankenhausfinanzierung hat nun Gestalt angenommen. So mancher hat daran gezweifelt, ob es angesichts zweier Gesetzentwürfe — des Regierungsentwurfs und des Bundesratsentwurfs — noch in diesem Jahr gelingen könnte, zu einer Neuordnung der Krankenhausfinanzierung zu gelangen.

Der Bundestag hat mit seinem Gesetzesbeschluß vom 7. Dezember dieses schwierige Unterfangen besiegelt. Es erscheint heute müßig, darüber zu rechten, ob dies auf der Basis des Regierungsentwurfs oder der des Bundesratsentwurfs geschehen ist und welche Seite der anderen mehr entgegengekommen ist. Es zählt jetzt nur das Ergebnis. Das vom Bundestag beschlossene Reformkonzept ist ein **echter politischer Kompromiß**, der wesentliche Elemente des Regierungsentwurfs wie auch des Bundesratsentwurfs übernommen hat, selbstverständlich auch das beiden Entwürfen Gemeinsame. Der Bundesrat kann deshalb guten Gewissens dieser Kompromißlösung zustimmen.

Die Reformbemühungen wurden durch das gemeinsame Anliegen von Bund und Ländern aufgelöst, die Mischfinanzierung abzubauen und die Gestaltungsfreiheit der Länder im Interesse der föderativen Ordnung zu erweitern. Dies, meine Damen und Herren, ist gelungen.

(B) Die Neuordnung baut die **Mischfinanzierung** ab und gibt den Ländern dafür einen vertretbaren finanziellen Ausgleich. Den Ländern wird, damit einhergehend, eine erweiterte Kompetenz bei der Krankenhausplanung und der Investitionsförderung eingeräumt. Es werden jedoch die Grundzüge der Krankenhausplanung und der Umfang der Investitionsförderung einheitlich durch Bundesrecht festgelegt; das **Pflegesatzrecht** bleibt **Bundesrecht**.

Die Länder müssen und werden diesen neuen Handlungsrahmen ausfüllen. Sie haben nunmehr die ungeteilte Verantwortung für die Krankenhausinvestitionen. Deren Umfang und damit der Abbau des Investitionsstaus sowie die laufende Erhaltung der bedarfsnotwendigen Krankenhäuser liegen damit allein in der Hand und in der Verantwortung der Länder. Dies wird auf Dauer großer finanzieller Anstrengungen bedürfen.

Daneben sind die Landesparlamente gefordert, den jetzt im Bereich der Krankenhausplanung und öffentlichen Förderung geschaffenen Rahmen gerade auch für die Mitwirkung der Beteiligten sachgerecht auszufüllen.

Die Neuregelung setzt Anreize zu **größerer Wirtschaftlichkeit**. Sie eröffnet insbesondere den Weg, auch Gewinne zu erzielen und zu behalten, aber auch das Risiko, Verluste endgültig tragen zu müssen. Jetzt sind die Krankenhäuser gefordert, **Rationalisierungsreserven** auszuschöpfen. Die neugeschaffene Möglichkeit, Kosten von Rationalisierungsinvestitionen auch in den Pflegesatz einzubeziehen, kommt hier unterstützend hinzu.

Man hat der Versuchung widerstanden, Kosten lediglich umzuschichten oder gar Entlastungen beim Benutzer durch vorausprogrammierte Verlu-

(C) ste bei den Krankenhäusern zu bewirken. Das Verschieben von Kostenblöcken wäre keine Lösung zur Dämpfung der Kosten des Gesundheitswesens gewesen.

Die Neuordnung gewährleistet die Existenzfähigkeit des wirtschaftlich arbeitenden Krankenhauses. Dies gilt vorrangig für die freigemeinnützigen und privaten Krankenhäuser. Wir können es uns nicht leisten, sie zum Nachteil der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung in ihrer Existenz zu gefährden. Wir wollen die Pluralität unserer Krankenhausversorgung nicht schmälern.

Das neue Recht gibt aber auch den Kostenträgern und ihren Verbänden in ausgewogener Weise wesentlich weiterreichende **Mitwirkungsmöglichkeiten** und damit **Einflußmöglichkeiten** als bisher, und zwar bei der Bedarfsplanung, der Investitionsplanung und im Pflegesatzbereich. Die **Selbstverwaltung** muß jetzt unter Beweis stellen, daß sie die neuen Gestaltungsmöglichkeiten sinnvoll zu nutzen weiß. Ich denke hier in erster Linie an das **Schiedsverfahren**. Wenn hier die Selbstverwaltung versagen würde, wären staatliche Lösungen unausweichlich.

(D) Die Neuordnung der Krankenhausfinanzierung, meine Damen und Herren, darf nicht nur geschriebenes Recht bleiben; sie muß von allen Beteiligten, den Krankenhäusern, den Krankenkassen und von den Ländern, mit Leben erfüllt werden. Alle müssen zusammenwirken, getragen von der gemeinsamen Aufgabe und von der gemeinsamen Verantwortung für eine ausreichende und finanzierbare gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung. Dies erfordert von jedem auch Verständnis für die Belange des Partners.

**Präsident Dr. h. c. Späth:** Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Staatsminister Clauss, Hessen. Ihm folgt Herr Staatsminister Geil, Rheinland-Pfalz.

**Clauss** (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich hatte Gelegenheit, am 5. Oktober dieses Jahres die Ablehnung durch die Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen sowohl der Initiative der Mehrheit des Bundesrates als auch des Gesetzesvorschlags der Bundesregierung vorzutragen. Zur Begründung hatte ich damals zu verdeutlichen versucht, daß beide Gesetzesvorschläge keinen Beitrag zur langfristigen Sicherung einer soliden Finanzierung der Krankenhäuser leisten. Deswegen kann ich auch mit dem Bundesfinanzminister nicht übereinstimmen, der soeben in seinem Beitrag zum Bundeshaushalt gesagt hat, dies sei ein gutes Beispiel der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern, vor allen Dingen auch im Hinblick auf das Stichwort „**Mischfinanzierung**“. Ganz im Gegenteil! Ich hatte damals deutlich zu machen versucht, daß zur langfristigen Sicherung einer soliden Finanzierung der Krankenhäuser das jetzt vorliegende Krankenhausfinanzierungsgesetz keinen Beitrag leistet, sondern — und das sage ich insbesondere auch im Hinblick auf den Vorschlag der Bundesregierung —

Clauss (Hessen)

- (A) daß künftig die finanziellen Grundlagen für ein humanes und leistungsfähiges Krankenhaus und die Krankenversorgung insgesamt gefährdet sind.

Ich hatte dieses negative Fazit mit der Hoffnung verbunden, daß beide Gesetzentwürfe im Bundesrat keine Mehrheit finden mögen und damit wieder eine Ausgangslage hergestellt werden könne, die eine sachgerechte und in Ruhe geführte Erörterung der eigentlichen Probleme der Krankenversorgung ermöglicht.

Ich darf meinem Kollegen Geil, der nach mir sprechen wird, sagen: Mir geht es heute wie ihm damals in der Sitzung des Fachausschusses in Berlin. Ich habe mir vorgenommen, mich heute nicht noch einmal darüber zu ärgern; denn offensichtlich lohnt dies nicht. Ich sehe mich nämlich in meinen Hoffnungen leider getäuscht. Es scheint eine der fragwürdigen Gesetzmäßigkeiten in der Politik zu sein, daß es offensichtlich als Ausdruck einer „erfolgreichen“ Politik gilt, Begonnenes zu Ende zu führen, egal, was schließlich dabei herauskommt. Das ist am Beispiel der jetzt hinter uns liegenden Etappe der Krankenhausgesetzgebung ein betrüblicher Vorgang.

So sehen wir uns nun alle mit den Ergebnissen einer übereilten und durch einen schlechten Kompromiß gekennzeichneten Gesetzgebung konfrontiert. Da es der erklärte Wille der Mehrheit auch dieses Hauses — wie der Bundesregierung — zu sein scheint, das Geschäft zu Ende zu bringen und die Kröte zu schlucken, werden wir uns alle, gleich, ob Krankenhäuser, Kostenträger, Länder oder auch Patienten, zu Beginn des kommenden Jahres auf eine neue Gesetzeslage einstellen müssen. Ich frage mich, Frau Kollegin Schäfer, woher Sie den Optimismus nehmen, dies als „guten Kompromiß“ zu bezeichnen. Es gibt nämlich draußen im Lande niemanden, der dieses Gesetz will, weder die Krankenhausgesellschaft, noch die kommunalen Spitzenverbände, noch die Fachminister der Länder, noch diejenigen, die unmittelbar davon betroffen sind, und erst recht nicht die Krankenkassen. Wenn aber niemand draußen dieses Gesetz als einen gelungenen Ansatz erkennt und versteht, dann frage ich mich in der Tat, wie man das als ein gutes Beispiel von Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern und vor allen Dingen auch als guten Kompromiß bezeichnen kann.

Ich wage schon jetzt die Prophezeiung, meine Damen und Herren, daß der **Kompromiß zwischen Bonn und München** uns alle, die wir im Gesundheitswesen Verantwortung tragen, noch vor manches Rätsel stellen wird. Schon jetzt ist programmiert, daß die Länder, die sich nun mit Hochdruck darum bemühen müssen, die Lücken auszufüllen, die dieses Gesetz läßt, dabei sehr unterschiedliche Regelungen treffen werden und wir zu einer zerklüfteten, zersplitterten Krankenhauslandschaft zwischen Schleswig-Holstein und Bayern kommen werden.

Dabei ist schon bemerkenswert, darauf hinzuweisen — und das müssen sich vor allen Dingen einmal die Juristen und Verfassungsrechtler auf der Zunge zergehen lassen, was hier an Rechtssystematik ge-

leistet wird —, daß hier zum 1. Januar 1985 neue (C) Rechtsvorschriften in Kraft treten sollen, in der Realität aber das alte, überholte Recht so lange weitergilt, bis die Landesparlamente im Bereich der Planung und der Krankenhausförderung neues Landesrecht geschaffen haben. Von der nicht parallel laufenden **Bundespflegeverordnung** will ich gar nicht im einzelnen reden.

Als gemeinsame Klammer der beiden vorgelegten Gesetzesinitiativen ist letztlich der **Abbau der Mischfinanzierung** unverändert geblieben. Geblieben ist damit auch die Kritik an Umfang und Form des Abbaus der Mischfinanzierung zwischen Bund und Ländern. Ich bedaure sehr, daß die Länder nicht die Position bis zu Ende durchgehalten haben, die sie noch bei der **Gesundheitsministerkonferenz** in München vertreten hatten. Unsere Kritik richtete sich damals an die alte Bundesregierung, indem wir sie dazu aufforderten, bei dem ersten Schritt, dem Haushaltsstrukturgesetz 1976 — um das noch einmal in Erinnerung zu rufen —, von der **Drittelfinanzierung** abzugehen. Jetzt erfolgt der Abbau der Mischfinanzierung auf einem Niveau, das, gemessen an den Zahlen unseres Landes, bei 18 % gegenüber ursprünglich 33 %, nämlich der Drittelfinanzierung, liegt, wie sie 1972 vorgesehen war. Der Ausgleich erfolgt nur einmal, und es ist keinerlei Dynamisierung dessen vorgesehen, was an Ausgleichszahlungen erfolgt. Das als ein geglücktes Beispiel des Abbaus der Mischfinanzierung zu bezeichnen, scheint mir alles ein bißchen kühn zu sein.

(D) Es bleibt eine unumstößliche Tatsache, daß der Bund unter diesen unzureichenden Bedingungen bei der Aufgabe der Mischfinanzierung den Ländern Finanzprobleme des Krankenhauswesens zuschiebt, die er in der Vergangenheit durch die Reduzierung der Bundesmittel beim Aufkommen der Fördermittel selbst mitverursacht hat. Ich sage das vor allen Dingen auch mit Blick auf die Länder, die sich in großen Haushaltsschwierigkeiten befinden. Ich bin schon heute auf die Auseinandersetzung der Fachminister in den Kabinetten über die Frage gespannt, wer denn künftig welche Krankenhausbauprogramme überhaupt noch aufstellen kann.

Ansonsten hat sich, was die anderen Teile des Gesetzes angeht, beim „Fingerhakeln“ zwischen Bonn und München einiges verändert. Wer dabei Sieger blieb, kann eine Analyse der jetzigen Textfassung — konfrontiert mit der Ausgangslage — unschwer zeigen. Zwar hat der Bundesarbeitsminister — und insoweit, lieber Kollege Dr. Blüm, möchte ich Ihnen ein Kompliment machen — die bittere Pille, die er hierbei schlucken mußte, öffentlichkeitswirksam in Hochglanzpapier verpacken lassen und dadurch bei den weniger informierten auch eine entsprechende Blendwirkung erzielt. Die nüchternen, nachlesbaren Ergebnisse der Gesetzesinitiative zeigen jedoch, Herr Bundesarbeitsminister, daß von dem eigentlichen Anliegen, nämlich von dem, was bei diesem Gesetzgebungsverfahren Ihre Ausgangslage war, nur wenig übriggeblieben ist.

Clauss (Hessen)

- (A) So zeigt sich nunmehr, daß die großangelegte, durch Expertengutachten eingeleitete krankenhauspolitische Offensive, wie Sie sie damals genannt haben, doch gescheitert ist. Um überhaupt noch einen Erfolg vorweisen zu können, müssen Sie, Herr Bundesarbeitsminister — um ein drastisches Sprachbild zu gebrauchen —, einem Wechselbalg zustimmen und einen Wechselbalg Ihr eigen nennen, der Ihnen aus südlichen Gefilden untergeschoben worden ist.

Es besteht mithin bei allen Beteiligten der begründete Eindruck, daß mit dem neuen Gesetz letztlich niemand zufrieden sein kann. Hier wird in der Öffentlichkeit eine Reform verkauft, die bei näherem Hinsehen aber auch in keiner Weise — ja, nicht einmal im Ansatz — dieses Prädikat verdient. Das Gesetz ist meilenweit davon entfernt, die von verschiedener Seite erhobenen krankenhaupolitischen Zielsetzungen zu realisieren. Eine rissige Fassade wird mit neuer Farbe übertüncht; das ist aber auch schon alles, was dabei herausgekommen ist.

Ich möchte deswegen für die Länder Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Hessen in wenigen Bemerkungen noch einmal zusammenfassen, was nach unserer Auffassung an dem Gesetz mißglückt ist und warum wir diesem Gesetz heute nicht zustimmen können, sondern es ablehnen müssen.

- (B) Erstens. Das Gesetz ist nicht geeignet, die **Finanzierungsprobleme der Krankenhäuser** nachhaltig zu verbessern. Nach wie vor gilt die Aussage, daß im Vordergrund der Wegfall der Mischfinanzierung steht. Dies jedoch ist zunächst nichts anderes als eine Angelegenheit der Finanzverfassung und der Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern und hat mithin aus sich heraus keine krankenhaupolitischen Wirkungen.

Neben der Kritik an dem damit verbundenen unzureichenden Finanzausgleich wäre zu verlangen, daß die Aufgabe der Mischfinanzierung mit einem die Probleme des Krankenhauses tatsächlich erfassenden Lösungsansatz einhergeht. Dies wird nach meiner Überzeugung und nach Überzeugung meiner Kollegen aus den übrigen SPD-Ländern jedoch nicht geleistet.

Zweitens. Nach wie vor hält das Gesetz an der **Modifikation** — und unter „Modifikation“ ist ja doch nichts anderes als Aushöhlung zu verstehen — **des Selbstkostendeckungsprinzips** fest. Das Abstellen auf die vorkalkulierten Selbstkosten und das in § 17 des Gesetzes vorgesehene Beiziehen von Orientierungsmaßstäben außerhalb des Krankenhauses bei der Pflegesatzfindung stehen hierfür als Zeugen. Damit wird eine Entwicklung eingeleitet, die nach meiner Überzeugung gerade für die freigemeinnützigen Krankenhäuser und für die privaten Krankenhäuser — Frau Kollegin Schäfer, wir werden zum gegebenen Zeitpunkt darauf zurückkommen, und insoweit befinde ich mich völlig in Widerspruch zu dem, was Sie hier vorgetragen haben — eine gefährliche und derzeit unberechenbare Entwicklung ist. Wir werden dadurch nämlich nicht die Pluralität der gewachsenen Krankenhauslandschaft aufrechterhalten, sondern es ist aufgrund

dieser Regelungen, mit denen die Krankenhäuser (C) stärker als bisher der einnahmeorientierten Ausgabenpolitik unterworfen werden, zu befürchten, daß sie **steigende Betriebskostendefizite** haben werden und daß diese steigenden Betriebskostendefizite lediglich durch die kommunalen Krankenhäuser aus öffentlichen Mitteln aufgefangen werden können, während die freigemeinnützigen dabei auf der Strecke bleiben. Dies aber wirkt sich trotz aller genteiliger Beteuerungen auf die immer wieder als Forderung herausgestellte Vielfalt der Krankenhaus-träger-Landschaft aus.

Drittens. Die nunmehr im Bundestag gesuchte und gefundene Neufassung von § 1 Abs. 2 des Krankenhausgesetzes kann aus meiner Sicht nicht akzeptiert werden. Danach ist — Herr Bundesarbeitsminister, ich wäre dankbar, wenn Sie noch einmal darauf eingehen — insbesondere die **wirtschaftliche Sicherung freigemeinnütziger und privater Krankenhäuser** zu gewährleisten.

Ich frage Sie in allem Ernst, wie ein solcher Gesetzesauftrag — und um einen solchen handelt es sich ja wohl, wenn man den § 1 Abs. 2 ernst nimmt — in der Krankenhauspraxis durch die Länder vollzogen werden soll. Nimmt man diesen Satz nämlich ernst, so muß er seinen Niederschlag bei der Krankenhausplanung, bei der Krankenhausfinanzierung und nicht zuletzt auch bei der Pflegesatzfestsetzung finden. Soll dies etwa bedeuten, daß die pflegesatzfestsetzende Stelle bei der Pflegesatzfindung gegenüber dem freigemeinnützigen und privaten Krankenhaus ein wenig großzügiger verfährt als etwa bei kommunalen Krankenhäusern? Oder was soll das inhaltlich heißen? Dies kann doch wohl nicht sein! (D)

Nimmt man also diesen Satz ernst, hat er nicht akzeptable Folgen der **Ungleichbehandlung** zwischen den Häusern. Nimmt man ihn nicht ernst, bleibt er eine völlig überflüssige Floskel, die lediglich kosmetische Bedeutung entfaltet und die eine ganz bestimmte Adresse — nichts anderes — darstellt, um das ein bißchen zu verschleiern, was im Kern dieses Gesetzes bewirkt wird.

Viertens. Kritisch muß auch das nunmehr vorgesehene **Verfahren zur Pflegesatzfestsetzung** im Falle der Nichteinigung der Verhandlungspartner beurteilt werden. Hier ist die Quadratur des Kreises versucht worden, was natürlich nicht gelingen kann. Es kann nach meiner Überzeugung einfach keine Lösung darstellen, zwei sich gegenüberstehende Organisationssysteme dadurch zu verbinden, daß man sie einfach hintereinanderschaltet. Was damit erreicht worden ist, sehen wir nun an § 18 des Gesetzes.

Man muß sich einmal vor Augen halten, meine Damen und Herren, welche **Bewertung des Pflegesatzverfahrens** vor dem Hintergrund einer kritischen Bürokratiendebatte erhalten muß.

Die erste Stufe ist, daß die Vertragspartner verhandeln, wie es bisher der Fall war.

Wenn eine Vereinbarung nicht zustande kommt, folgt die zweite Stufe: Der Streit wird vor der

Clauss (Hessen)

- (A) Schiedsstelle fortgesetzt. Die Schiedsstelle setzt auf Antrag einer Vertragspartei einen Pflegesatz fest.

Einigt man sich nicht auf dieser Stufe, kommt dann die dritte: Die zuständige Landesbehörde entscheidet über die Genehmigung des von der Schiedsstelle festgesetzten Pflegesatzes. Sie hat dabei zu überprüfen, ob der so gefundene Pflegesatz den Rechtsvorschriften entspricht.

Wenn auch dieser von einer Partei nicht angenommen wird, kommt die vierte Stufe, nämlich daß man sich dann wieder vor den Verwaltungsgerichten trifft. Es ist ja neuerdings üblich geworden, daß die Gerichte alles tun und somit künftig noch stärker in die Festsetzung des Pflegesatzverfahrens eingeschaltet sein werden.

Ich frage mich wirklich, Herr Bundesarbeitsminister — diese Regierung ist angetreten, Bürokratie abzubauen —, was dieses Verfahren der Pflegesatzfestsetzung an zusätzlicher Bürokratie bedeutet. Wie Sie das im einzelnen verantworten können, ist mir ein Rätsel geblieben.

Fünftens. Die mit diesem Gesetzgebungswerk verbundenen Hoffnungen auf **Kostendämpfung** erscheinen mehr als fraglich. Wenn Sie dieses Gesetz als einen Beitrag zur Kostenverlagerung bezeichnen würden, könnte ich uneingeschränkt zustimmen. Wenn Sie es aber bei dem Posten „Kosten-dämpfung“ positiv bilanzieren wollen, muß aus meiner Sicht Fehlanzeige festgestellt werden.

- (B) So sehe ich eher die Gefahr, daß die Vorkalkulation der Selbstkosten als Grundlage der Pflege-satzgestaltung mehr zur Kostensteigerung als zur Kostendämpfung beitragen wird. Der Manipulation mit der **Verweildauer**, Herr Bundesarbeitsminister, ist mit dieser neuen gesetzlichen Regelung Tür und Tor geöffnet; sie wird künftig noch stärker Grundlage von Planung und von innerbetrieblicher, betriebswirtschaftlicher Ausgestaltung in den Krankenhäusern sein.

Nach meiner Auffassung reiht sich auch dieses Gesetz nahtlos in die düstere Halbzeitbilanz der Kostendämpfung der Bundesregierung und insbesondere in Ihre Bilanz, Herr Bundesarbeitsminister, ein. So wies die „Süddeutsche Zeitung“ kürzlich meines Erachtens zu Recht darauf hin, daß die vor zwei Jahren von der neuen Koalition beschlossenen Kostendämpfungsgesetze schlicht ein Flop waren. Die erwarteten Einsparungen wurden nicht erzielt, und statt zur Kostenbegrenzung kam es zur stärksten Ausgabenausweitung seit Beginn der Kostendämpfungspolitik überhaupt.

An Ihre Adresse, Herr Kollege Blüm, möchte ich sagen: Mit Halbherzigkeiten ist eben keine durchgreifende Politik zu gestalten. Das wird insbesondere an dem jetzt hinter uns liegenden Verfahren der Krankenhausgesetzgebung deutlich.

Lassen Sie mich abschließend noch etwas zur **Terminierung** sagen. Wir halten den gewählten Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, nämlich den 1. Januar 1985, schon für eine schlimme Zumutung. Das bisherige Krankenhausfinanzierungsgesetz wird in wesentlichen Teilen ausgehöhlt und auf

- Rahmenrecht zurückgeschnitten. Landesrecht soll (C) an seine Stelle treten.

Die Krankenhäuser, die Kostenträger, aber auch die Länder sehen sich zu Beginn des kommenden Jahres vor eine ungewisse Situation gestellt. Neues Recht ist in Kraft, aber es gilt noch nicht; altes Recht gilt so lange weiter, bis neues Landesrecht geschaffen wird. Wann dies der Fall ist, hängt im einzelnen von den jeweiligen Ländern ab. Dies ist eine Situation, meine Damen und Herren, die Klarheit durch Nebel ersetzt.

Die SPD-geführten Länder lehnen eine solche Gesetzgebung ab, die sachlich keine Probleme löst und verfahrensmäßig als übereilt und unausgereift bezeichnet werden muß. Dies tun wir mit Entschiedenheit. Wir bedauern sehr, daß wir nicht die Möglichkeit hatten — Ansätze dazu gab es ja quer durch die Länder —, vor dem Hintergrund der mißlichen Lage, daß wir zwei Gesetzentwürfe hatten, noch einmal in die Beratung einzutreten. Sie wissen, daß unsererseits eine entsprechende Bereitschaft bestand. Sie wissen auch, daß es vom Inhaltlichen her Ansätze gab, um am Ende einen Kompromiß zu finden, der wirklich vertretbar ist, der uns in unserer Krankenhausgesetzgebung tatsächlich weitergebracht hätte und der sicherlich einen Kompromiß zwischen allen Beteiligten hätte darstellen sollen. Nach meiner Überzeugung wäre dabei ein Gesetz herausgekommen, das weitaus besser wäre als das, was uns heute hier zur Verabschiedung vorliegt.

- Präsident Dr. h. c. Späth: Das Wort hat Herr Staatsminister Geil. Ihm folgt der Herr Bundesarbeitsminister. (D)

Geil (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In der langjährigen Diskussion über die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen spielen selbstverständlich die Ausgaben für unsere Krankenhäuser eine entscheidende Rolle. Wenn man einmal zurückschaut, stellt man fest, daß seit etwa sieben Jahren der Anteil der **stationären Heilbehandlungskosten** in der gesetzlichen Krankenversicherung etwa ein Drittel beträgt und in den letzten Monaten oder im letzten Jahr sogar steigende Tendenz aufwies.

Es wurde — daran darf wohl erinnert werden — in den vergangenen Jahren auch immer wieder versucht, die **Ursachen des Anstiegs der Krankenhauskosten** in der gesetzlichen Krankenversicherung in den Griff zu bekommen. Aber, meine Damen und Herren, die Kostendämpfungsgesetze der Vergangenheit waren bedauerlicherweise nur ein Kurieren an Symptomen, mit dem die finanzielle Basis der Krankenhäuser beeinträchtigt wurde, ohne für die Kostenträger, also die Krankenkassen und somit die Solidargemeinschaft der Versicherten, eine wirksame Kostenbegrenzung zu ermöglichen.

Bund und Länder, Krankenkassen und Krankenhausträger, teilweise auch die Ärzteschaft fordern daher seit langem, die erkannten **Strukturmängel im System der Krankenhausfinanzierung** zu bereinigen. Bei soviel Übereinstimmung in der Forderung nach einer Reform der Krankenhausfinanzie-

Geil (Rheinland-Pfalz)

- (A) rung hätte man eigentlich einen von allen Beteiligten gemeinsam getragenen Gesetzesvorschlag erwarten können.

Bei näherem Hinsehen und vor allen Dingen bei fortwährender Beratung zeigte sich aber, daß die Vorstellungen über das Wie dieser Reform erheblich voneinander abwichen. Die Novellierung gestaltete sich zu einem äußerst schwierigen Unterfangen, da sehr unterschiedliche Interessen vorlagen.

Meine Damen und Herren, es sind praktisch vier Ansätze, die wir hier noch einmal miteinander vergleichen müssen. Die Länder forderten den **Abbau der Mischfinanzierung** und erwarteten eine sehr weitgehende Verlagerung der Kompetenzen vom Bund auf die Länder. Der Beschluß des Bundesrates vom 5. Oktober dieses Jahres macht dies, so meine ich, besonders deutlich.

Der Bund wollte endlich dem leidigen und durchaus berechtigten — jedenfalls berechtigt aus der Sicht der Länder — Vorwurf loswerden, seit Bestehen der Krankenhausfinanzierung erfülle er nicht die gesetzlich vorgesehene **Drittelbeteiligung** bei den Investitionskosten, und er plädierte ebenfalls für den Abbau der Mischfinanzierung. Gleichzeitig baute er darauf, seine Kompetenzen im Krankenhausbereich im wesentlichen erhalten zu können.

Die Krankenkassen erwarteten einen erheblichen Zuwachs ihrer Kompetenzen auf Kosten der Länder. Sie wollten vor allen Dingen **Steuerungsmittel zur Kostenreduzierung**. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft und damit die Krankenhäuser hofften auf den **Abbau des Investitionsstaus** in Milliardenhöhe, wie immer wieder gesagt wird, und das Festschreiben des bisherigen **Selbstkostendekungsprinzips**.

(B)

Meine Damen und Herren, wenn man wirklich einmal nüchtern und unbefangen überlegt, dann liegt es, glaube ich, auf der Hand, daß es nicht möglich ist, alle diese zum Teil einander widersprechenden Erwartungen in einer Novelle zum Krankenhausfinanzierungsgesetz zu erfüllen. Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat mit ihren Initiativen, die hier im Bundesrat am 5. Oktober 1984 mit breiter Mehrheit verabschiedet wurden, den Versuch gemacht, die bis dahin in Einzelfragen noch unterschiedlichen Vorstellungen einander näherzubringen. Dies ist auch, wie wir seit dem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages vom 7. Dezember wissen, gelungen.

Bei der von mir geschilderten unterschiedlichen Interessenlage ist das, was jetzt als Kompromiß herausgekommen ist und hier als Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages vorliegt, nach meiner Auffassung ein hervorragendes Ergebnis, obwohl auch ich aus der Sicht meines Landes in Teilbereichen durchaus anderer Meinung bin, auch andere Meinungen vertreten habe und mich sicherlich nicht in allen Punkten zufrieden zeigen kann.

Aber, verehrter Herr Kollege Clauss, mit dieser Novelle heute lösen wir eines von den sogenannten **Jahrhundertgesetzen** ab, die einmal geschaffen worden sind. Ich erinnere mich an Formulierungen aus dem Jahre 1972. Man sieht, daß Jahrhundertge-

setze im allgemeinen nur eine sehr kurze Dauer haben, wenn sie im vorhinein so genannt werden. (C)

Ich gehe davon aus, daß das, was heute zum Beschluß ansteht, besser ist als das, was uns bisher vorlag. Alle Beteiligten sind irgendwo in Teilbereichen unzufrieden. Wenn man Beteiligte in diesem Fall — und ich glaube, das darf man — durchaus als Interessengruppierungen versteht, muß man fragen, ob das, was als **Kompromiß** herausgekommen ist, nicht vielleicht doch besser ist, als die einzelnen Interessierten heute bei Abschluß in diesem Saal und vielleicht auch draußen behaupten. Es gibt jedenfalls, so meine ich, bei diesem Gesetzesvorhaben und auch bei der Auseinandersetzung zwischen Bundesregierung, Bundesrat und Bundestag keine Sieger und keine Besiegten.

Meine Damen und Herren, ich sage aus meiner Sicht: Ich halte etwas von einem politischen Kompromiß. Das gilt über die Krankenhausgesetzgebung hinaus. Es ist doch entscheidend, daß man dann, wenn unterschiedliche Interessen, beispielsweise von Bund und Ländern, vorliegen, aufeinander zugeht, daß man sich in Beratungen zusammensetzt, daß man ein gemeinsames Ergebnis sucht. Ich halte dies jedenfalls für besser, als durch Konfrontation im Deutschen Bundestag oder auch hier im Bundesrat ein Gesetzgebungsverfahren scheitern zu lassen.

Insofern befürwortet die Landesregierung von Rheinland-Pfalz die wesentlichen Zielsetzungen der Novelle, die im übrigen von Bundesregierung und Bundesrat ja auch immer übereinstimmend vorgebracht wurden. Die bisherigen Finanzhilfen des Bundes an die Länder für die öffentliche Förderung von Krankenhäusern entfallen. Dieser Abbau der Mischfinanzierung im Krankenhausbereich wird durch eine entsprechende **Erhöhung des Bundesanteils an anderen Geldleistungsgesetzen** ausgeglichen. (D)

Die **Selbstverwaltung bei der Pflegesatzermittlung** wird gestärkt. Es werden Anreize zu einer **wirtschaftlicheren Betriebsführung** geschaffen, indem die Pflegesätze für künftige Zeiträume vereinbart sowie Gewinn- und Verlustmöglichkeiten zugelassen werden. Der Beschluß des Deutschen Bundestages vom 7. Dezember entspricht diesen inhaltlichen Vorstellungen. Darüber hinaus wurde eine für Bund und Länder gleichermaßen akzeptable Lösung gefunden, indem die bundesrechtlichen Rahmenbestimmungen für die Krankenhausbedarfsplanung und die Investitionskostenförderung auf das Notwendige begrenzt und gleichzeitig eine weitgehende Beteiligung der Krankenkassen und Krankenhäuser vorgesehen ist. Die Regelungskompetenz des Bundes wird mit der Beendigung der Mischfinanzierung wesentlich zurückgeführt. Damit bleibt ein Freiraum für eigenverantwortliches Handeln der Bundesländer.

Meine Damen und Herren, im Interesse der föderativen Ordnung, der **Stärkung der Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Länder** sowie der **Gestaltungsmöglichkeiten der Landesparlamente** ist nach meiner Auffassung eine klare Trennung von Aufgabenverantwortlichkeit und Ausga-

Geil (Rheinland-Pfalz)

- (A) benverantwortlichkeit zwischen Bund und Ländern erforderlich.

Ich bedaure — das kann man ruhig hier noch einmal feststellen, Herr Kollege Clauss —, daß sich nicht alle Bundesländer zu dieser Zielsetzung des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages bekennen. Ich kann es mir nicht versagen, darauf hinzuweisen, daß mindestens in der **Ministerpräsidentenkonferenz** auch die SPD-Ministerpräsidenten der Auflösung der Mischfinanzierung zugestimmt haben, selbst wenn man dies heute vielleicht nicht mehr so sieht und anders beurteilt.

Ich begrüße im Gesetzesbeschluß des Bundestages die Verbesserung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Krankenkassen und Krankenhäuser bei der Krankenhausplanung und bei der Aufstellung der Investitionsprogramme. Sicherlich hätte der Formulierung, wie sie im Bundesrat am 5. Oktober beschlossen worden ist, aus Gründen der Praktikabilität — jedenfalls aus meiner Sicht — der Vorzug eingeräumt werden müssen. Aber, meine verehrten Damen und Herren, diese Differenzierung ist für mich nicht so wesentlich, daß ich den gefundenen Kompromiß in Frage stelle.

In diesem Zusammenhang muß auch berücksichtigt werden — das sage ich ebenfalls aus der Sicht der Länder, meine Damen und Herren —, daß der weitergehende Vorschlag der Bundesregierung, Herr Bundesarbeitsminister, zur **Änderung des § 371 RVO**, durch die den Krankenkassen unter bestimmten Voraussetzungen die Entscheidung darüber zukommen sollte, welche Krankenhäuser zukünftig als bedarfsnotwendig angesehen werden, durch den Beschluß des Bundestages vom Tisch ist. Das begrüße ich ausdrücklich.

(B)

Für die Bundesländer war dies offensichtlich, Herr Kollege Clauss, nie eine Frage des politischen Standpunktes; denn auch die SPD-geführten Länder haben — jedenfalls in den Gesprächen, die wir miteinander geführt haben — die Neufassung des § 371 RVO als völlig inakzeptabel bezeichnet.

Insofern meine ich, es wäre schon von Interesse gewesen, wenn diejenigen, die den nun gefundenen Kompromiß in der Krankenhausfinanzierung ablehnen, ihre konkreten Alternativvorstellungen auf den Tisch gelegt und nicht darauf gewartet hätten, daß das Gesetzgebungsverfahren heute vielleicht scheitert. Ich hatte Ihnen bereits gesagt: Darauf hoffen Sie vergebens; denn wir werden unter dem Einigungszwang, unter dem wir stehen, sicherlich eine gemeinsame Regelung finden.

Meine verehrten Damen und Herren, ich bin auf meine Äußerung angesprochen worden, ich würde mich über das weitere Gesetzgebungsverfahren nicht mehr ärgern, sondern einfach nur das hinnehmen, was nun auf dem Tisch liegt, und wir müßten jetzt zu einem Ende kommen. Lassen Sie mich dazu einfach noch einmal feststellen — das sage ich als Gesundheitsminister; ich hoffe, mein Ministerpräsident stimmt mir darin zu —: Es wäre vielleicht in einer bestimmten Phase besser gewesen, die zuständigen Gesundheitsminister in Bund und Ländern hätten sich das Verfahren nicht so weitgehend

aus der Hand nehmen lassen. Vielleicht hätten wir, Herr Kollege Clauss, noch eine weitere Nacht verbringen sollen, um zu einer gemeinsamen Regelung zu kommen.

(Zuruf Hasselmann [Niedersachsen])

— Klammer zu, Herr Kollege Hasselmann!

(Heiterkeit)

Bei der Novellierung der Krankenhausfinanzierung war für uns von entscheidender Bedeutung, **größere Wirtschaftlichkeit** — darauf lege ich besonderen Wert — im laufenden Betrieb des Krankenhauses zu erreichen bzw. Anreize zu einer wirtschaftlicheren Betriebsführung zu ermöglichen. Auch unter diesem Aspekt — das sage ich im Gegensatz zu meinem Vorredner — bin ich der Auffassung, daß der Gesetzesbeschluß diesen Zielsetzungen entspricht und daß er deshalb die volle Unterstützung der Länder verdient.

Ich möchte aber auch mit einem Mißverständnis aufräumen. Das **Selbstkostendeckungsprinzip** wurde in der Vergangenheit häufig — ich meine, fälschlicherweise — mit einem reinen **Selbstkostenerstattungsprinzip** gleichgesetzt. Es kann und darf nicht richtig sein, daß die Krankenkassen und die Beitragszahler im nachhinein für alle Kosten aufzukommen haben, die während eines Jahres in einem Krankenhaus entstanden sind. Der Bundesrat hat deshalb von Anfang an die Auffassung vertreten, daß die Zulassung einer **Budgetierung** es dem Krankenhaus ermöglichen soll, auf einer gesicherten Grundlage zu wirtschaften. Wir wollen das wirtschaftlich geführte Krankenhaus. Ich bin sehr froh darüber, daß der Deutsche Bundestag auch diesen Ansatz berücksichtigt hat.

(D)

Übrigens, meine Damen und Herren, kein Politiker und, soweit ich es übersehe, auch kein Verband und kein Interessenvertreter hat die Forderung erhoben, den kostendeckenden Pflegesatz abzuschaffen. Die Frage war falsch gestellt, wenn sie lautete: Kostendeckender Pflegesatz ja oder nein? Niemand darf verlangen, daß ein vernünftig und sparsam wirtschaftendes Krankenhaus einen Teil der laufenden Kosten selbst trägt. Was notwendig ist, sind Anreize zu einer **wirtschaftlichen Betriebsführung**, insbesondere durch neue und alternative Pflege-satzformen, sowie durch Budgetierung — übrigens eine Regelung, die in meinem Land bereits für das kommende Jahr zwischen Krankenhausgesellschaft und Kassen vereinbart ist, und zwar bevor das Gesetz überhaupt in Kraft getreten ist. Dies scheint also tatsächlich unter den Beteiligten möglich zu sein.

Wenn von Herrn Kollegen Clauss kritisiert wurde, daß dieses Pflegesatzverfahren in Zukunft letztlich nicht umsetzbar sei, muß ich noch einmal daran erinnern, daß mehr als 90% aller Pflegesätze auch heute schon im Wege der Vereinbarung festgelegt worden sind und sicherlich auch weiter festgelegt werden. Was wir brauchen, ist eine **Konfliktregelung**. Diese ist jetzt für die Fälle vorgesehen, die als die letzten 5, 6, 7% übrigbleiben und die ganz selbstverständlich auch einen Pflegesatz benötigen.

Geil (Rheinland-Pfalz)

- (A) Es muß und wird sich in Zukunft betrieblich sicherlich auszahlen, wenn besser gewirtschaftet wird. Selbstverständlich sehe ich darin auch einen Hebel zur Begrenzung des Kostenanstiegs bei der stationären Versorgung, der entsprechend zu nutzen ist. Dabei brauchen wir keineswegs auf den Grundsatz der **Selbstkostendeckung** zu verzichten. Allerdings muß sich derjenige, der nach der neuen Regelung Gewinne machen darf, auch mit dem Risiko von Verlusten abfinden.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich am Schluß noch eine Anmerkung zu einer Regelung machen, die der Deutsche Bundestag über unseren Vorschlag hinaus aufgenommen hat. Krankenhäuser werden künftig die Möglichkeit haben, kleinere Investitionen im Einvernehmen mit den Krankenkassen über die Pflegesätze zu finanzieren.

Ich habe im Laufe der Verhandlungen für die Landesregierung von Rheinland-Pfalz die Meinung vertreten, daß sogar die bisher in § 10 geregelten **Finanzhilfen** für die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter sowie für geringwertige Investitionsmaßnahmen generell über den Pflegesatz finanziert werden sollen. Zu meinem persönlichen Bedauern war eine derartige Regelung nicht mehrheitsfähig. Vor diesem Hintergrund wird die Landesregierung von Rheinland-Pfalz auch die nun vorgesehene Möglichkeit des Abschlusses von **Investitionsverträgen** im Rahmen eines politischen Kompromisses mittragen.

- (B) Wir stehen vor einer wichtige Abstimmung im gesundheitspolitischen Bereich. Über die Neuordnung der Krankenhausfinanzierung wurde lange geredet, vielleicht zu lange. Alle Seiten haben Forderungen gestellt. Bundesregierung und Bundesrat haben durch ihre Gesetzesinitiativen, wie ich meine, gehandelt. Es ist gelungen, die bis dahin in Einzelfragen noch unterschiedlichen Vorstellungen einander näherzubringen. Dies ist auch deshalb gelungen, weil die Bundesregierung, der Deutsche Bundestag und die Mehrheit der Bundesländer von vornherein bereit und entschlossen waren, in den parlamentarischen Beratungen aufeinander zuzugehen und die vorgelegten Gesetzentwürfe zu einem von Bund und Ländern gemeinsam getragenen und für beide Seiten tragbaren Gesetzgebungsvorhaben zusammenzuführen.

Die Beschlüsse des Deutschen Bundestages vom 7. Dezember 1984 basieren auf einer Einigung zwischen Bundesregierung, den Koalitionsfraktionen des Bundestages und der Mehrheit der Bundesländer. Es liegt nun an uns, dieses Rahmengesetz in unseren Ländern möglichst bald umzusetzen. Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz wird dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetz zur Neuordnung der Krankenhausfinanzierung zustimmen.

**Präsident Dr. h. c. Späth:** Das Wort hat der Herr Bundesarbeitsminister.

**Dr. Blüm,** Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zunächst möchte ich mich beim Bundesrat für die zügige Beratung der beiden Gesetzentwürfe be-

danken. Das versetzt uns in die Lage, das Krankenhausgesetz schon heute zu verabschieden. (C)

Ich nehme auch die Herausforderung kritischer Anmerkungen und Attacken meines Kollegen Clauss an. Das gehört zum Gespräch zwischen den beiden Parlamenten und zur Diskussion zwischen den Parteien. Freilich, wir tragen heute hier einen **Kompromiß** vor und stimmen über einen Kompromiß ab. Aber gerade der Bundesrat weiß doch Kompromisse hoch zu schätzen. Kompromisse sind doch keine Degenerationserscheinung! Sicher, es gibt gute und schlechte Kompromisse. Hier teile ich die Ansicht meines Kollegen Clauss. Dafür habe ich eine Faustregel.

Wenn bei einem Kompromiß alle zufrieden sind, ist es kein Kompromiß; dann ist es ein fauler Kompromiß. Wenn bei einem Kompromiß nur eine Seite zufrieden ist, ist es ein schlechter Kompromiß; dann ist es ein Sieg der anderen Seite. Der Kollege Clauss hat bestätigt: Alle sind unzufrieden. Das ist der Beweis, daß es ein guter Kompromiß war. Das ist die alte Faustregel für brauchbare Kompromisse.

(Heiterkeit)

Als zweites will ich festhalten: Fahrplanmäßig verabschieden wir heute das Krankenhausfinanzierungsgesetz. So wie angekündigt, fährt der Zug ab. Das ist ein wichtiger Unterschied, Kollege Clauss, zu meinen Vorgängern. Sie haben zweimal den Fahrplan gedruckt; es ist nur nie ein Zug gefahren.

(Heiterkeit)

Heute fährt der Zug „Krankenhausfinanzierung“. (D)

Ich weiß nicht, ob ich bei unserer langjährigen Freundschaft einen Vertrauensbruch begehe, wenn ich vor diesem Hohen Hause verkünde, daß der Kollege Clauss eine Wette verloren hat. Er hat nämlich mit mir gewettet, daß das Krankenhausgesetz nicht vor dem 31. Dezember verabschiedet wird. Ich fürchte, ich stehe wenige Minuten vor einem Wett-sieg.

(Heiterkeit)

Meine Damen und Herren, die Krankenhausneuordnung war aus zwei Gründen notwendig. Unser Gesundheitssystem braucht eine **Kostenbremse**. Allein die Krankenhauskosten sind von 1973 bis 1983 von 11 auf über 30 Milliarden DM gestiegen. Das Gesundheitssystem beginnt uns aufzufressen. Wir brauchen eine Kostenbremse.

Was den „Flop“ mit den Selbstbeteiligungsformen anbelangt, auf den der Kollege Clauss hingewiesen hat: Wir hatten für die **Selbstbeteiligung** eine Entlastung um rund 700 Millionen DM geschätzt. 600 Millionen DM haben wir erreicht. Das bleibt etwas unterhalb unserer Schätzung, aber durchaus im Rahmen dessen, was wir erwartet hatten. Daß diese Selbstbeteiligung bei 45 Milliarden DM Kosten im Arznei- und Krankenhausbereich nicht alle Probleme lösen kann, mußte jedem klar sein. Wir brauchen eine Gesundheitspolitik, die bezahlbar bleibt.

Und das zweite: Bei der Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern war es

**Bundesminister Dr. Blüm**

- (A) gemeinsame Auffassung der Ministerpräsidenten aller Länder, daß im Krankenhauswesen eine **Entmischung** stattzufinden habe. Ich betrachte diese Entmischung als eine Aktion für Verantwortungsklarheit. Denn, meine Damen und Herren, ist es nicht so, daß Mischsysteme eine Neigung haben, Verantwortungen zu verwischen, daß sie Versteckspiele der Zuständigkeiten ermöglichen? Man verweist jeweils auf den Partner, macht ihn zum Hauptverantwortlichen, wenn Wünsche nicht erfüllt werden, und erklärt sich zum Hauptverantwortlichen, wenn sie erfüllbar sind. Das schafft Adressenklarheit.

Für Investitionen sind die Länder zuständig. Und wir haben Investitionsbedarf, nicht in dem Sinne, daß Kapazitäten ausgeweitet werden müßten. Wir haben eher zu viele Krankenhausbetten, eine zu lange Verweildauer. Aber im Krankenhausbereich gibt es einen Rationalisierungs- und Modernisierungsbedarf, und er muß erfüllt werden, und zwar sowohl aus arbeitsmarkt- wie aus gesundheitspolitischen Gründen.

In der Krankenhausplanung bleibt es bei der **Letztverantwortung der Länder**. Wir sind allerdings über das bestehende Recht insofern hinausgegangen — nicht so weit, wie es der Entwurf der Bundesregierung vorsah —, als Krankenhaus, Länder und Krankenkassen nicht nur zu einer engen Zusammenarbeit verpflichtet sind, sondern unter das Ziel der Einigung gestellt werden, und zwar nicht nur — wie bisher — eine enge Zusammenarbeit beim **Krankenhausplan**, sondern auch bei den **Investitionsprogrammen**. Wie immer, kommt es nicht nur auf den geschriebenen Text an, sondern auch darauf, was die Beteiligten aus der Kooperation machen, ob sie diese annehmen. Ich ermuntere zur Kooperation gerade mit den Krankenkassen; denn sie sind der Hauptlastträger der Kosten auch des Krankenhauses. Von daher leitet sich auch ihre Legitimation zur Mitsprache her. Sie können ja nicht abgedrängt werden, lediglich die Folgekosten von Entscheidungen zu bezahlen, die andere treffen, ohne daß sie darauf Einfluß hätten.

Die wichtigste **Kostenbremse** sehe ich allerdings im **Pflegesatzbereich**. Ich sehe sie in dem neuen Gesetz darin, daß wir von dem alten **Selbstkostendeckungsprinzip** abrücken, das ein **reines Erstattungsprinzip** war. Die Rechnung wurde vorgelegt und abgerechnet. Wenn Gewinne entstanden, haben sie sich in den Pflegesatzverhandlungen dadurch niedergeschlagen, daß die Pflegesätze gesenkt wurden. Hierin lag weder ein wirtschaftlicher Anreiz für das Krankenhaus, noch lagen darin Gestaltungsmöglichkeiten für die Krankenkassen. Rückwirkende Pflegesatzverhandlungen, Erstattung als Selbstkostenprinzip bieten wenig Gestaltungsspielraum. Wir sprechen in diesem Gesetz von den **voraus kalkulierten Selbstkosten**. Diese sind gestaltbar, sie sind keine gegebene Größe. Ich sehe im Pflegesatzrecht die Möglichkeit, nun den Pflegesatz stärker als Leistungsentgelt anzubieten, abzugehen vom tagesgleichen, vollpauschalierten Pflegesatz, in den eben doch die Versuchung eingebaut war, den

Patienten länger im Krankenhausbett liegen zu lassen, als es seine Gesundheit erforderte. (C)

Meine Damen und Herren, es ist beklagt worden, daß die neue **Pflegesatzverordnung** noch nicht vorliege. Sie kann nicht vorliegen, bevor nicht das Gesetz heute verabschiedet wird. Ich sage Ihnen hiermit zu, daß die Vorstellungen des Bundesarbeitsministers über die neue Pflegesatzverordnung noch am heutigen Tage den Ländern zugehen. Schneller kann man schlechterdings nicht arbeiten, es sei denn, man würde die Entscheidung dieses Hauses nicht achten und den Ländern bereits über die Konsequenzen Mitteilung machen, bevor sie hier abgestimmt haben. Ohne Zeitverlust werden Ihnen heute unsere Vorschläge zugehen.

Ich sehe in der **Schiedsstelle** auch eine neue Möglichkeit des Gleichgewichts der Verhandlungspartner. Verehrter Kollege Clauss, Sie hätten doch Wallfahrten unternommen, wenn Sie eine Schiedsstelle in Ihrem Krankenhausgesetz untergebracht hätten!

Was die Belastung anbelangt: Kooperationen haben es an sich, daß sie anstrengender sind. Das einfachste ist die staatliche Preisfestsetzungsbehörde. Wenn Sie dazu eine gewisse Neigung haben, dann besteht Ihr Vorwurf zu Recht, daß dies etwas anstrengender sei. Die **Selbstverwaltung** ist anstrengender; aber es bleibt dabei, daß beide Partner gleichgewichtig verhandeln und im Nichteinigungsfall ein neutraler Dritter entscheidet. Das halte ich für einen wichtigen Fortschritt.

Ich will hier auch gern noch meinen Respekt vor der Arbeit aller Krankenhäuser bekunden, und ich will auch auf die Notwendigkeit der **freigemeinnützigen Krankenhäuser** hinweisen. Meine Damen und Herren, es gab schon kirchliche Krankenhäuser, als das Wort „Sozialpolitik“ noch nicht bekannt war. Wir verdanken diesen Einrichtungen — Caritas, Innere Mission, Arbeiterwohlfahrt — viel Unterstützung unserer Sozialpolitik. Wir würden auf dieses Potential von Nächstenliebe verzichten, wenn wir es nicht stützten. Ich wünsche mir kein Krankenhaus nach Maß, von der Stange, vom staatlichen Fließband, sondern ich bin für Vielfalt. (D)

Die freigemeinnützigen Krankenhäuser brauchen den Wettbewerb nicht zu fürchten. Ihre Pflegesätze sind im Durchschnitt 20 DM billiger als die staatlichen. Wenn der Pflegesatz um 20 DM gesenkt würde, können Sie sich ausrechnen, wie hoch die Ersparnis bei 107 Millionen Pflugesetzten wäre. Wenn alle um 20 DM billiger würden und sich eine Scheibe von den Freigemeinnützigen abschnitten, würde das für die Krankenkassen eine Entlastung um 2 Milliarden DM bedeuten. Das Problem der Freigemeinnützigen ist, daß hinter ihnen häufig kein finanzstarker Investor steht. Deshalb ist es wichtig, in diesem Gesetz die Länder auch darauf zu verpflichten, hier **Wettbewerbsgleichheit** zu schaffen.

Ich will aus Anlaß der Verabschiedung dieses Gesetzes allen, die im Krankenhaus arbeiten, unseren Dank sagen. Gerade die Tage vor dem Weihnachtsfest zeigen wieder einmal: Das Krankenhaus kennt

**Bundesminister Dr. Blüm**

- (A) keine Betriebsferien. Diejenigen, die im Krankenhaus arbeiten, ob Arzt, Schwester, Mitarbeiter, verdienen unsere Anerkennung; denn sie leisten mehr als nur Berufspflichten. Sie arbeiten nicht nur zum Broterwerb. Wir wissen ihren Dienst am kranken Menschen zu schätzen.

**Präsident Dr. h.c. Späth:** Vielen Dank! — Wortmeldungen liegen nicht mehr vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen. Es liegt ferner ein 4-Länder-Antrag in der Drucksache 581/1/84 vor, dem Gesetz die Zustimmung zu verweigern. Über diesen Antrag wird nach unserer Geschäftsordnung bei der Abstimmung, dem Gesetz zuzustimmen, mitentschieden.

Wer also dem Gesetz zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß den Artikeln 84 Abs. 1, 104 a Abs. 3 Satz 3 und 106 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes **zuzustimmen**.

Ich rufe Punkt 4 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes und der gesetzlichen Rentenversicherung (**Arbeitsförderungs- und Rentenversicherungs-Änderungsgesetz**) (Drucksache 582/84).

- (B) Ich habe eine Wortmeldung: Herr Staatsminister Clauss, Hessen!

(Clauss [Hessen]): Ich gebe die Erklärung zu Protokoll!

— Dafür ist Ihnen der gesamte Bundesrat dankbar. Herr **Staatsminister Clauss** gibt eine **Erklärung zu Protokoll**\*). Im Hinblick auf den Zeitablauf dieser Sitzung halte ich dieses Vorgehen auch bei weiteren Punkten für nachahmenswert, ohne Ratschläge geben zu wollen. Wir haben keine weiteren Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegt Ihnen in der Drucksache 582/1/84 ein 4-Länder-Antrag vor, mit welchem die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel verlangt wird, den Gesetzesbeschluß aufzuheben. Über diesen Antrag stimmen wir jetzt ab.

Wer also den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses und mit der in der Drucksache 582/1/84 angeführten Begründung anrufen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Eine Ausschußempfehlung oder ein weiterer Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegt nicht vor.

Wenn dem nicht widersprochen wird, stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, **einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen**.

\*) Anlage 2

Ich rufe Punkt 5 der Tagesordnung auf:

- a) Entwurf eines Gesetzes über die **Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung** und der Geldleistungen der gesetzlichen **Unfallversicherung** im Jahre 1985 (Drucksache 523/84)

- b) Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren, gemäß §§ 1273 und 579 der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes (**Rentenanpassungsbericht 1984**)

sowie das

**Gutachten des Sozialbeirats**

zur **Anpassung der Renten** aus der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1985 sowie zu den Vorausberechnungen der Bundesregierung über die Entwicklung der **Finanzlage der Rentenversicherung bis 1998** (Drucksache 515/84).

Eine Wortmeldung liegt von Herrn Regierenden Bürgermeister von Berlin, Dieppen, vor. Sie haben das Wort.

**Dieppen** (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Leider kann ich der Empfehlung des Herrn Präsidenten in diesem Zusammenhang nicht folgen. Gestatten Sie mir, daß ich zum Rentenanpassungsgesetz 1985 und zum Rentenanpassungsbericht sowie zum Gutachten des Sozialbeirats zur Anpassung der Renten einige Anmerkungen mache.

Die geplante Steigerungsrate von 3,2 % zum 1. Juli 1985 ist Ausfluß der für dieses Jahr erwarteten Erhöhung der Bruttolöhne und -gehälter für Arbeitnehmer. Das entspricht auch der Rentenversicherungsordnung. Dort steht nämlich, daß „bei der Rentenanpassung von dem Grundsatz einer **gleichgewichtigen Entwicklung** der Renten und der verfügbaren Arbeitsentgelte ausgegangen werden“ soll. Insoweit haben wir hier einen breiten Konsens.

Übereinstimmung besteht jedenfalls zwischen der Bundesregierung und dem Berliner Senat auch darin, die Rentner stärker an den Kosten der Krankenversicherung zu beteiligen. Insoweit steht das Land Berlin im Grundsatz weiterhin zu den Bestimmungen des Haushaltsbegleitgesetzes 1983, in dem die steigende Beteiligung der Rentner festgeschrieben worden ist.

Hier tauchen aber einige Fragen auf. Haben wir dem nicht damals in der Annahme zugestimmt, daß sich die Kette höherer wirtschaftlicher Wachstumsraten, höherer Lohnsteigerungen und damit höherer Rentenanhebungen lückenlos schließen lassen würde? Dies hat uns doch die damalige schwierige Entscheidung, insbesondere angesichts der dramatischen Lücken im Bundeshaushalt, erleichtert. Haben wir damals wirklich an die neue Entwicklung der Arbeitszeitverkürzungen gedacht? Sie nützt hoffentlich dem Arbeitsmarkt; aber sie führt eben

Diepjen (Berlin)

- (A) zu **niedrigeren Lohnsteigerungsraten** und zu einem **verstärkten Freizeitausgleich**. Aber das alles belastet die Rentenversicherung und damit den Rentner.

Ich versage es mir, meine Damen und Herren, heute die Probleme heraufzubeschwören, vor denen wir damals gestanden hätten, wenn man uns auf Effektivrentenerhöhungen von 1,3 oder 1,07 % in den Jahren 1984 bzw. 1985 hingewiesen, sie damals schon prognostiziert hätte. Es ist doch gerade vor dem Hintergrund der Rentnereinkommen ein Unterschied, ob die Rente nur gerade um 3 % oder ob sie statt dessen um 4 bis 5 % steigt, wenn dieses Brutto noch einmal um zwei Prozentpunkte bereinigt werden muß.

Selbst die wirklich bemerkenswerten Erfolge auf dem Weg zu größerer Preisstabilität, die bei der Erörterung des Haushalts hier schon eine Rolle spielten, für die wir der Bundesregierung dankbar sind und zu der wir ihr nur gratulieren können, vermögen nicht zu verhindern, daß aus dem geringeren Plus der Nettorente ein Stillstand oder sogar ein reales Minus wird. Die Frage ist, ob dieses so sein soll und darf, wenn es im zweiten Jahr hintereinander geschieht.

Wir sollten der geänderten Datenlage — das ist die Auffassung des Berliner Senats — Rechnung tragen. Löhne und Gehälter sind weniger gestiegen, als wir es alle erwartet haben. Jetzt sollten wir erst recht den Gesetzauftrag einer **gleichgewichtigen Entwicklung von Renten** — und ich ergänze: von Nettorenten — **und verfügbarem Arbeitseinkommen** erfüllen.

(B)

Das Land Berlin hat dazu in diesem Hause einen Antrag in die Beratungen der Bundesratsausschüsse eingebracht. Darin haben wir vorgeschlagen, den Beitrag der Rentner zu ihrer Krankenversicherung im Jahre 1985 nur um 1 % zu erhöhen. Das würde für die Rentner eine Steigerung um immerhin 2 % der Effektivrente bedeuten. Unter Berücksichtigung der sonstigen Sozialabgaben und der Steuerabgaben wäre es eine gleichgewichtige Entwicklung hinsichtlich der verfügbaren Arbeitseinkommen. Das bedeutet dann eben auch, daß die Erhaltung des Status quo gesichert ist, wenn sich eine ruhige Preisentwicklung fortsetzt, wovon wir ausgehen dürfen, wenn wir dabei etwas Glück haben.

Ich bin dankbar dafür, daß der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung diesem Antrag gefolgt ist. Eine geringere Steigerung der Renten jedenfalls ist meiner Ansicht nach derzeit für viele Personengruppen nicht zumutbar. Auch die Hälfte der Mitglieder des **Sozialbeirates** hat diesen Weg eingeschlagen. Diese Experten sehen darin die praktische Umsetzung dessen, was übrigens auch der Bundeskanzler in seiner Regierungserklärung im Mai 1983 so gesagt hat — ich zitiere —: „Die Renten werden dem Anstieg der Arbeitnehmereinkommen zeitnäher angeglichen.“ Der zuständige Bundesminister hat dazu in der Aussprache näher ausgeführt: „Die Renten sollen sich so entwickeln wie die verfügbaren Einkommen der Arbeitnehmer. Die Rentensteigerungen sollen an die Lohnentwicklung des vorhergehenden Jahres angeknüpft werden.“

Die Bruttoausgaben für die **Sozialhilfe** — und auf diesen Punkt muß in dem Zusammenhang hingewiesen werden — sind bundesweit von 1970 bis 1983 um 430 % gestiegen. Wir müssen uns damit auseinandersetzen, welche Rückwirkungen Rentenerhöhungen in einer bestimmten Form auf die Lasten insbesondere der Kommunen im Bereich der Sozialhilfe haben. Wesentliche Gründe für die außergewöhnlichen, ja, dramatischen Kostensteigerungen im Bereich der Sozialhilfe sind die Ausweitung des Leistungsrahmens, ist aber vor allem der wesentlich höhere Anteil älterer und pflegebedürftiger Menschen. Wir befürchten in den Jahren 1984 bis 1985 und darüber hinaus ein weiteres Absinken von Empfängern gerade kleiner Renten in die Sozialhilfebedürftigkeit. Dies wollen wir gerade nicht zulassen.

(C)

Zweifellos ist die Sozialhilfe der buchstäblich notwendige Ausfallbürge in unserem System sozialer Sicherung. Dies ist so gewollt, und dies ist gut so. Aber es darf nicht dahin kommen, daß die Sozialhilfe die Aufgaben vorgeordneter Sicherungssysteme zu übernehmen gezwungen wird.

Das **Versicherungsprinzip** als erstrangiges Konstruktionsprinzip unseres Systems sozialer Sicherung wird auf Dauer nur tragfähig und für die Bevölkerungsmehrheit nur akzeptabel sein, wenn es die Versicherten und damit vor allen Dingen auch die Rentner davor bewahrt, im Alter Sozialhilfe in Anspruch nehmen zu müssen.

Es dürfte mittlerweile gesicherte Erkenntnis sein, daß verschämte Armut — mit anderen Worten: die Scheu, als Anspruchsberechtigter beim Sozialamt vorzusprechen — ein Tatbestand ist, der am ehesten auf unsere älteren Mitbürger zutrifft. Diese Gruppe ist in allen **Ballungsgebieten** besonders groß. Wir jedenfalls müssen in Berlin trotz einer sich erfreulicherweise verändernden demographischen Struktur darauf hinweisen, daß diese Gruppe unverhältnismäßig groß ist. Hierbei ist zu beachten, daß in Berlin das wirtschaftliche Wachstum in der Nachkriegszeit später eingesetzt hat, daß das zu geringeren Arbeitnehmereinkommen und damit auch zu einer geringeren Alterssicherung geführt hat.

(D)

Für die Bezieher kleiner Renteneinkommen insgesamt, die in Berlin, aber auch in allen anderen Ballungsgebieten überdurchschnittlich vertreten sind, kommt außerdem noch erschwerend hinzu, daß die Preissteigerungsrate in Ballungsgebieten wie Berlin in der Regel höher gewesen ist als im übrigen Bundesgebiet.

Daß gleichwohl die Rentenanpassungsrate in Berlin gleich hoch sein soll — daran will ich hier keinen Zweifel aufkommen lassen — wie im übrigen Bundesgebiet, ist für uns eine Selbstverständlichkeit; denn die Rechts- und Wirtschaftseinheit ist ein hohes Gut. Den Hinweis darauf, daß die Besonderheiten, auf die ich soeben hingewiesen habe, dazu führen könnten, eine Berliner Sonderregelung anzustreben, halte ich nicht für vernünftig. Ich jedenfalls möchte keine Berliner Sonderregelung.

Es wäre dem Problem, meine Damen und Herren, sicherlich nicht angemessen, wenn ich nicht auch einige Worte zur **Finanzierung** sagen würde. Wegen

Diegen (Berlin)

- (A) des Rentenanpassungstermins in der Jahresmitte bedarf es 1985 nur des halben Volumens des insgesamt erforderlichen Betrages. Außerdem aber — und darauf kommt es mir hier vor allen Dingen an — wäre es falsch, ausschließlich einen Haushaltsbereich zu betrachten; denn was den Bundeshaushalt oder die Rentenversicherung belastet, führt bei den Trägern der Sozialhilfe und auch des Wohngeldes teilweise zu Entlastungen. Aber das gilt eben auch umgekehrt: Was den Bundeshaushalt entlastet, führt insbesondere bei den Trägern der Sozialhilfe zu erheblichen Belastungen, wie wir in der Vergangenheit feststellen konnten und wie für die Zukunft zu befürchten ist. Jedenfalls: Bei der weiterhin notwendigen **Konsolidierung der öffentlichen Haushalte** muß dieser Gesamtzusammenhang gesehen werden.

Nun, meine Damen und Herren, ich gehe davon aus, daß sich nach den erfreulichen Entscheidungen in dem zuständigen Fachausschuß für Soziales, nach den Schwierigkeiten, die im Ausschuß für Finanzen aufgetreten sind, möglicherweise hier heute keine Mehrheit für den Berliner Antrag ergeben wird. Wir haben heute hier darauf Bezug zu nehmen, daß es — und ich sage: erfreulicherweise — darüber hinaus auch noch einen Entschließungsantrag der Länder Bayern, Saarland und des Landes Berlin gibt, der darauf hinweist, wo die Probleme besonders deutlich sind.

- (B) Ich will auch nicht verschweigen, daß es eine andere Lösung des Problems gibt, wodurch die **Kostenfolge** erheblich relativiert wird. Ich denke dabei an die Bezieher von Kleinstrenten und in diesem Zusammenhang auch an die Reform des Jahres 1972. Jedermann weiß, daß vor allem die Bezieher kleiner Renten von einer zu geringen Rentenanpassung besonders betroffen sind. Dies sage ich vor dem realen Hintergrund der Einkommenssituation, die ich vorhin schon kurz angedeutet habe.

Ich möchte aber einmal ein paar Zahlen nennen, damit das deutlich wird. So erhalten von den Frauen, die ihre Versicherungsrente von der LVA Berlin beziehen, etwa 50 % nur eine Rente von bis zu 500 DM. Weitere rund 41 % dieser Frauen liegen mit ihrer Rentenhöhe zwischen 500 und 1 000 DM. Bei den Witwenrenten ist die Lage etwas besser, da sich darin die Einkommenssituation der früheren Ehemänner ausdrückt. Aber auch bei den Witwenrenten erreichen immerhin rund 78 % der Frauen nicht die 1 000-DM-Grenze.

Nimmt man nun erneut die **Sozialhilfeleistungen** zum Maßstab, um den Rentnern zu helfen, so erscheint mir die besondere Berücksichtigung der Bezieher von Renten von bis zu 1 000 DM als angemessen. Allerdings kann die Rentenerhöhung — und darauf wird sicherlich der Bundessozialminister hier noch besonders hinweisen — nicht als alleiniges Kriterium gelten. Viele haben andere Einkommen. Aber wenn man davon ausgeht, daß es einen Personenkreis gibt, der auf ein erfülltes Arbeitsleben zurückschauen kann, der also etwa 25 Jahre gearbeitet hat, dann muß ich gestehen, daß ich jedenfalls Verständnis dafür habe, wenn dieser Personenkreis, der im Regelfall nicht über eine Zweit-

rente verfügen kann, eben weil er 25 Jahre für diese eine Rente gearbeitet hat, an der Gerechtigkeit des Systems zweifelt, nämlich weil er auf ein so langes, erfülltes Arbeitsleben zurückblicken kann. (C)

Der damit eingegrenzte Personenkreis, also der mit unter 1 000 DM Rente nach 25 Versicherungsjahren, umfaßt übrigens in erster Linie die Frauen in der Arbeiterrentenversicherung. Gerade sie sind oft das Opfer unzureichender sozialer und materieller Verhältnisse.

Der Senat von Berlin sieht sich deshalb insbesondere zugunsten dieser Frauen und ähnlich gelagerter Schicksale von Kleinstrentnern in einer **sozialpolitischen Pflicht**. Nach einer groben Schätzung von uns dürfte die Zahl derer, die unter eine solche Regelung fallen, bundesweit bei etwa zwei Millionen liegen. Um die Renten beispielsweise für diese bedürftige Personengruppe zu verbessern, wären Beträge zwischen 200 und 300 Millionen DM notwendig.

Meine Damen und Herren, ich möchte Sie angesichts der hier von mir angerissenen Probleme bitten — mein Appell richtet sich vor allen Dingen auch an den Bundestag —, bei Ihren bevorstehenden Beratungen sozialpolitische Fehlentwicklungen zu vermeiden. Es darf nicht eine Personengruppe, insbesondere die Kleinstrentner, zum zweitenmal zu stark belastet werden. Ihr Vertrauen in die Gerechtigkeit des Systems der sozialen Absicherung darf nicht erschüttert werden.

Ich bitte Sie daher, nochmals alle Möglichkeiten zu überprüfen, die effektive Rentenerhöhung tatsächlich an den gestiegenen Arbeitsentgelten zu orientieren, dabei vor allem auf **Kleinstrentner** Rücksicht zu nehmen und die Krankenversicherungsbeiträge im Auge zu behalten, also eine gegebenenfalls geringere Belastung durch Krankenversicherungsbeiträge mit in Ihre Überlegungen einzubeziehen. — Vielen Dank! (D)

**Präsident Dr. h. c. Späth:** Das Wort hat der Herr Bundesarbeitsminister.

**Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte, daß zwei „Vorfahrtsregeln“ in der Rentenversicherung immer beachtet werden. Die erste „Vorfahrtsregel“ heißt: Preisstabilität hat Vorfahrt vor hohen Rentensteigerungen. Und die zweite „Vorfahrtsregel“ heißt: Rentensicherheit hat Vorfahrt vor hohen Rentensteigerungen.

Ich bedanke mich deshalb sehr dafür, daß der Bundesrat bei der Rentenversicherung den Blick vor allem auf ihre langfristige Sicherung richtet. Die Rentenversicherung lebt nicht von der Hand in den Mund. Es kommt auf ihre **Verlässlichkeit**, auf ihre **Berechenbarkeit** an.

Was die **Preisstabilität** anbelangt: Was haben Renter von einer großen Rentenerhöhung, wenn die Preissteigerung noch größer ist? Bleiben wir bei Rentnererfahrungen. 1980: Rentenerhöhung — damals so festgelegt — 4% — man staunt über diese Höhe —, Preiserhöhung 5,4%. Trotz 4%iger Rentenerhöhung haben die Rentner an Kaufkraft in jenem

**Bundesminister Dr. Blüm**

- (A) Jahr 2,1 Milliarden DM verloren. Ein Jahr später: wieder 4 % Rentenerhöhung — eine erstaunliche Zahl —, Preiserhöhung 6,1 %. Trotz 4 % Rentensteigerung 3,1 Milliarden DM Kaufkraftverlust.

1984: Rentenerhöhung im Jahresdurchschnitt 2,9 %, viel weniger als in den Jahren 1980 und 1981. Dennoch: Da die Preissteigerung nur 2,5 % betrug, haben die Rentner in diesem Jahr zum ersten Mal wieder einen Kaufkraftgewinn.

Sie sehen: Die absolute Zahl der Rentensteigerung sagt überhaupt nichts über Wohlstandsmehrung oder -verlust. Die Relation zu der Preisentwicklung ist wichtig. 3 % weniger Preissteigerung — das haben wir immerhin erreicht — schafft den Rentnern 7 Milliarden DM mehr Kaufkraft. Das ist so gut wie eine Rentenerhöhung um 7 Milliarden DM — ganz geräuschlos und ohne Worte.

Und, meine Damen und Herren, eines will ich auch ganz unverschlüsselt sagen: Alles in allem geht es den Rentnern gut. Das Bild einer allgemeinen Rentnerarmut stimmt nicht.

- Ich kann das auch gerne mit Zahlen belegen. 1984, in diesem Jahr, haben wir das **höchste Nettorentenniveau**, das es **in der Geschichte der Rentenversicherung** gegeben hat. Nur einmal — 1977 — war es um ein paar Zehntelpunkte höher. Auch 1985, wenn wir die Rente nur um rund 1 % anpassen, wird dieses Nettorentenniveau noch immer eine Spitzenstellung haben. Es wird noch immer über jenem Nettorentenniveau liegen, mit dem sich Helmut Schmidt in seiner letzten Regierungserklärung verabschiedet hat. Damals hat er unter dem Beifall der Regierungsparteien auf ein Spitzenniveau von 71 % nach 45 Beitragsjahren hingewiesen. 1985 wird es um 1,1 % höher liegen.

Ich sage: Alles in allem geht es den Rentnern gut, nicht, weil ich von ihnen Dankbarkeit erwarte. Sie haben es gar nicht nötig, dankbar zu sein. Sie verdanken ihre Rente ihrer eigenen Arbeits- und Lebensleistung. Sie brauchen niemandem, weder Regierung noch Rentenversicherung, danke schön zu sagen. Sie haben sich ihr hohes Rentenniveau sauer selbst verdient. Ich will das nur klarstellen, damit die Regierung hier nicht in den Verdacht gerät, sie erwarte einen Dank. Das ist eine Selbstverständlichkeit gerade auch für eine Generation, die in diesem Jahrhundert viel mitgemacht hat, die den Wiederaufbau bewerkstelligt hat.

Lassen Sie mich auch etwas zur **Lohnentwicklung** sagen. Die Renten können nie der Lohnentwicklung des Jahres entsprechen, in dem sie erhöht werden. Das können sie rein organisatorisch nicht. Deshalb will ich den Begriff „Gleichklang von Renten und Löhnen“ noch etwas relativieren. Sonst müßte man Mitte Juni, wenn die Renten erhöht werden, wissen, wie hoch sechs Monate später, im Dezember, die Lohnerhöhungen sein werden. Das kann nur in einem zeitlichen Abstand geschehen.

Deshalb versichere ich den Rentnern: Es geht keine Lohnerhöhung an ihnen vorbei. Früher folgten die Renten in dreijährigem Abstand. Heute sind sie — das haben wir geschafft — näher an der

Lohnentwicklung. Sie folgen der Lohnentwicklung (C) des Vorjahres.

Früher gab es **Diskrepanzen**. Ich nenne einmal eine. 1970: 15,3 % Lohnerhöhung, 6,3 % Rentenerhöhung. Solche Diskrepanzen werden wir nicht mehr erleben, weil wir Renten und Löhne näher zueinandergebracht haben. Deckungsgleich können wir sie nicht machen. Aber es bleibt dabei: Keine Lohnerhöhung geht ihnen verloren.

Daß wir den Rentnern einen **Krankenversicherungsbeitrag** abverlangen, entspricht der gemeinsamen Überzeugung von Opposition wie Regierung. Beschlossen haben wir den jetzigen Krankenversicherungsbeitrag im Dezember 1982. Mit der Ankündigung, daß wir 1985 einen 5 %igen Krankenversicherungsbeitrag abverlangen werden, sind wir in den Wahlkampf gegangen. Ich halte mich gern an Wahlkampfaussagen, nicht nur in dieser Frage.

Was bedeutet denn Krankenversicherungsbeitrag? Er bedeutet den Solidaritätsbeitrag der älteren Generation auch für ihre Krankenversicherung. Die Krankenversicherung der Rentner kostet 1985 42,9 Milliarden DM. Die Rentner werden sich daran durch ihren Beitrag mit 6 Milliarden DM beteiligen. Das sind 13,9 Prozentpunkte. Die restlichen 86,1 Prozentpunkte trägt die junge Generation.

Meine Damen und Herren, Rentenversicherung ist nicht nur **Solidarität** der Jungen mit den Alten; sie ist auch Solidarität der Älteren mit den Jungen. Und ich denke, wir finden Verständnis bei einer älteren Generation, die weiß, was Solidarität bedeutet. Daß ihre Kinder und Enkel nicht von Beitragslasten erdrückt werden, verlangt, daß auch die ältere Generation einen Beitrag zu ihrer Krankenversicherung leistet. (D)

Würden wir die Krankenversicherung nur um einen Prozentpunkt und nicht, wie beabsichtigt, um zwei Prozentpunkte erhöhen, würden der Rentenversicherung in einem Jahr 1,5 Milliarden DM fehlen. Auf das Geld kann sie nicht verzichten. In der Tat — darauf ist zu Recht aufmerksam gemacht worden — hat uns der **Arbeitskampf** Geld für die Rentenkasse gekostet, nicht nur Streik und Aussperrung, sondern auch die anschließenden Abschlüsse. Wenn Produktivität in Freizeit umgesetzt wird, dann geht diese Verteilung an den Rentnern vorbei; sie haben nämlich schon Freizeit.

Arbeitszeitverkürzung mit vollem Lohnausgleich geht gegen die Arbeitslosen; Arbeitszeitverkürzung ohne vollen Lohnausgleich schmälert die Renteneinnahmen. In der Tat sind wir auf diese Weise in Schwierigkeiten gekommen. Deshalb: Keine müde Mark können wir opfern, wenn für uns das wichtigste **Rentensicherheit** ist. Und Rentensicherheit halte ich für das oberste Gebot.

Nun wird zu Recht auf die unterschiedliche Lage der Rentner hingewiesen, auf die Lage der **Kleinrentner**. Auch ich empfehle uns, eine Politik zu machen, die nicht nur in großen Durchschnittszahlen denkt. Aber ich warne ebenso davor, aus der Höhe der Rente auf den Lebensstandard zu schließen. Nicht jede kleine Rente ist die Rente eines armen Mannes oder einer armen Frau. Gehen wir einmal

**Bundesminister Dr. Blüm**

- (A) von den Durchschnittszahlen weg. 54 % der Rentner, die eine Rente unter 600 DM haben, leben von einem Gesamtnettohaushaltseinkommen von über 2 000 DM. Um keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen: Das sei ihnen gegönnt. Aber mancher Familienvater mit fünf Kindern hat größere Schwierigkeiten. 83 % der Rentner mit weniger als 600 DM leben mit einem Gesamtnettohaushaltseinkommen von über 1 000 DM. Das sind rund vier Fünftel. Das beweist, das die Rente in diesen Fällen nur ein zweites oder drittes Einkommen ist.

Man kann sehr wohl verstehen, wenn gefordert wird: Laßt uns doch eine besondere Politik für diejenigen machen, die nur von einer kleinen Rente leben. Meine Damen und Herren, würden wir denen eine Ermäßigung, eine Vergünstigung geben, würden wir die **Sozialhilfe** entlasten. Die durchschnittliche Sozialhilfe mit Nebenleistungen liegt bei 780 DM. Ein Rentner mit 600 DM Rente, der 6 DM mehr bekäme, erhielte von der Sozialhilfe 6 DM weniger. Wir haben die Wahl, die Falschen zu begünstigen, die es nicht brauchen, oder die Sozialhilfe zu entlasten.

- Freilich, ich will die Argumentation und das Mitgefühl, das in dieser Argumentation zum Ausdruck kommt, keineswegs zurückweisen. Ich will nur auf einen weiteren Gesichtspunkt aufmerksam machen. 4,6 Millionen Rentner haben eine Rente unter 600 DM. Wenn wir jetzt herausfinden wollten, wer von diesen 4,6 Millionen nur von der Rente lebt oder noch Lohn, ein zweites, vielleicht sogar drittes Einkommen hat, müßten wir 4,6 Millionen Mitbürger in eine Einkommensüberprüfung einbeziehen. 4,6 millionenmal Bürokratie! Und was käme dabei heraus? Wenn 1 % weniger Krankenversicherungsbeitrag gezahlt würde, kämen bei einem Rentner mit 600 DM Rente bestenfalls 6 DM heraus, bei einem mit 300 DM Rente 3 DM.

Meine Damen und Herren, ich will auf einen weiteren, prinzipiellen Gesichtspunkt hinweisen. Erachten Sie Prinzipien in der Rentenversicherung nicht als eine luxuriöse Zugabe! In Zeiten knapper Kassen ist es ein verlässlicher Haltegriff, daß man sich am System orientiert, an dem, was die Rentenversicherung soll. Und unser System, das ich mit Zähnen und Klauen verteidige, heißt: Die **Rente** muß **lohnbezogen** bleiben, sie muß **leistungsbezogen** bleiben. Wer in den Beitrag **Sozialstaffeln** einbezieht, der gerät auf die schiefe Bahn, Rente und Lebensleistung voneinander abzukoppeln. Wenn wir das in der Rentenversicherung machen, warum dann nicht auch in der Arbeitslosenversicherung? Ein Arbeitnehmer, der weniger als den Sozialhilfesatz verdient und vielleicht sogar Sozialhilfe bekommt, muß dennoch den vollen Beitrag zahlen. Auch Arbeitgeber könnten dann zu Recht verlangen, soziale Gesichtspunkte in ihren Beitrag einzubeziehen. Lohnintensive Betriebe würden sagen: Wir verlangen eine andere Beitragsstaffel als kapitalintensive.

Damit sind Sie sehr schnell dort, wo Herr Ehrenberg jetzt schon ist: beim **Maschinenbeitrag**. Und dahin will ich nie kommen, und zwar aus materiellen Gründen nicht. In diesem Leistungsbezug steckt

auch ein Stück Selbstachtung der Rentner, zu wissen, daß die **Rente** keine staatliche Zuteilung ist, daß sie die **Gegenleistung für eine Lebensleistung** ist. Wenn Leistung der Bezugspunkt ist, dann bleibt nur der Lohn übrig. Das ist der verlässlichste Maßstab: Lohnbeitrag und Zahl der Beitragsjahre.

Ich wende mich an die ältere Generation auch noch unter einem anderen Gesichtspunkt. Ich glaube, wir brauchen eine neue Balance der **Generationensolidarität**. Unser Sozialbudget weist aus, daß wir 208 Milliarden DM für Renten und Hinterbliebenenversorgung ausgeben, aber nur 66,8 Milliarden DM für Ehe und Familie. In Prozentpunkten ausgedrückt: 38,9 % für Alterssicherung, 12,4 % für Ehe und Familie. Ich fürchte, hier ist die Balance nicht hergestellt.

Kein Rentner braucht zu fürchten, wir wollten ihm irgend etwas wegnehmen. Aber eine neue Balance besagt, daß die Steigerungssätze der Vergangenheit nicht mehr eingeholt werden können. Eine neue **familienfreundliche Politik** ist auch ein **Beitrag zur Rentensicherheit**. Wenn es heute keine Kinder gibt, gibt es morgen keine Beitragszahler. Und wenn es morgen keine Beitragszahler gibt, wird es übermorgen keine sicheren Renten mehr geben.

Insofern sind eine neue Generationensolidarität, alt und jung im Gesamtzusammenhang zu sehen, ist ein neuer Aufbruch für die Familienpolitik auch eine Politik für die älteren Menschen. Sie können sicher sein, dieses Anliegen ist gut bei uns aufgehoben. Wer immer in Not ist, dem soll geholfen werden. Das gilt auch für die Armut alter Menschen, die ganz besonders bitter ist. Nur, die Rentenversicherung kann nicht alles leisten, was der Sozialstaat leisten muß.

**Präsident Dr. h. c. Späth:** Das Wort hat Herr Minister Clauss, Hessen.

**Clauss (Hessen):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das kann ja wohl so nicht stehenbleiben. Es ist schon interessant, den Argumenten des Regierenden Bürgermeisters von Berlin, Herrn Dieppen, und anschließend denen des Bundesarbeitsministers zuzuhören. Der eine beklagt, daß es doch zumindest eine verschämte Armut gebe. Also muß es ja wohl eine Armut in diesem Land geben; sonst könnte es keine „verschämte Armut“ geben. Er blätterte hier in für mich sehr eindrucksvoller Weise die Statistik seiner Landesversicherungsanstalt auf, indem er klarstellte, wie die **Situation der Kleinrentner** tatsächlich aussieht. Es war für mich rührend, dabei zur Kenntnis nehmen zu müssen, daß der Regierende Bürgermeister von Berlin plötzlich sein Herz für die Kleinrentner entdeckt hat, obwohl er in den letzten Jahren die gesamte Politik und alles, was diese Bundesregierung und insbesondere Sie, Herr Bundesarbeitsminister, vorgeschlagen haben, mitgemacht hat. Diese Politik hat nicht zuletzt dazu geführt, daß die Situation für die Bezieher kleiner Einkommen in Berlin, die sich übrigens auch in den anderen Ländern so oder ähnlich darstellt, heute dieses Bild abgibt. Ich unterstelle, daß das, was Sie, Herr Diep-

Clauss (Hessen)

- (A) gen, hier vorgetragen haben, ernst zu nehmen ist und nicht nur zufällig mit einem Termin zusammenhängt, der im Frühjahr nächsten Jahres ein wichtiger Termin für diese Stadt ist. Darüber muß schon ein bißchen offener geredet werden.

Ich will auf das Stichwort zurückkommen, das Ministerpräsident Vogel heute vormittag in der Haushaltsdebatte hier vorgetragen hat, indem er gesagt hat, es sei gelungen, die Haushalte, insbesondere den Bundeshaushalt, erfolgreich zu konsolidieren. Der Kollege Posser hat schon versucht, dies für die SPD-regierten Länder, insbesondere aber für das Land Nordrhein-Westfalen, ein bißchen zu relativieren. In der Rede des Herrn Regierenden Bürgermeisters Diepgen ist ja deutlich geworden, daß das, was Herr Stoltenberg heute vormittag gesagt hat, eben nicht stimmt, nämlich, daß es keine Gesetze zu Lasten der Länder und Kommunen gegeben habe. Sicherlich muß man darüber reden, was das im einzelnen bedeutet.

Daß die Konsolidierung des Bundeshaushalts aber nicht zuletzt zu Lasten der kleinen Leute erfolgte, ist spätestens nach der Rede des Herrn Regierenden Bürgermeisters Diepgen heute vormittag hier deutlich geworden. Daß sie ausschließlich zu Lasten der **sozialen Sicherungssysteme** ging, wird deutlich, wenn man sich den zweiten Tagesordnungspunkt, über den wir heute debattieren, nämlich den Rentenanpassungsbericht, bezüglich der Zahlen ein bißchen näher ansieht. Daß die Konsolidierung des Bundeshaushalts zu Lasten der kommunalen Haushalte, nämlich im Rahmen eines Riesenverschiebebahnhofs im Hinblick auf die gestiegenen Lasten der Sozialhilfe, erfolgt ist, das ist in Ihrer Rede, Herr Regierender Bürgermeister, sehr deutlich geworden.

Deswegen stimme ich mit Ihnen völlig darin überein, daß es nie die Funktion der Sozialhilfe war, Regelleistungsträger zu sein. Das war auch ordnungspolitisch im Netz unserer sozialen Sicherung nicht vorgesehen. Sie Herr Bundesarbeitsminister, und die Bundesregierung haben jedoch das Netz der sozialen Sicherung so grobmaschig gemacht, daß die Menschen eben heute nicht mehr in der Lage sind, aus ihrer Lebensleistung, wie Sie das hier genannt haben, ihren eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Ich teile auch die Auffassung von Herrn Diepgen, der gesagt hat, es sei ein sozialer Skandal — er hat das nicht wörtlich so gesagt; ich will das aber als solchen bezeichnen —, daß Kleinstrentner, die in eine stationäre Einrichtung aufgenommen werden, nicht einmal mehr in der Lage sind, die ambulanten Dienste aus eigener Kraft zu bezahlen, und daß in der Zwischenzeit in den Pflegeheimen 95 % der Menschen zu Taschengeldempfängern geworden sind. Inzwischen fallen auch sie der **Sozialhilfe** zur Last, weil sie nicht einmal mehr die ambulanten Dienste bezahlen können. Ich stimme mit Ihnen völlig darin überein, daß deswegen über die Funktion der Sozialhilfe im Zusammenhang mit dem Punkt, über den wir heute hier miteinander diskutieren, neu nachgedacht werden muß.

Es ist weder ordnungspolitisch vertretbar — ich darf aus der Sicht eines Flächenstaates sagen: auch staatspolitisch nicht verantwortbar —, daß in der Zwischenzeit die Last der Sozialhilfe so groß geworden ist, daß die örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger teilweise nicht einmal mehr in der Lage sind, ihre gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen. Staatspolitisch ist das ein verhängnisvoller Vorgang im Hinblick auf die Frage der **kommunalen Selbstverwaltung**. Was soll denn im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung noch selbstverwaltet werden, wenn man nicht einmal mehr die Sozialhilfelasten bezahlen kann, die durch diesen Riesenverschiebebahnhof rapide gestiegen sind, und zwar nicht zuletzt auch innerhalb der Sozialleistungssysteme und innerhalb der Haushalte auf den verschiedensten Ebenen.

Die Rentner haben in der Tat die **Hauptlast der Konsolidierung** mittragen müssen, nicht zuletzt deswegen, Herr Bundesarbeitsminister — ich hätte das beim vorausgegangenen Tagesordnungspunkt verdeutlichen können, wenn die Zeit es zugelassen hätte —, weil Sie die Rentenversicherung von der jeweiligen Situation am Arbeitsmarkt abhängig gemacht haben. Es ist natürlich für die Einnahmen der Rentenversicherung ein Unterschied, ob ich alte Bemessungsgrundsätze zugrunde lege oder so, wie Sie es gemacht haben, die Leistungen entsprechend kürze, so daß auf der Einnahmenseite Riesenausfälle entstehen.

Ich muß schon sagen, daß es ein toller Vorgang ist — das ist einer der Hauptgründe, warum ich mich hier überhaupt gemeldet habe —, jetzt zu beklagen, daß aus der letzten **Tarifrunde** nicht das Ergebnis herausgekommen ist, das man sich in seinem Rentenanpassungsbericht 1983 aufgeschrieben hatte. Das kommt ausgerechnet von einem Bundesarbeitsminister und von einer Bundesregierung, die während der letzten Auseinandersetzung massiv in die Tarifautonomie eingegriffen haben. Ich denke nur an das, was der Bundeskanzler und was Sie selbst in dieser Tarifaufeinandersetzung gesagt haben. Jetzt beklagen Sie, daß die Löhne und Gehälter kaum gestiegen sind, so daß nicht einmal die Einnahmeerwartungen, die Sie Ihrem Rentenanpassungsbericht 1983 zugrunde gelegt hatten, erfüllt worden sind und wir nicht die Schritte tun können, die vom zuständigen Fachausschuß vorgetragen wurden. Das ist schon ein toller Vorgang, der so nicht stehenbleiben kann.

Das kommt ausgerechnet von Ihnen, Herr Bundesarbeitsminister, der Sie doch in der Zeit Ihrer Verantwortung die **Rentenformel** gekippt und dazu beigetragen haben, daß die damalige Verschiebung der Rentenanpassung um sechs Monate kein einmaliger Vorgang geblieben ist, sondern sich im nächsten Jahr wiederholen wird. Wir passen ja die Renten in der Größenordnung von 1,07 % nicht zum 1. Januar nächsten Jahres an, sondern zum 1. Juli. Umgerechnet auf zwölf Monate bedeutet das für die Rentner eine Erhöhung um weniger als 1 % real. Dabei können Sie die geringe Preissteigerungsrate noch so positiv in den Mittelpunkt stellen. Richtig ist, daß die Rentner mit dem, was Sie vorgeschlagen haben — das gilt erst recht, wenn wir beim alten

Clauss (Hessen)

- (A) Anpassungstermin geblieben wären —, nicht nur weniger bekommen, als die Ausfälle, insbesondere im Hinblick auf den Lebenshaltungskostenindex, tatsächlich ausmachen, sondern sie verlieren real an Kaufkraft und müssen eine massive **reale Einkommensminderung** in einem Ausmaß hinnehmen, wie es sie in keiner Regierungsphase zuvor gegeben hat.

Ich will nicht die weihnachtliche Harmonie stören; aber mich regen die Widersprüche auf, die hier vorgetragen werden. In deutschen Ländern geht wieder Armut um, insbesondere unter den Kleinstrentnern. Das hat der Regierende Bürgermeister von Berlin eindrucksvoll hier vorgetragen. Das ist aber nicht nur in einem Stadtstaat wie Berlin der Fall, wo wir eine sehr stark überalterte Bevölkerung haben, sondern das ist in allen deutschen Ländern so. Deswegen muß dieser Widerspruch durch die Bundesregierung aufgeklärt werden.

Das hat die sozialdemokratisch regierten Länder nicht nur veranlaßt, über diese Frage zu diskutieren, sondern war für das Land Hessen auch der Anlaß, den Antrag in der Drucksache 523/2/84 vorzulegen, in dem wir sagen, daß die Erhöhung des Krankenkassenbeitrages um 2 % für ein Jahr ausgesetzt werden sollte. Dabei wollen wir nach wie vor — insoweit stimme ich mit Herrn Diepgen überein — vom Prinzip der Systematik nicht abweichen.

- (B) Was heißt das in der Konsequenz? — Es heißt, wenn die Bundesregierung dazu keine andere Antwort gibt, daß das — lieber Herr Diepgen, dann muß ich das wirklich so aussprechen — nichts anderes ist als **Wahlkampf**, und zwar vordergründiger Wahlkampf für Sie in Berlin, und daß es Ihnen gar nicht in erster Linie darum geht, den Menschen dort konkret zu helfen, sondern Sie brauchen das eben für die Argumentation bei den Veranstaltungen der nächsten Wochen und Monate.

Herr Bundesarbeitsminister, auch das Bild, das Sie im Hinblick auf die Situation der Rentner hier gezeichnet haben, stimmt nicht. Es ist noch viel schlimmer. Sehen Sie sich einmal die Zahlen der **Bundesanstalt** bezüglich des Leistungsgefüges an! Danach sind es nicht nur die kleinen Rentner und Rentnerinnen, die bei der Sozialhilfe anstehen müssen, sondern in der Zwischenzeit ist es insbesondere auch das Heer der Dauerarbeitslosen, die Arbeitslosenhilfe bekommen, weil Sie auch für diese den Leistungsbezug abgebaut haben. Eine Initiative des Landes Bremen und der übrigen sozialdemokratisch regierten Länder im Hinblick auf die Änderung des AFG und die restlichen Finanzmittel, die der Haushalt der Bundesanstalt am Jahresende aufweist, macht deutlich, daß dort Milliardenbeträge verschoben worden sind, und zwar zu Lasten der kommunalen Ebene und zu Lasten der Sozialhilfe insgesamt.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte den zweiten Bereich noch aufgreifen und nur wenige Bemerkungen zum **Rentenanpassungsbericht 1984** machen. Es ist — das muß auf dem Hintergrund des Bildes, das der Bundesarbeitsminister hier gezeichnet hat, noch einmal klar gesagt

werden — in der Geschichte unserer Rentenversicherung ein einmaliger Vorgang gewesen, daß die Renten zum 1. Dezember dieses Jahres — auch hiermit will ich nicht die Weihnachtsharmonie stören — nur ausgezahlt werden konnten, weil erstmalig entsprechende Kredite in der bekannten Größenordnung aufgenommen wurden. Das ist nicht zuletzt auch im Rentenanpassungsbericht deutlich geworden. Daß dies kein einmaliger Vorgang bleiben wird, haben wir vorhin beschlossen. Ich darf noch einmal § 26 des Haushaltsgesetzes für 1985 in Erinnerung rufen. Dort wird dem Bund die gesetzliche Möglichkeit eingeräumt, **zinslose Betriebsmitteldarlehen** bis zu einer Höhe von 5 Milliarden DM zu gewähren, und das nicht nur einmal, sondern wiederholt. Das macht in der Tat deutlich, wie die Lage real aussieht.

Wenn Sie sich Ihren eigenen Rentenanpassungsbericht, Herr Bundesarbeitsminister, noch einmal ansehen, werden Sie feststellen, welche **Schwankungsreserven** Sie von 1985 bis 1988 haben. Wenn ich davon ausgehe, daß bei den Renten eine Monatsausgabe eine Größenordnung von rund 10,5 Milliarden DM hat, daß wir 1985 etwa 11,6 Milliarden DM, 1986 11,7 Milliarden DM und im Jahr 1988 bis zu 15,5 Milliarden DM zur Verfügung haben, und wenn ich gleichzeitig zugrunde lege, daß davon, wie in Ihrem Rentenanpassungsbericht deutlich wird, 7,1 Milliarden DM kurzfristig als liquide Mittel überhaupt nicht zur Verfügung stehen, stellen Sie damit in Ihrem eigenen Rentenanpassungsbericht fest, daß Sie praktisch heute schon nicht mehr in der Lage sind, auch in den nächsten Jahren die Renten aus eigenen Reserven auszuzahlen. Sie dann hier hinzustellen und den Rentnern das so vorzutragen, wie Sie es getan haben, dazu muß schon — lassen Sie mich das in dieser Offenheit aussprechen — ein Stück Chuzpe gehören.

Ich denke, daß deswegen auch über das nachgedacht werden muß — Sie haben einen eigenartigen Leistungsbegriff auch im Hinblick auf das lohnbezogene Einkommen auf dem Hintergrund der neuen **technologischen Entwicklung**, der Rationalisierungsschübe, dessen, was auf diesem Gebiet auf uns zukommt —, was nicht zuletzt in dem Antrag der vier Länder in Drucksache 515/1/84 im vorletzten Absatz deutlich wird, nämlich wie wir künftig auf die Änderungen im Beschäftigungssystem reagieren und auch hinsichtlich des Beitragsaufkommens zu neuen Kriterien kommen können.

Deshalb kommt es darauf an, daß hier nicht von einer Anpassung zur anderen kurzatmig eine Konsolidierung erfolgt, bei der Riesenfinanzmassen hin und her geschoben werden — das betrifft den letzten Absatz unseres Antrages —, sondern es kommt darauf an, daß diese Regierung eine Konsolidierungspolitik betreibt und ein entsprechendes Gesetz vorlegt, wobei nicht zuletzt auch das zur Kenntnis genommen wird, was der Bundesfinanzminister heute vormittag gesagt hat, daß wir nämlich noch lange Zeit mit einer **Arbeitslosenzahl** von über zwei Millionen leben müssen. Ich wundere mich immer darüber, daß diese Bundesregierung so tut, als ob Arbeitslosigkeit zum Nulltarif zu haben wäre. Auch

Clauss (Hessen)

- (A) die Arbeitslosigkeit kostet sehr viel Geld. Das wird nicht zuletzt deutlich in dem von Ihnen vorgelegten Renten Anpassungsbericht 1984.

**Präsident Dr. h. c. Späth:** Das Wort hat erneut der Herr Bundesarbeitsminister.

**Dr. Blüm,** Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich will nur wenige Klarstellungen treffen — ich glaube, daß sie auch gegenüber unseren älteren Mitbürgern nötig sind —, weil ich nicht unwidersprochen lassen kann, wenn hier unter Hinweis auf einen Millionenkredit der Eindruck erweckt wird, als sei die Finanzierung unserer Rentenversicherung gefährdet. Diese Sache wollen wir doch auf ihre richtigen Ausmaße zurückführen.

Für zwei Tage hat die Rentenversicherung einen Kredit von 240 Millionen DM aufgenommen — bei einem Vermögen von 7 Milliarden DM. Sie hätte auch an ihr Vermögen gehen können. Nur hätte sie dann für zwei Tage Vermögenswerte mit Verlust veräußern müssen. Es waren kluge Kaufleute, die den genannten Weg gegangen sind. Trotzdem wird von der Gefahr eines Konkurses gesprochen. Ich wollte, ich hätte 7 Milliarden DM „im Kreuz“. Einen Konkurs bei einem solchen Vermögen wollte ich einmal sehen!

- (B) Ich bleibe also — auch gegenüber den älteren Bürgern — dabei: Sie können sich darauf verlassen, Ihre Rente ist sicher. Und der Bund garantiert sie! Wir haben erstmalig sogar eine **zusätzliche Liquiditätssicherung** eingebaut, damit auch nicht für Minuten die Unsicherheit entsteht, es würde Geld fehlen.

Lassen Sie mich auf einen zweiten Punkt eingehen. Was ist denn mit der Bundesanstalt für Arbeit passiert? In der Tat, die Bundesanstalt zahlt, ausgehend von der Höhe des Arbeitslosengeldes, Beitrag an die Rentenversicherung. Geht das Arbeitslosengeld in die Höhe, geht auch der Beitrag in die Höhe. Es gab vier Jahre, in denen sie den Beitrag von 100 % des Bruttolohns der Arbeitslosen gezahlt hat. Das war von 1978 bis 1982. Damals hat die Bundesanstalt für Arbeit an die Rentenversicherung an Beiträgen 17,1 Milliarden DM überwiesen. In der gleichen Zeit hat der Bund an die Bundesanstalt 17,4 Milliarden DM gezahlt. Was soll eigentlich diese Umwegfinanzierung? Das sind die typischen Verschiebebahnhöfe, die ich nicht mag: Erst gibt der Bund das Geld an die Bundesanstalt; dann gibt es die Bundesanstalt an die Rentenversicherung weiter.

Die Vorgängerregierung selber hat den Bemessungsmaßstab ändern wollen, weil sie gesehen hat, daß 100 % nicht haltbar sind. Meine Damen und Herren, ich halte 100 % auch für eine Versuchung, den Eindruck zu erwecken, als gäbe es eine Rentenversicherung, die von der Arbeitslosigkeit unabhängig ist. Diese gibt es nicht. Sie können sie organisieren, wie Sie wollen; Sozialpolitik wird letztlich immer nur von den Beiträgen derjenigen bezahlt, die Arbeit haben.

- (C) Nun noch eine Bemerkung zum **Streik**. In der Tat: Der Lohnabschluß dieses Jahres hat der Rentenversicherung nicht genutzt. Ein Renten Anpassungsbericht, der einen Streik einkalkuliert, den eine Regierung nicht will, wäre ja geradezu eine Einladung zum Streik.

Im übrigen darf ich darauf aufmerksam machen, daß auch die **Rückkehrförderung für unsere ausländischen Arbeitnehmer** die Rentenversicherung kurzfristig Geld gekostet hat, und zwar 1,6 Milliarden DM. Dennoch stehe ich zu dieser Maßnahme, weil es eine humanitäre Maßnahme war und im übrigen langfristig auch die Rentenversicherung entlastet, da Ansprüche nicht entstehen.

- (D) Ich wehre mich — dies soll meine letzte Bemerkung sein — gegen die Darstellung, als sei unsere Politik eine Politik gegen die Armen. Hierzu nur wenige Beispiele. Bei dem Gesetz, das Sie attackiert haben, Herr Kollege Clauss, haben Sie ganz vergessen zu sagen, daß wir den Zeitraum, in dem ältere Arbeitslose **Arbeitslosengeld** beziehen, zum erstenmal verlängern. Das gehört doch zur ganzen Wahrheit. Damit entlasten wir die Sozialhilfe. Wir schätzen, Städte und Gemeinden werden dadurch um rund 100 Millionen DM entlastet. Das ist aber gar nicht der Hauptgrund. Es geht darum, den älteren Arbeitnehmern — das sind nämlich die Hauptbetroffenen der Dauerarbeitslosigkeit — zu helfen. Wir haben die arbeitslosen Jugendlichen wieder in den Bezug des Kindergeldes hereingenommen. Sie hatten sie rausgeschmissen. Wir haben die arbeitslosen Jugendlichen in der Krankenversicherung wieder mitversichert. Sie hatten sie rausgeschmissen.

Meine Damen und Herren, dieses Schwarzweißbild mag für Polemik gut sein; der Wirklichkeit entspricht es nicht. Wir haben einen **Sozialstaat** übernommen, dessen Kassen leer waren. Mit leeren Kassen lassen sich keine großen Sprünge machen, auch nicht in der Sozialpolitik. Deshalb gilt es, das Geld zusammenzuhalten, soziale Gerechtigkeit nicht nur auf der Ausgabenseite zu suchen, sondern auch zu wissen, daß es Grenzen der Belastbarkeit für diejenigen gibt, die diesen Sozialstaat finanzieren. Das sind nämlich auch die Arbeitnehmer.

**Präsident Dr. h. c. Späth:** Vielen Dank! Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor, und ich will auch keine neuen provozieren. Ich möchte darauf hinweisen, daß wir, wenn wir die Rednerliste, wie sie jetzt vorliegt, zugrunde legen, eine Chance hätten, die Sitzung gegen 16.30 Uhr zu beenden. Ich sage das nur zur Termineinteilung. Es gibt zwei Alternativen: Entweder die Debattenbeiträge werden kürzer, oder die Sitzung dauert ungewöhnlich lange. Dies hat nichts mit Weihnachtsfrieden, sondern etwas mit Organisation zu tun.

Wir kommen zur **Abstimmung**, und zwar zunächst zum Entwurf eines Renten Anpassungsgesetzes — **Punkt 5 a** —. Die Ausschußempfehlungen und zwei Länderanträge liegen Ihnen in den Drucksachen 523/1 bis 523/3/74 vor.

**Präsident Dr. h. c. Späth**

- (A) Zur Abstimmung rufe ich in den Ausschlußempfehlungen die Ziffer 1 auf. Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Nun kommen wir zu dem weitergehenden Antrag Hessens in der Drucksache 523/2/84. Handzeichen bitte! — Das ist die Minderheit.

Wir kommen zurück zu den Ausschlußempfehlungen. Ziffer 2! — Minderheit.

Damit entfällt die Ziffer 3.

Nun zum 3-Länder-Antrag in der Drucksache 523/3/84! — Minderheit.

Weiter in der Drucksache 523/1/84: Ziffer 4!

(Zuruf)

— Wird die Abstimmung angezweifelt? Wollen wir die Abstimmung wiederholen? — Ich bitte zu dem 3-Länder-Antrag in Drucksache 523/3/84 um ein klares Handzeichen. Ich bitte auszuzählen. — 19 Stimmen. Das ist die Minderheit.

Jetzt fahren wir in der Drucksache 523/1/84 fort: Ziffer 4! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Nun zur **Abstimmung** über den Renten Anpassungsbericht 1984 und das Gutachten des Sozialrats — **Punkt 5 b** —. Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen. Es liegt ferner ein 4-Länder-Antrag in der Drucksache 515/1/84 vor, über den wir jetzt abstimmen.

(B)

Wer dem 4-Länder-Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wer entsprechend den Empfehlungen der Ausschüsse von der Vorlage **Kenntnis nehmen** will, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 6 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über eine Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (**Volkszählungsgesetz 1986**) (Drucksache 553/84).

Der Berichterstatter für den Innenausschuß, Herr **Minister Claussen**, gibt den **Bericht** schweren Herzens, aber unter Anpassung an die Zeitverhältnisse zu **Protokoll\***). Ich bedanke mich für diesen Ausdruck der Bereitschaft, hier zu helfen.

Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Dazu liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 553/1/84 sowie fünf Landesentwürfe in den Drucksachen 553/2 bis 6/84. Bei den Ausschlußempfehlungen werde ich nur die Ziffern einzeln zur Ab-

stimmung stellen, bei denen das gewünscht wurde. (C) Über die anderen Ziffern werden wir am Schluß in einer Sammelabstimmung entscheiden.

Wir beginnen mit dem Antrag Hamburgs in der Drucksache 553/6/84. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist die Minderheit.

Wir kommen dann zu Ziffer 4 der Ausschlußempfehlungen. Wer ist dafür? — Mehrheit.

Der Antrag von Schleswig-Holstein in Drucksache 553/5/84 geht Ziffer 10 der Ausschlußempfehlungen vor. Wer stimmt dem Antrag von Schleswig-Holstein zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit ist Ziffer 10 der Ausschlußempfehlungen erledigt.

Ziffer 11 der Ausschlußempfehlungen! — Mehrheit.

Ziffer 12! — Mehrheit.

Nun zum Antrag Hessens in der Drucksache 553/3/84. Wer ist dafür? — Das ist die Minderheit.

Dann zum Antrag Hessens in Drucksache 553/4/84. Bei Annahme entfällt Ziffer 14 der Ausschlußempfehlungen. Wer stimmt dem Antrag Hessens zu? — Das ist die Minderheit.

Ziffer 14 der Ausschlußempfehlungen! — Das ist die Mehrheit.

Bei Annahme des Antrags Bayerns in der Drucksache 553/2/84 entfällt Ziffer 17 der Ausschlußempfehlungen. Wer stimmt dem Antrag Bayerns in Drucksache 553/2/84 zu? — Das ist die Minderheit.

Ziffer 17 der Ausschlußempfehlungen! — Das ist die Minderheit. (D)

Ziffer 21! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 23, und zwar zunächst ohne Begründung! — Das ist die Mehrheit.

Dann zur Begründung. Wer stimmt der vom Innenausschuß empfohlenen Begründung zu? — Das ist die Minderheit.

Wer stimmt der vom Finanzausschuß empfohlenen Begründung zu? — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nun zur Sammelabstimmung. Wer für die noch nicht erledigten Ziffern der Ausschlußempfehlungen ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

Ich rufe Punkt 7 der Tagesordnung auf:

**Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen** (Drucksache 575/84).

Das Wort hat Herr Bürgermeister Koschnick. Ihm folgt Herr Minister Dr. Eyrych, Baden-Württemberg.

**Koschnick (Bremen):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Nachdem heute morgen von früheren Kollegen aus dem Bundesrat und jetzigen Bundesministern sowie von jetzigen

\*) Anlage 3

Koschnick (Bremen)

(A) Ministerpräsidenten so beredt die Pflichten der Länder gegenüber ihren Gemeinden dargelegt worden sind, nutze ich die Gelegenheit, die Länder dafür zu gewinnen, etwas für die Gemeinden zu tun. Ich will nämlich nur zu einem Detail des heute dem Bundesrat vorliegenden Gesetzesbeschlusses zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen reden. Es handelt sich dabei aber um einen wesentlichen Punkt in diesem Gesetz. Es geht mir um den **Haftungszuschlag für die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute**, insbesondere für die Sparkassen, also um die Anrechnung der Tatsache, daß Länder und Kommunen voll der Gewährträgerhaftung für diese Kreditinstitute unterliegen.

Diese Novelle zum Kreditwesengesetz geht einige Probleme in zumindest diskussionswürdiger Weise an, z. B. das Problem, in welcher Weise die **Bankaufsicht** wieder die ausländischen Töchter der deutschen Banken einfangen soll. Für den Grundgedanken der kommunalen Selbstverwaltung jedoch, die ja nicht nur das Recht beinhaltet, eine Sparkasse zu gründen, sondern ebenso die Pflicht, für ein solches Institut auch einzustehen, hat diese Novelle nur Verständnislosigkeit übrig.

Dabei treiben die Bundesregierung und die Mehrheit des Bundestages beileibe keine gemeindefeindliche Politik. So sagt zumindest die Bundesregierung. Sie hat bereits bei ihrem Amtsantritt am 13. Oktober 1982 erklärt: „Länder und Gemeinden sollen wieder zu ihrem Recht kommen.“ Es gelte, „insbesondere den Städten, Gemeinden und Kreisen Handlungsspielräume zurückzugeben“. So äußerte sich die Bundesregierung noch im Mai 1984 auf eine Große Anfrage der Regierungskoalition. Ich darf nur hinzufügen: Hier war eine glänzende Gelegenheit geboten. Das Anliegen aller Kommunalpolitiker — gleich, welcher politischer Couleur — wurde vom Bund hingegen standhaft abgelehnt.

Ich möchte nicht das wiederholen, was bei den verschiedensten Anlässen Politiker aller Farben und Schattierungen Gutes über die Sparkassen im einzelnen wie als Institution gesagt haben. Bei der hier vorliegenden Novelle ist im Gegensatz dazu für die Sparkassen die negative gesetzliche Entwicklung der letzten Jahre festgeschrieben worden.

Die **Sparkasse** ist das **kommunale Finanzierungsinstitut**. Die Sparkasse ist auf ihren örtlichen Wirkungskreis begrenzt. Sie ist — übrigens nicht von bösen Sozialisten, sondern von ehrbaren Bürgern vor 100 Jahren und davor — für die Bürger einer Stadt, einer Gemeinde oder eines Kreises gegründet worden, und sie hat, wie ich meine, vor allem für die örtliche Wirtschaft dazusein. Die mit dem dürren Wort „**Regionalprinzip**“ umschriebene örtliche Einschränkung des Geschäftsbereichs der Sparkasse, die damit verbundene Begrenzung, lukrative Geschäfte woanders in der Republik oder gar im Ausland vornehmen zu können, also der systembedingte **Wettbewerbsnachteil der Sparkassen**, ist eben staatlich und kommunalpolitisch gewollt. Die Bindung der Sparkasse an die Kommune sowie gleichzeitig die Verpflichtung der Kommune,

für die Sparkasse absolut einzustehen, gehören untrennbar zusammen. (C)

Genau dieser innere Zusammenhang wird durch die Novelle zum Kreditwesengesetz aufgebrochen. Das **Genußscheinkapital**, mit dem nun auch die Sparkassen becirct werden sollen, ist ein recht zweifelhaftes Geschenk. Es bedeutet den Beginn einer schleichenden **Entkommunalisierung**. Die ursprüngliche kommunale Zwecksetzung einer Sparkasse gerät mit den Gewinnerwartungen der neuen privaten Teilhaber schon in Konflikt. Es heißt nun zwar, daß diejenigen, die Genußscheinkapital zeichnen, wie stille Teilhaber behandelt werden sollen, also gesellschaftsrechtlich zwischen wenig und nichts zu sagen haben. Dabei wird jedoch übersehen, daß hier die Prioritäten der heutigen Sparkassen verschoben werden, und zwar zu Lasten der Kommunen.

Ein Unternehmen, dessen Kapital zum Teil frei auf dem Markt gehandelt wird — hier wird sich ein Markt entsprechend der möglichen Gewinnerwartung der stillen Teilhaber schon bilden —, muß sich um eine Geschäftspolitik bemühen, die sich mit dem ursprünglichen kommunalen Bezug einer Sparkasse so gut wie überhaupt nicht mehr vereinbaren läßt. Am Ende haben die Gemeinden Kurspflege für das Genußscheinkapital zu treiben.

Eine Kommune, die eine solche Entwicklung verhindern will, hat deshalb im Grunde nur die Wahl, ihre Sparkasse davon abzuhalten, auf den Weg des Genußscheinkapitals zu gehen. Soll diese Sparkasse wettbewerbsfähig bleiben, so bleibt der Kommune nur eine **Kapitalerhöhung** übrig. Da die Kommunen in den letzten Jahren ohnehin nicht gerade finanzpolitisch begünstigt wurden, folgt dann zwangsläufig eine weitere Verschuldung. Angenehm ist ein solcher Weg auch nicht. (D)

Ebenso schwer zählt die durch diese Novelle wiederum festgeschriebene **Ungleichbehandlung** der Sparkasse im Verhältnis zu den **Genossenschaftsbanken**. Nun bin ich hier in diesem Hause Ungleichbehandlung längst gewöhnt; nur muß man das ja nicht in allen Gesetzen fortsetzen. Dabei ist anscheinend die Einführung eines Haftungszuschlages für die Sparkassen als Sündenfall betrachtet worden, während der jahrelang bestehende Haftungszuschlag bei den Genossenschaftsbanken als, sagen wir, läßliche Sünde, als halber Sündenfall, gewertet wird.

Anders ist es nicht zu verstehen, daß der jetzige Haftungszuschlag bei den Genossenschaftsbanken über eine zehnjährige Phase auf die Hälfte des heutigen Umfangs gebracht werden soll. Sinn bringt dies nur für jemanden, der mit dem Vorsatz handelt, die Sparkassen weiter zu benachteiligen.

Völlig unverständlich wird diese Ungleichbehandlung zu Lasten der Sparkassen aber dann, wenn man sich klarmacht, daß bei den Genossenschaftsbanken die **Nachschubpflicht** der Genossen summenmäßig begrenzt ist, die Kommune aber sozusagen unbegrenzt haftet. Dabei bleibt es für die endgültige volle Haftung der Kommune gleichgültig, ob nun eine Sparkasse von dem erfundenen Genuß-

Koschnick (Bremen)

- (A) scheinkapital Gebrauch gemacht hat oder nicht. Die **kommunale Haftung** bleibt voll erhalten.

Mit normaler Logik, meine Damen, meine Herren, sollte man also nicht versuchen, die Schlechterstellung der Sparkassen gegenüber den Genossenschaftsbanken zu begründen.

Es bleibt noch ein Letztes: Der Bundesrat hatte auf Initiative von Baden-Württemberg — auch nicht gerade ein sozialistisch regiertes Land — einen meines Erachtens tragfähigen Lösungsweg vorgeschlagen: den **Haftsummenzuschlag** für die Sparkassen einzuführen, ihn aber auch nicht ausufern zu lassen. Die damalige Mehrheit des Bundesrates ist heute für die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht mehr zu bekommen. Baden-Württemberg und Bayern wollen nicht mehr. Ich hoffe allerdings, daß jetzt Rheinland-Pfalz nach der fulminanten Rede meines Kollegen Vogel aufspringen und sagen wird: „Jawohl, wir stehen zu den Kommunen.“ Vielleicht finden wir auch noch ein paar andere Bundesgenossen auf diesem Gebiet.

Ich wäre also dankbar, wenn ich hier von den christdemokratisch regierten Ländern erfahren könnte, warum heute das nicht mehr richtig sein soll, was sie selbst gestern noch mit uns beantragt haben. Damals haben wir Sie unterstützt und gesagt: „Jawohl, so etwas Kluges muß man starten.“ Und plötzlich wollt ihr eure klugen Kinder nicht mehr akzeptieren. Das ist ein Verstoßen guter Ideen. Das sollten Sie nicht machen, meine Herren aus Baden-Württemberg. Denn bis heute hat sich die Situation der Sparkassen nicht verändert. Vom

- (B) Frühjahr bis heute sind die Probleme die gleichen geblieben. Man kann höchstens sagen: In einigen Gemeinden und auf einigen Feldern ist die Lage inzwischen noch angespannter.

Ich bitte Sie deshalb, sich heute doch noch einmal zu überlegen, ob Sie nicht im Interesse der Kommunen den Vermittlungsausschuß anrufen.

**Präsident Dr. h. c. Späth:** Das Wort hat Herr Minister Gaddum, Rheinland-Pfalz.

**Gaddum (Rheinland-Pfalz):** Herr Präsident! Sehr verehrte Damen, meine Herren! Eine engagierte Rede für die Kommunen! Ich bin nach wie vor dafür, daß dieses Parlament bevorzugt dazu da ist, im parlamentarischen Spiel für die Gemeinden mitzusprechen. Deshalb möchte auch ich genau dort beginnen, wo Herr Bürgermeister Koschnick begonnen hat, und das war ja seine Hauptlinie: Wird die **Gemeindefreundlichkeit** eigentlich, wie behauptet worden ist, konsequent durchgehalten?

Sie haben im weiteren gesagt — und das scheint mir ein wichtiger Ansatzpunkt zu sein —, es gehe um **Aufgabenerfüllung für den Bürger**. Denn etwas für die Gemeinden zu tun, habe doch wohl nur dann einen Sinn, wenn wir es nicht der Institution Gemeinde zuliebe tun, sondern dem Bürger zuliebe, der in dieser Gemeinde lebt. Ich bin auch sehr dafür, darauf zu achten, daß die Gemeinden ihre Aufgaben dem Bürger gegenüber erfüllen können. Nur, wenn ich mich in den Gemeinden etwas umsehe — ich hatte nicht den Vorzug, irgendwo Bürgermeister

zu sein; ich habe das immer nur aus der niederen (C) Perspektive eines Ratsmitglieds gesehen —

(Zuruf Koschnick [Bremen])

— Nein, keineswegs! Ich war nie Kommunalminister, sondern ich habe Kommunalpolitik immer nur aus der Sicht eines normalen Ratsmitglieds betrieben und habe immer geglaubt, daß die Selbstverwaltung der Gemeinden vor allen Dingen in der **Selbstverwaltung der Bürger** besteht und weniger in der Selbstverwaltung der Gemeinden selbst. Für mich ist der Service, den die Gemeinde zu liefern hat, der, den der Bürger braucht. Dafür ist er wichtig.

Jetzt frage ich Sie: Wo braucht denn eigentlich der Bürger heute seine Gemeinde? Braucht er sie wirklich in erster Linie in der Form der Sparkasse? Ich habe gar nichts gegen die Sparkassen. Ich bin ihrem Verband in mancherlei Beziehung sehr verbunden; Sie wissen das. Nur, der Ansatzpunkt, als gäbe es für den Bürger die Gemeinde in erster Linie in der Erscheinungsform der Stadtparkasse oder der Kreissparkasse, stimmt doch wohl nicht. Ich kenne nämlich in der Praxis keine Gemeinde, in der die Bürger Not leiden, weil es keine Kreis- oder Stadtparkasse gibt. Die Leistung, die wir im Kreditwesen- und im Sparbereich brauchen, wird heute von einer Vielzahl von Institutionen angeboten. Das ist gut so. Wir brauchen die Sparkassen als einen **Wettbewerbsfaktor** in diesem ganzen Angebot. Aber es ist nicht so, daß wir auf das spezifische Angebot einer einzigen Institution angewiesen wären.

(D) Ich kann das an einem sehr konkreten Beispiel belegen, Herr Kollege Koschnick. Wir haben ja — das ist nicht sehr lange her — eine Situation gehabt, in der das **Zinsgefüge** der deutschen Kreditinstitute — ich sage es einmal ganz vorsichtig — logisch kaum erklärbar war. Ich denke hier insbesondere an die Einräumung von Habenzinsen im Sparbereich. Ich habe nicht gehört, daß hier etwa die Sparkassen aus besonderer Liebe zu den Bürgern aus dem allgemeinen Geleitzug ausgeschert wären. Es gab viele gute Gründe dafür, daß man das hingenommen hat. Sie wissen, wie sich das in den Erträgen sowohl der Sparkassen als auch der Banken ausgewirkt hat. Wenn man dies so wollte, sollte man nun nicht so argumentieren, als sei die Tätigkeit der Sparkassen das, was aus der Sicht des Bürgers entscheidend notwendig sei.

Sie haben davon gesprochen, die Gemeinden hätten kein Geld für die **Kapitalerhöhung** für den Fall der Ausweitung ihrer Aufgaben. Genau das ist in vielen Fällen sicherlich der Punkt, der es bedenklich erscheinen läßt, die Frage des **Haftungszuschlags** mit leichter Hand zu erledigen. Denn wenn die Sparkassen kein Geld für eine Kapitalerhöhung haben, ist zumindest auch damit zu rechnen, daß sie möglicherweise gewisse Probleme haben werden, geradezustehen, wenn es ans Zahlen geht.

Wenn ich sage, das eine sei nicht der Fall, kann auch das andere eigentlich nicht der Fall sein. Entweder habe ich Geld, um dann, wenn es hart wird, zu haften, oder ich habe kein Geld dafür. Es gibt Institute, die inzwischen Dimensionen angenom-

**Gaddum** (Rheinland-Pfalz)

- (A) men haben, die weit über die Potenz der **Gewährsträger** hinausgewachsen sind. Hier ist doch, glaube ich, ein ganzer Bereich von Problemen zu bedenken. Das hat dazu geführt, daß sich nicht etwa nur diese böse Bundesregierung, sondern in besonders starkem Maße auch die Bundesbank ganz entschieden gegen die Ausdehnung gewehrt haben.

Und auch das muß gesagt werden: Hier handelt es sich nicht um eine Verschlechterung, sondern um die Frage, ob der derzeitige Status der Sparkassen beibehalten oder ausgedehnt wird. Sie plädieren für eine Ausdehnung.

(Zuruf Dr. Posser [Nordrhein-Westfalen] — Koschnick [Bremen]: Gegen die Festschreibung einer Verschlechterung!)

— Nein, das Gesetz bringt keine Verschlechterung, sondern eine Beibehaltung des derzeitigen Rechts.

Lassen Sie mich abschließend noch folgendes sagen. Es geht im Grunde um eine **Wettbewerbsfrage**. Es ist keine Frage des Dienstes für den Bürger. Vielmehr wird diese Frage im Grunde genommen auch von den Sparkassen als eine Frage des Wettbewerbs gegenüber den Genossenschaften betrieben. So sollten wir ehrlicherweise auch argumentieren. Diese Argumentation verstehe ich sehr wohl. Ich kenne das Argument der Sparkassen, die sagen: „Wir wären bereit, auf den Haftungszuschlag zu verzichten; aber dann nehmt bitte auch den Genossenschaften den Haftsummenzuschlag!“ Ich halte es auch für völlig legitim, so zu argumentieren.

- (B) Nun sieht dieses Gesetz vor, daß ein Teil des Vorrechts der Genossenschaften abgebaut wird. Außerdem sieht es die Einräumung des Rechts auf **Genußscheinkapital** vor. Dies sehe ich nun allerdings auch in der politischen Bedeutung völlig anders. Warum soll eigentlich ausgeschlossen sein, daß sich die Bürger einer Gemeinde, die mit ihrer Sparkasse verbunden sind, gegebenenfalls auch durch Zurverfügungstellung von Kapital noch stärker mit ihr verbinden? Spricht dagegen wirklich, daß die Sparkasse ein Institut der Bürger ist? Ganz im Gegenteil! Ich finde, das Institut des Genußscheinkapitals erlaubt eine Verankerung der Sparkassen in ihrer Gemeinde, die ihrer Entwicklung nicht schaden muß. Warten wir ab, welcher Gebrauch davon gemacht wird! Ich vermute, der Versuch wird positiver auslaufen, als Sie glauben.

**Präsident Dr. h. c. Späth:** Das Wort hat Herr Staatsminister Vogel für die Bundesregierung.

**Vogel,** Staatsminister beim Bundeskanzler: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Keine Sorge! Ich habe nicht die Absicht, die Sitzung zu verlängern. Der Herr **Bundesfinanzminister** kann bei diesem Tagesordnungspunkt persönlich nicht mehr anwesend sein. Er hat mich gebeten, statt seiner hier Stellung zu nehmen. Ich tue das, indem ich mir den Inhalt der von ihm vorbereiteten Rede zu eigen mache. Nachdem ich das getan habe, gebe ich diese Rede zu **Protokoll** \*).

(Heiterkeit)

\*) Anlage 4

**Präsident Dr. h. c. Späth:** Dafür bin ich Ihnen (C) außerordentlich dankbar, auch Herrn Minister Dr. Eyrich, Baden-Württemberg\*).

Das Wort hat Herr Minister Eyrich, Baden-Württemberg.

**Dr. Eyrich** (Baden-Württemberg): Es ist außerordentlich gefährlich, sich den Zorn des Präsidenten des Plenums und dazu noch des eigenen Ministerpräsidenten zuzuziehen.

Meine Damen und Herren! Ich sage nur deswegen etwas, weil Sie, Herr Koschnick, uns verdächtigt haben, wir hätten ein geborenes Kind in Not zurückgelassen. In der Tat sind wir nicht die einzigen, die sich in diesem Fall in die Gruppe derer hätten einfügen können, die den Vermittlungsausschuß anrufen. Es gibt ja auch Bundesfinanzminister, die früher, als sie noch Ministerpräsidenten waren, in dieser Frage eine doch etwas differenzierte Auffassung gehabt haben.

(Dr. Posser [Nordrhein-Westfalen]: Sehr gut!)

Daß wir nicht mit Ihnen den Vermittlungsausschuß anrufen, sondern uns der Stimme enthalten, hat schlicht und einfach den Grund, daß in diesem Gesetz noch andere Dinge stehen, die jetzt auf den Weg gebracht werden müssen.

Zweitens. Wenn man von **Wettbewerbsnachteilen** spricht, sollte man nicht verkennen, daß die Bundesregierung einen anderen Weg gegangen ist, indem sie denjenigen, die bisher im Vorteil waren, in den nächsten Jahren etwas wegnimmt. Daher können wir es — das habe ich schon in der ersten Lesung gesagt — tolerieren, daß sich die Wettbewerbsnachteile, die früher etwas stärker waren, jetzt ein wenig verringert haben. Trotzdem hätte auch ich mir das gewünscht, Herr Koschnick, und zwar schlicht und einfach deswegen, weil mit diesen 20% auf dem Gebiet der Investitionen und möglicherweise auch auf dem Gebiet der Technologie das eine oder andere hätte gemacht werden können. Die Lage ist jetzt anders. Wir meinen, daß die Zustimmung nicht gegeben werden sollte, sondern Enthaltung das angemessene Mittel sei, weil dieses Gesetz möglichst bald in Kraft treten sollte.

**Präsident Dr. h. c. Späth:** Vielen Dank! Damit konnten Sie Zorn vermeiden. Herr Kollege **Posser**, Sie sichern sich sogar Wohlwollen durch direkte Abgabe einer **Protokollerklärung** \*\*).

(Heiterkeit)

Ich habe nun zu meinem großen Bedauern keine Wortmeldungen mehr und darf die Aussprache schließen.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen. Dagegen liegen ein Antrag des Landes Hessen in der Drucksache 575/1/84 sowie ein gemeinsamer Antrag von Hessen und Nord-

\*) Anlage 5

\*\*\*) Anlage 6

Präsident Dr. h. c. Späth

- (A) rhein-Westfalen in Drucksache 575/2/84 auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen begehrt wird, muß ich nach § 31 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein feststellen, ob es eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses gibt. Wer also generell für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat zu dem Gesetz **einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht stellt.**

Ich rufe Punkt 8 der Tagesordnung auf:

Drittes Gesetz zur **Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes** (Drucksache 592/84).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Herr **Staatsminister Schmidhuber**, Bayern, gibt eine **Erklärung zu Protokoll\***.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 106 Abs. 5 des Grundgesetzes **zuzustimmen**. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dabei erklärt Bayern ausdrücklich Stimmhaltung. Damit hat der Bundesrat mehrheitlich entsprechend **beschlossen**.

- (B) Ich rufe Punkt 9 der Tagesordnung auf:

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die **Entschädigung für Opfer von Gewalttaten** (Drucksache 577/84).

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, dem Gesetz gemäß den Artikeln 84 Abs. 1 und 104 a Abs. 3 Satz 3 des Grundgesetzes **zuzustimmen**. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz **zuzustimmen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem Umdruck 13/84\*\*) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte**:

**10 bis 14, 18 bis 22, 28 bis 30, 32 bis 34, 36 bis 39, 42 bis 46.**

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das war die **Majorität**.

Zu Punkt 22 — Vorlagen der Kommission zum Luftverkehr — gibt Herr **Bürgermeister Pawelczyk** eine **Erklärung zu Protokoll\*\*\***).

\*) Anlage 7

\*\*) Anlage 8

\*\*\*) Anlage 9

Ich rufe Punkt 15 der Tagesordnung auf: (C)

a) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Tierschutzgesetzes** — Antrag des Landes Hessen — (Drucksache 450/83)

b) Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Tierschutzgesetzes** (Drucksache 524/84).

Das Wort hat Herr Staatsminister Clauss, Hessen. Ihm folgt Herr Minister Weiser, Baden-Württemberg.

**Clauss** (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Unter diesem Tagesordnungspunkt hat der Bundesrat heute eine wichtige Entscheidung zu treffen. Zur Abstimmung stehen der Gesetzentwurf des Landes Hessen zur Änderung des Tierschutzgesetzes sowie ein von der Bundesregierung vorgelegter Entwurf.

Zur Abstimmung stehen damit auch zwei Vorlagen, die sich in zentralen Punkten unterscheiden. Der hessische Entwurf strebt eine grundsätzliche **Reform und Neuorientierung des Tierschutzrechts** an. Der Entwurf des Bundes dagegen läßt jeden Reformansatz vermissen, bringt in wichtigen Punkten sogar eine massive Verschlechterung gegenüber dem geltenden Recht.

Meine Damen und Herren, viele hunderttausend Bürger, die sich seit Jahren für den Schutz unserer Tiere engagieren, schauen heute nicht zuletzt auf diese Debatte und erwarten eine entsprechende Entscheidung. Es liegt also an uns, jetzt die Weichen für ein Tierschutzgesetz zu stellen, das diesen Namen auch wirklich verdient. (D)

Einige Bemerkungen zum **hessischen Entwurf** und zu dessen Behandlung im Bundesrat. Der Gesetzesantrag des Landes Hessen wurde dem Bundesrat mit Datum vom 14. Oktober 1983 zugeleitet. Die Beratung im federführenden Agrarausschuß sowie in den anderen beteiligten Ausschüssen wurde von der Mehrheit der CDU/CSU-regierten Länder mit dem Hinweis auf die bald bevorstehende Einbringung eines Gesetzentwurfs der Bundesregierung und dem Wunsch nach gemeinsamer Behandlung abgelehnt. Trotz wiederholter Vorstöße hat es mehr als ein Jahr gedauert, bis der Bund endlich seinen Entwurf vorlegte und im November 1984 die Beratung auch des hessischen Entwurfs in den Ausschüssen erfolgen konnte.

Ich mache keinen Hehl daraus, meine Damen und Herren — und mein Unmut darüber ist sehr groß —, daß dies ein beispielloses Verfahren ist. Ich sehe darin einen bewußten Affront gegen unser Land und speziell gegen das Thema, das wir hier zu erörtern wünschten. Die unionsgeführten Bundesländer, die sich hier im Bundesrat zu Erfüllungshelfen der Bundesregierung machen ließen, haben damit der Sache des **Föderalismus** keinen guten Dienst erwiesen. Mit dieser Verschleppungstaktik haben sie zudem deutlich gemacht, wie wenig ihnen an einer schnellen Lösung der drängenden Probleme des Tierschutzes gelegen ist und wie ernst sie die berechtigten Forderungen der Tierschützer nehmen.

Clauss (Hessen)

(A) Ziel des hessischen Entwurfs ist es, den **ethischen und rechtlichen Stellenwert des Tierschutzes** sichtbar zu verstärken und Schluß zu machen mit den schlimmen Fehlentwicklungen der letzten zwanzig Jahre, wie sie im Bereich der **Massentierhaltung** und der **Tierversuche** — um nur zwei Bereiche zu nennen — zu beobachten sind. Wer sich zur ethischen Verantwortung gegenüber der Kreatur bekennt, muß seinen Worten auch Taten folgen lassen. Ich denke, daß die Beschwichtigungen, die wir gerade auch in den letzten Wochen und Monaten gehört haben, hier untauglich sind.

Der hessische Entwurf nimmt diese ethische Verantwortung auf und setzt sie in konkrete gesetzgeberische Maßnahmen um. Er macht Schluß mit der Vielzahl der Tierversuche und läßt diese nur noch in einem ganz eng begrenzten Bereich der medizinischen Wissenschaft zu. Er verbietet Tierversuche zur Erprobung von Kosmetika sowie zu militärischen und wehrmedizinischen Zwecken. Er enthält genaue Regelungen, damit bei den noch zulässigen Tierversuchen die Leiden der Tiere so eng wie möglich begrenzt werden. Er fordert die Bildung von **Ethikkommissionen** unter Einschluß von Tierschützern im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung von Tierversuchen. Er fordert von allen, die Tierversuche durchführen, eine Abgabe zur Förderung der Entwicklung von **Ergänzungs- und Alternativmethoden**.

(B) Die Liste ließe sich beliebig fortsetzen, würde aber den Rahmen der Beratungen sprengen. Ich will insoweit, Herr Präsident, auch Ihrer Mahnung folgen.

Ich möchte an dieser Stelle nicht unerwähnt lassen, daß sich Hessen bei der Erarbeitung seines Entwurfs in starkem Maße auf rechtlichen und wissenschaftlichen Rat aus dem Bereich des Tierschutzes gestützt hat, insbesondere auch auf die Vorarbeiten des Bonner **Arbeitskreises für Tierschutzrecht**.

Der von der Bundesregierung nach vielmaliger Ankündigung nun endlich vorgelegte eigene Gesetzentwurf hat mit Recht bei allen Tierschutzorganisationen helle Empörung ausgelöst. Hier wird nicht etwa mehr Tierschutz verankert, sondern genau das Gegenteil geschieht, meine Damen und Herren: In ganz wichtigen Bereichen, von der Massentierhaltung bis zu den Tierversuchen, wird der Tierschutz abgebaut. Dieser Entwurf trägt die Handschrift der Industrie, der etablierten Wissenschaft und insbesondere auch der Landwirtschaft. Was wir auf diesem Gebiet an Fehlentwicklungen der Agrarpolitik in den letzten Jahren erlebt haben, wird ja gerade in den letzten Wochen und Monaten überdeutlich.

Wenn dann noch der zuständige Bundesminister hingeht und von einer Einsparung der Tierversuche um 50 % spricht, wie Sie das, Herr Kollege Kiechle, getan haben, ist das aus meiner Sicht ein blanker Hohn. Keine einzige konkrete Vorschrift stellt dafür die Weichen, so daß ein solcher Optimismus gerechtfertigt wäre. Im Gegenteil: Der Katalog der zulässigen Tierversuche ist noch größer geworden. Und wenn schließlich versucht wird, auch die Vor-

(C) schriften über die Tierhaltung so zu verändern, daß künftig die von mehreren Gerichten als tierschutzwidrig bezeichneten Massentierhaltungen legalisiert werden — ich denke insbesondere auch an unsere Auseinandersetzung um die **Käfighaltung von Legehennen** —, muß man von einer Kampfansage der Bundesregierung an den Tierschutz sprechen. In ihrem Bemühen, den Wünschen einer einflußreichen Lobby nachzukommen, hat sie die Chance einer Reform des Tierschutzgesetzes vertan und die damit verknüpfte Erwartung ins Gegenteil verkehrt.

Ein Wort auch noch, meine Damen und Herren, zu der zitierten **Lobby**. Insbesondere spreche ich hier die etablierte Wissenschaft und die mit ihr vielfach verflochtenen Industriebereiche an. In einer beispiellosen Kampagne gerade in den letzten Wochen versuchen derzeit maßgebende wissenschaftliche Institutionen und deren Repräsentanten, die Reform des Tierschutzrechts als den Tod der biomedizinischen Forschung in der Bundesrepublik Deutschland darzustellen.

(D) Sie nehmen für sich das Recht in Anspruch, ausschließlich aus eigener Verantwortung zu entscheiden, welcher Tierversuch zulässig und ethisch vertretbar ist. Sie weisen jeden Versuch zurück, andere gesellschaftliche Kräfte an diesen Entscheidungsfindungen zu beteiligen. Das grundgesetzlich garantierte Recht auf **Freiheit von Forschung und Lehre** wird hier zum Vehikel für den Anspruch einer Gruppe, ethische Maßstäbe verbindlich zu definieren und dabei die eigenen hausgemachten Moralvorstellungen zugrunde zu legen.

Gegen dieses Denken, auch gegen die damit verbundene Arroganz gegenüber Andersdenkenden — lassen Sie mich das ganz offen sagen, weil mir das vor wenigen Tagen in einer Diskussion ganz deutlich geworden ist — muß ich mich mit aller Entschiedenheit wenden. Auch noch so umfangreiche Anzeigenkampagnen und die vielfältigen sonstigen publizistischen Aktivitäten einer eigens gegründeten Kampfformation mit dem Namen „**Gesellschaft zur Förderung der biomedizinischen Forschung**“ ändern nichts an der Tatsache, daß in deutschen Wissenschaftseinrichtungen zu viele und noch dazu oft höchst überflüssige und für die Tiere äußerst schmerzhaft Tierversuche durchgeführt werden, die drastisch eingeschränkt werden müssen.

Ich bedaure, daß die Wissenschaftler, die sich zu Recht gegen die Unterstellung der beabsichtigten Tierquälerei wehren, mit ihrer vordergründigen Polemik und fast schon hysterischen Reaktion den Boden der sachlichen Diskussion in weiten Bereichen leider verlassen haben. Der Wahrheit halber muß ich ergänzen — und ich sage das vor dem Hintergrund von Briefen, die ich selbst heute vormittag noch bekommen habe —, daß mich in jüngster Zeit zahlreiche Mitteilungen von Wissenschaftlern erreichen, die Vorschläge für die Einsparung von Tierversuchen machen und **praktikable Alternativmethoden** aufzeigen. Es wäre sicherlich richtig, wenn sich die Wissenschaftler, die nicht dieser Auf-

Clauss (Hessen)

- (A) fassung sind, auch mit diesen ernst zu nehmenden Stimmen auseinandersetzen.

Die SPD-geführten Bundesländer haben trotz der Ablehnung des hessischen Gesetzentwurfs im Verlauf der Beratungen versucht, den Gesetzentwurf des Bundes in entscheidenden Punkten zu verbessern. Hessen hat allein dreißig Änderungsvorschläge dazu eingebracht. Am Schluß bleibt jedoch nur ein enttäuschendes Ergebnis: Mit der Mehrheit der unionsgeführten Bundesländer wurde in den Ausschüssen ein nur sehr unwesentlich veränderter Entwurf beschlossen, der heute dem Plenum zur Abstimmung vorliegt.

Angesichts dieser Sachlage bitte ich Sie, dem hessischen Entwurf entgegen dem Votum der Ausschüsse zuzustimmen und damit den Weg für eine Reform des Tierschutzrechts freizumachen.

Lassen Sie mich ein Wort zum Schluß sagen. Die Ministerpräsidenten der Länder und insbesondere die für den Tierschutz in den Bundesländern zuständigen Ressortkollegen waren in den letzten Monaten Adressaten einer Flut von Briefen und Appellen von Organisationen und Bürgern, die sich vehement für eine Reform des Tierschutzes engagieren. Sie setzen nun ihre Hoffnung und Erwartung auf uns und nehmen uns nicht zuletzt auch ein Stück in die Verantwortung. Die anstehende Abstimmung in diesem Hause wird offenbar machen, ob diese Hoffnungen enttäuscht oder erfüllt werden.

- (B) Doch es geht um mehr, meine Damen und Herren: Es geht um unsere **politische Verantwortung gegenüber der Kreatur** und nicht zuletzt um die Frage an uns, ob es nicht höchste Zeit für eine Umkehr und Neubesinnung auch auf diesem Gebiet ist. In dem Umgang mit der Natur — lassen Sie mich das ganz offen sagen, weil ich überzeugt bin, daß uns dieses Thema relativ schnell wieder einholen wird — haben wir alle in den letzten Jahren neue Erkenntnisse gewonnen und versuchen, durch umweltpolitische Maßnahmen einer weiteren Zerstörung natürlicher Ressourcen vorzubeugen. Herr Kollege Posser hat heute vormittag sehr eindrucksvoll in seinem Beitrag zum Ausdruck gebracht, was nicht zuletzt auch in der sozialliberalen Ära auf diesem Gebiet erreicht wurde.

Auch im Umgang mit den Tieren sind wir aufgerufen, schlicht halt zu sagen gegenüber einer Entwicklung, die Tiere nur noch zu verfügbaren Gegenständen in einem ökonomischen und wissenschaftlichen System macht. Halbherzigkeit und Absichtserklärungen sind nach meinem Dafürhalten keine Mittel, um das Leiden der Tiere zu lindern und vielen Tieren den Tod zu ersparen. Hier helfen nur konkrete drastische Einschnitte, und dies wollten wir mit unserem Gesetzentwurf erreichen.

Herr Präsident, wenn Sie durch den Kollegen Haselmann nicht zu sehr abgelenkt sind, würde ich mir den Hinweis erlauben, daß ich mir angesichts der Geschäftslage die Begründung für die einzelnen Anträge erspare und diesen Teil meiner Rede zu **Protokoll\*)** gebe. Ich bedanke mich für Ihr Verständnis.

\*) Anlage 10

**Präsident Dr. h. c. Späth:** Ich bedanke mich für das Ihre und erteile Herrn Minister Weiser, Baden-Württemberg, das Wort.

**Weiser (Baden-Württemberg):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich wollte eigentlich meine Rede insgesamt zu Protokoll geben; aber die Ausführungen des Kollegen Clauss veranlassen mich, einige wenige Bemerkungen zu machen.

Heute morgen, Herr Kollege Clauss, hat Herr Kollege Dr. Posser beklagt, daß man immer von den Versäumnissen der letzten dreizehn Jahre Ihrer Regierungstätigkeit rede. Solange, wie Sie in diesem Ton argumentieren, werden Sie sich die Versäumnisse noch oft vorhalten lassen müssen. 1972 wurde das Tierschutzgesetz verabschiedet. Und nun die ganz bescheidene Frage: Was ist in den zehn Jahren bis 1982 unter der sozialliberalen Regierung positiv verändert worden? Nichts, einfach und schlicht nichts! Das ist der erste Punkt.

Der zweite Punkt: Wenn Sie von **Massentierhaltung** reden, dann sollten Sie einmal die Frage der Haltung etwas stärker in die Überlegungen einbeziehen. Wissen Sie: Wir reden heute oft von „artgerecht“ und „nicht artgerecht“. Ich weiß nicht, ob die Haltung von Schweinen in betonierten Ställen mit schönem Sandsteinvorsprung und mit einem kleinen „Herzen“ als einziger Möglichkeit für die Schweine, festzustellen, wann es Tag oder Nacht wird, damals eine artgerechte Haltung war. Darüber sollte man auch einmal nachdenken.

Ich bin der Meinung, daß dieses Gesetz weiterentwickelt werden kann, halte es aber für einen Schritt in die richtige Richtung.

Ich sage Ihnen abschließend eines, Herr Kollege Clauss: Die Argumentation im Rahmen des Tierschutzes wäre glaubwürdiger, wenn Sie mit mir gemeinsam nachdrücklich für den **Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens** einträten.

**Präsident Dr. h. c. Späth:** Ich gehe davon aus, daß Herr Minister Weiser den Rest seiner Rede zu **Protokoll\*)** gibt. — Dies ist hiermit geschehen.

Das Wort hat Herr Bundesminister Kiechle.

**Kiechle, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der inzwischen hinreichend bekannte Vorwurf Hessens, die Bundesregierung habe die Vorlage ihres eigenen Gesetzentwurfs bewußt verzögert und damit die Beratung der hessischen Gesetzesinitiative behindert, verkennt den wahren Sachverhalt. Den immer wieder geäußerten Verdacht, die Bundesregierung habe eine bewußte Hinhaltetaktik betrieben, weise ich mit aller Entschiedenheit zurück.

Unmittelbar nach meinem Amtsantritt im Frühjahr 1983 wurde mit den Vorarbeiten zum Regierungsentwurf begonnen, an denen auch die zuständigen Länderressorts angemessen beteiligt waren. Die ursprüngliche Absicht, den Regierungsentwurf zu Beginn dieses Jahres dem Bundesrat zuzuleiten,

\*) Anlage 11

**Bundesminister Kiechle**

- (A) ließ sich aufgrund der leidenschaftlichen und kontroversen öffentlichen Diskussion, die seinerzeit besonders intensiv geführt wurde, nicht verwirklichen.

Aus allen Schichten unseres Volkes und von den verschiedensten Organisationen wurden in den letzten Monaten nochmals viele Wünsche, Anregungen und auch Forderungen an die Bundesregierung herangetragen. Diese Vorschläge wurden sorgfältig überdacht.

Immerhin geht es darum, vorzusorgen, daß der **Schutz der Tiere** soweit wie irgend möglich gewährleistet wird, andererseits aber auch die **Sicherheit des Menschen** durch Verminderung der Zahl der Tierversuche nicht gefährdet und wichtige wissenschaftliche Arbeiten nicht unmöglich gemacht werden. Die Standpunkte der verschiedenen Seiten zu bestimmten Tierschutzfragen sind zu unterschiedlich, als daß ein alle zufriedenstellender Konsens zu erwarten wäre. Pflicht der Bundesregierung aber, die einen letztlich tragbaren Vorschlag zur Änderung des Tierschutzgesetzes machen wollte, war es, gewissenhaft allen Argumenten nachzugehen. Dazu gehörten für die Bundesregierung umfassende Gespräche mit führenden Vertretern der Tierschutzverbände sowie mit den Vorsitzenden der an Tierversuchen interessierten wissenschaftlichen Organisationen.

- (B) Die Beratungen der Bundesratsausschüsse zeigen, daß auch die Ländermehrheit grundsätzlich dem Regierungsentwurf folgt. Die **Änderungswünsche der Ausschüsse** lassen das Konzept der Bundesregierung im Grundsatz unverändert; zum Teil enthalten sie weitere Verschärfungen im Sinne des Tierschutzes sowie detailliertere Regelungen zur Durchführung des Tierschutzgesetzes.

Für realistische Verbesserungsvorschläge ist die Bundesregierung immer offen. Die von Hessen gemachten Vorschläge, die in den Ausschußberatungen keine Mehrheit fanden, verlassen jedoch zum größeren Teil den Boden der Realität.

Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf enthält in keinem Punkt — ich wiederhole: in keinem Punkt — einen Rückschritt gegenüber dem geltenden Recht. Wer hier von einer Verschlechterung oder gar von einem „Tierversetzungsgesetz“ spricht, hat den Entwurf entweder nicht gelesen, oder er will die Verbesserungen aus vordergründigen Motiven nicht wahrhaben.

Die vorgesehene Präzisierung der Grundsätze der Tierhaltung, die auch für die **Intensivhaltung** gelten, findet die Zustimmung namhafter Verhaltensforscher. Von einer Einschränkung des Tierschutzes kann überhaupt keine Rede sein. Auch die Bundesregierung will tierschutzrechtliche Verbesserungen bei der **landwirtschaftlichen Nutztierhaltung**. Da die Landwirtschaft voll in den Gemeinsamen Markt integriert ist, müssen nationale Regelungen möglichst durch **EG-einheitliche Tierschutzmindestanforderungen** abgesichert werden; sonst wird nicht auszuschließen sein, daß man in solche EG-Staaten ausweicht, in denen der Tierschutz weniger Beachtung findet. Weder unseren

- Nutztieren, noch dem Verbraucher, noch der Landwirtschaft wäre damit gedient. (C)

Die Idee, ein Importverbot für tierschutzwidrig hergestellte Erzeugnisse aus anderen EG-Mitgliedstaaten auszusprechen, klingt zwar ganz gut, läßt sich jedoch weder in der Praxis zuverlässig kontrollieren noch politisch realisieren. Alle in diesem Hause vertretenen Parteien setzen sich für den **freien Warenverkehr**, für eine **Erweiterung der Gemeinschaft** ein.

Wer will dann z. B. tierische Erzeugnisse, die in der EG voll verkehrsfähig sind, an den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland zurückweisen, wenn diese nicht nach deutschen tierschutzrechtlichen Vorstellungen erzeugt worden wären? Auch die EG-Kommission könnte einem solchen Eingriff in den freien Warenverkehr nicht zustimmen.

Für den Bereich der **Tierversuche** sieht der Gesetzentwurf drastische Einschränkungen vor. Tierversuche dürfen nach dem Regierungsentwurf nur noch genehmigt werden, wenn sie nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse unerlässlich sind und nicht durch andere Methoden oder Verfahren ersetzt werden können. Dabei dürften sie nur noch der Vorbeugung und dem Erkennen oder Behandeln von Krankheiten, der Erkennung von Umweltgefährdungen, der Prüfung von Stoffen oder Produkten auf ihre Unbedenklichkeit für die Gesundheit von Mensch und Tier oder der Grundlagenforschung dienen.

- (D) An Wirbeltieren sind Versuche grundsätzlich nur erlaubt, wenn die zu erwartenden Belastungen der Versuchstiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind.

Eingriffe und Behandlungen bei Tieren, die zur Aus- oder Fortbildung erfolgen, sollen auf Ausnahmefälle beschränkt werden, in denen der Ausbildungszweck nicht auf andere Weise, z. B. durch filmische Darstellung, erreicht werden kann.

Der Gesetzentwurf wird zu einer erheblichen Einschränkung der Zahl der Tierversuche, nicht aber zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen. Durch **Verschärfung des Genehmigungsverfahrens** müssen die Wissenschaftler sehr sorgfältig prüfen, ob ein Tierversuch unerlässlich ist. Auch die Mitwirkung der **Tierschutzbeauftragten** und der zu berufenden Kommissionen zur Unterstützung der zuständigen Behörden wird zur Abwägung der Unerlässlichkeit und ethischen Vertretbarkeit von Tierversuchen beitragen.

Der hessische Vorschlag, auch die Entnahme von Körperteilen ausdrücklich als genehmigungspflichtige Tierversuche einzuordnen, widerspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit. Wir halten es für ausreichend, wenn Organ- und Gewebeentnahmen, die am betäubten oder getöteten Tier erfolgen, der zuständigen Behörde angezeigt werden.

Tierversuche zur **Prüfung von Kosmetika**, zu denen auch Körperpflegemittel zählen, werden sehr stark eingeschränkt. Sie dürfen in Zukunft nur noch durchgeführt werden, wenn sie von der zuständigen Behörde jeweils ausdrücklich genehmigt

**Bundesminister Kiechle**

(A) worden sind. Auch hierbei werden die Kommissionen mitwirken können. Allerdings kann nach dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Prüfung auf gesundheitliche Unbedenklichkeit zur Zeit noch nicht ganz auf Tierversuche verzichtet werden. Wer dies leugnet, vergißt seine Verantwortung gegenüber dem Verbraucher, dem Menschen.

Ähnliches gilt für den Bereich der **Wehrmedizin**. Die Bundeswehr führt Tierversuche nicht zur Waffenentwicklung, sondern ausschließlich zum Schutz des Menschen gegen Waffenwirkung durch.

Die vorgeschlagenen **Kommissionen**, die die zuständigen Genehmigungsbehörden bei ihren Entscheidungen über Tierversuche unterstützen und in denen als Vertreter der Tierschutzorganisationen auch Laien mitwirken sollen, können nach Auffassung der Bundesregierung zur Verbesserung der Entscheidungsvorbereitung, zu mehr Transparenz und damit zu einer Versachlichung der Tierschutzdiskussion beitragen.

Auch die Entwicklung neuer Methoden, die geeignet sind, Versuche an Tieren zu ersetzen, wird von der Bundesregierung intensiv gefördert. In Ergänzung zu ihren bisherigen Forschungsprogrammen hat die Bundesregierung vor, eine spezielle Institution ins Leben zu rufen, durch die die Erforschung von **Ersatz- und Ergänzungsmethoden** intensiv gefördert wird. Ich halte diese Lösung für weitaus ziel- und zweckgerechter als die von Hessen vorgeschlagene Zwangsabgabe.

(B) Ergänzend zur Novellierung des Tierschutzgesetzes hat die Bundesregierung beschlossen, alle **Rechtsvorschriften**, die zum Schutz des Verbrauchers Tierversuche vorschreiben — übrigens stammen die meisten dieser Gesetze aus den letzten zehn Jahren —, zu **überprüfen**, um auch hier mit so wenig Tierversuchen wie vertretbar auszukommen. Entsprechende Änderungen streben wir im nationalen und internationalen Rahmen an.

Nicht in allen Punkten, meine Damen und Herren, wird sich die Bundesregierung dem Votum des Bundesrates anschließen können. Jedoch bin ich zuversichtlich, daß die Gesetzesnovelle am Ende einen vernünftigen **Kompromiß** zwischen den Schutzanliegen der Tiere und den nach wie vor wichtigen Ansprüchen des Menschen auf Sicherheit darstellen wird.

Erlauben Sie mir noch ein Wort zu Ihren Ausführungen, Herr Minister Clauss. Ich muß schon sagen, es war unqualifizierte und maßlose Polemik, was Sie hier vorgetragen haben. Ich äußere mich dazu nicht im gleichen Ton; es lohnt sich auch nicht. Aber die Abqualifizierung der Bemühungen der Bundesregierung um eine abgewogene, in der Sache hilfreiche und dem seriösen Tierschutz dienende Gesetzesnovelle kennzeichnet lediglich das Unvermögen, Ausgewogenheit und Sachlichkeit zu praktizieren.

**Präsident Dr. h. c. Späth:** Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Herr **Minister Einert**, Nordrhein-Westfalen, gibt eine **Erklärung zu Protokoll** \*).

\*) Anlage 12

Dann kommen wir zur **Abstimmung**, und zwar zuerst über **Tagesordnungspunkt 15 a**), die hessische Initiative zur Änderung des Tierschutzgesetzes. Die Fachausschüsse empfehlen hier, wie aus Drucksache 593/84 ersichtlich, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen. Ich habe die Abstimmungsfrage jedoch positiv zu stellen. Wer für die Einbringung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Der Bundesrat hat mithin **beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen**.

Wir kommen nunmehr zur **Abstimmung** zu **Tagesordnungspunkt 15 b**), dem Gesetzentwurf der Bundesregierung. Hierzu liegen vor: die Ausschussempfehlungen in Drucksache 524/1/84 sowie Anträge mehrerer Länder in den Drucksachen 524/2 bis 12/84.

Zum Abstimmungsverfahren weise ich darauf hin, daß ich von den Ausschussempfehlungen wie üblich nur die Ziffern aufrufe, für die eine Einzelabstimmung gewünscht wurde; über die übrigen Empfehlungen werden wir dann am Schluß gemeinsam abstimmen.

Wir beginnen mit der Abstimmung über die Ausschussempfehlungen in Drucksache 524/1/84. Ich rufe Ziffer 1 auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ich rufe Ziffer 2 auf. — Das ist auch die Minderheit.

Dann rufe ich den Länderantrag in Drucksache 524/2/84 auf. Bitte Handzeichen! — Minderheit. (D)

Ziffer 4 der Ausschussempfehlungen! Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 5, zunächst Buchstabe a! — Das ist die Mehrheit. — Darf ich noch einmal kontrollieren? Bitte Handzeichen! — Nein, das ist die Minderheit.

Damit entfällt eine Abstimmung über Ziffer 5 Buchstabe b.

Nunmehr haben wir über den Hamburger Antrag in Drucksache 524/3/84 zu befinden. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Minderheit.

Ich rufe nunmehr den Länderantrag in Drucksache 524/4/84 auf. Bitte Handzeichen! — Minderheit.

Ich rufe den Länderantrag in Drucksache 524/5/84 auf. — Minderheit.

Jetzt Ziffer 7 der Ausschussempfehlungen! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Nunmehr rufe ich den Länderantrag in Drucksache 524/6/84 auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann kommen wir zu Ziffer 9 der Ausschussempfehlungen. Bitte Handzeichen! — Mehrheit.

Ziffer 10 der Ausschussempfehlungen! — Mehrheit.

Präsident Dr. h. c. Späth

(A) Damit entfällt Ziffer 11.

Jetzt kommen wir zum Länderantrag in Drucksache 524/7/84. Bitte Handzeichen! — Minderheit.

Wir fahren fort mit den Ausschlußempfehlungen. Ich rufe Ziffer 12 auf. Bitte Handzeichen! — Mehrheit.

Ziffer 14! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 15.

Ziffer 17! — Mehrheit.

Ziffer 18! — Mehrheit.

Ziffer 19! — Mehrheit.

Ziffer 20! — Minderheit.

Wir kommen damit zum Landesantrag in Drucksache 524/8/84. Handzeichen bitte! — Minderheit.

Damit haben wir über Ziffer 21 der Ausschlußempfehlungen abzustimmen. Bitte Handzeichen! — Mehrheit.

Jetzt Ziffer 25 der Ausschlußempfehlungen! — Mehrheit.

Ziffer 28! — Minderheit.

Ich rufe jetzt den Länderantrag in Drucksache 524/9/84 auf. Bitte Handzeichen! — Minderheit.

Wir kommen zurück zu den Ausschlußempfehlungen. Ziffer 29! — Mehrheit.

Ziffer 33! — Mehrheit.

Ziffer 35! — Mehrheit.

(B) Nun kommen wir zum Länderantrag in Drucksache 524/10/84. Bitte Handzeichen! — Minderheit.

Wir kommen jetzt zum Länderantrag in Drucksache 524/11/84. Bitte Handzeichen! — Minderheit.

Wir haben damit über Ziffer 40 der Ausschlußempfehlungen abzustimmen. Bitte Handzeichen! — Das ist die Minderheit.

Dann rufe ich Ziffer 41 auf. — Minderheit.

Ziffer 42! — Mehrheit.

Ziffer 43! — Mehrheit.

Ziffer 44! — Mehrheit.

Ziffer 45! — Mehrheit.

Ziffer 49! — Mehrheit.

Wir kommen nunmehr zum Landesantrag in Drucksache 524/12/84. — Mehrheit.

Jetzt Ziffer 50 der Ausschlußempfehlungen! Handzeichen bitte! — Mehrheit.

Zur Sammelabstimmung rufe ich die übrigen Ausschlußempfehlungen auf. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

Ich rufe Punkt 16 der Tagesordnung auf:

Entschließung des Bundesrates zur Änderung der **Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung** — Antrag des Landes Niedersachsen — (Drucksache 567/84).

Wird das Wort gewünscht?

(C)

(Hasselmann [Niedersachsen]: Ich gebe dazu eine Erklärung zu Protokoll!)

— Herr **Minister Hasselmann**, Niedersachsen, gibt eine **Erklärung zu Protokoll\***). Sonst keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: in Drucksache 567/84 der Entschließungsantrag Niedersachsens und in Drucksache 567/1/84 die Empfehlungen der Ausschüsse, die Entschließung nicht zu fassen.

Nach unserer Geschäftsordnung stelle ich die Abstimmungsfrage positiv. Wer also dem Entschließungsantrag Niedersachsens folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung nicht gefaßt**.

Ich rufe Punkt 17 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Zivilprozeßordnung** und anderer Gesetze (Drucksache 522/84).

Gibt es hierzu Wortmeldungen?

(Gaddum [Rheinland-Pfalz]: Ich gebe für Herrn Kollegen Bickel eine Erklärung zu Protokoll!)

— Herr **Minister Gaddum** gibt für Herrn Minister Bickel, Rheinland-Pfalz, eine **Erklärung zu Protokoll\*\***). Weitere **Erklärungen zu Protokoll\*\*\***) geben Herr **Minister Dr. Haak**, Nordrhein-Westfalen, und Herr **Bundesjustizminister Engelhard**. Vielen Dank!

(D)

Dann kommen wir zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 522/1/84 sowie zwei Länderanträge in Drucksachen 522/2 und 3/84 vor.

Zum Abstimmungsverfahren weise ich darauf hin, daß wir zunächst wieder über die Ausschlußempfehlungen, für die eine gesonderte Abstimmung gewünscht wurde, und dann über die Länderanträge abstimmen werden. Abschließend wird dann in einer Sammelabstimmung über alle übrigen Ausschlußempfehlungen gemeinsam abgestimmt.

Ich rufe auf: Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffern 7 und 9 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffer 10! — Mehrheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Ziffer 12! — Mehrheit.

Ziffer 13! — Mehrheit.

Ziffer 14! — Mehrheit.

Ziffer 15! — Mehrheit.

\*) Anlage 13

\*\*) Anlage 14

\*\*\*) Anlagen 15 und 16

**Präsident Dr. h. c. Späth**

(A) Wir kommen jetzt zu den beiden Länderanträgen. Wer dem hessischen Antrag in Drucksache 522/2/84 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — 21! Mehrheit.

Wer ist für den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 522/3/84? — Eine klare Mehrheit.

Wir fahren fort mit Ziffer 18 der Ausschlußempfehlungen. Wer stimmt dieser Ziffer zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 19! — Mehrheit.

Ziffern 26 und 33 gemeinsam! — Mehrheit.

Ich ziehe die Abstimmung über Ziffern 47 und 52 vor. Wer stimmt für Ziffer 47? — Mehrheit.

Ziffer 52! — Mehrheit.

Wir fahren fort mit Ziffer 28. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Ziffern 29 und 48 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 35! — Mehrheit.

Ziffern 37 und 39 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffern 38 und 40 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 41! — Mehrheit.

Ziffer 43! — Mehrheit.

Ziffer 44! — Mehrheit.

Ziffer 45! — Mehrheit.

(B) Ziffer 50! — Mehrheit.

Ich rufe jetzt alle übrigen, noch nicht durch Abstimmung erledigten Empfehlungen in der Drucksache 522/1/84 zur Abstimmung auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Ich rufe Punkt 23 der Tagesordnung auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur **Harmonisierung der steuerlichen Rechtsvorschriften** der Mitgliedstaaten zur Übertragung von Unternehmensverlusten (Drucksache 447/84).

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 447/1/84. Wir stimmen darüber ab.

Darf ich um das Handzeichen für Ziffer 1 bitten? — Das ist die Minderheit.

Dann stimmen wir über Ziffer 2 ab, und zwar zunächst über die Absätze 1 bis 3. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt über Absatz 4! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Der Bundesrat hat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu Punkt 24 der Tagesordnung: (C)

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur **Regelung gesundheitlicher und tierseuchenrechtlicher Fragen** bei der Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus Drittländern (Drucksache 491/84).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 491/1/84 ersichtlich. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte um das Handzeichen für die Ziffern 1 und 2. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 3 ohne den Klammerzusatz! — Mehrheit.

Jetzt stimmen wir über den Klammerzusatz ab. Handzeichen! — Mehrheit.

Die Abstimmung über Ziffer 4 entfällt.

Dann bleibt noch über Ziffer 5 abzustimmen. Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe Punkt 25 der Tagesordnung auf:

Zehnte Verordnung zur Änderung der **Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (Drucksache 529/84).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Ausschlußempfehlungen liegen Ihnen in Drucksache 529/1/84 vor.

Ich rufe auf: Ziffern 1 bis 4 gemeinsam! — Mehrheit. (D)

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffern 6 und 7! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffern 9 bis 18! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung **nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung zugestimmt**.

Wir haben nun noch über die vom Ausschluß für Verkehr und Post vorgeschlagene EntschlieÙung zu befinden. Ich rufe die Ziffern 19 bis 23 der Empfehlungsdruksache auf. Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **EntschlieÙung angenommen**.

Ich rufe Punkt 26 der Tagesordnung auf:

Elfte Verordnung zur Änderung der **Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (Drucksache 558/84, zu Drucksache 558/84).

Das Wort wird nicht gewünscht. Herr **Staatsminister Clauss**, Hessen, gibt eine **Erklärung zu Protokoll**\*). Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 558/1/84 sowie Landesentwürfe in Drucksachen 558/2 bis 5/84.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen. Ich rufe die Ziffern 1 bis 7 gemeinsam auf. Darf ich

\*) Anlage 17

Präsident Dr. h. c. Späth

(A) um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zum Antrag Bayerns in Drucksache 558/3/84. Handzeichen bitte, wer zuzustimmen wünscht! — Das ist die Mehrheit.

Damit ist Ziffer 8 der Ausschlußempfehlungen erledigt.

Nunmehr Ziffer 9 der Ausschlußempfehlungen! Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 10! — Mehrheit.

Ich rufe nunmehr den Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 558/4/84 auf. Handzeichen bitte! — Mehrheit!

Damit hat der Bundesrat der Verordnung nach **Maßgabe der beschlossenen Änderungen zugestimmt.**

Da der Bundesrat aber die Beratung der Neunten Änderungsverordnung zurückgestellt hat, dürften die Zahlenbezeichnungen der Zehnten und Elften Änderungsverordnung bei der Verkündung zu ändern sein. Ich darf daher davon ausgehen, daß der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister des Innern hierzu ermächtigt werden. — Ich höre keinen Widerspruch.

Dann haben wir noch über die vorgeschlagenen Entschlüsse zu befinden. Ich rufe zuerst die Ziffer 11 der Ausschlußempfehlungen auf. Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

(B) Nun den Antrag Hamburgs in Drucksache 558/2/84! Bitte Handzeichen! — Das ist die Minderheit.

Jetzt der 4-Länder-Antrag in Drucksache 558/5/84! Handzeichen bitte! — Ebenfalls die Minderheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen.**

(Clauss [Hessen]: Zählen wir noch einmal!)

— Erneute Auszählung zum 4-Länder-Antrag in Drucksache 558/5/84! — Es ist und bleibt die Minderheit. Damit hat der Bundesrat doch so beschlossen.

Ich rufe Punkt 27 der Tagesordnung auf:

Zweite Verordnung zur Änderung der **Gebührenordnung für Ärzte**

und

Vierte Verordnung zur Änderung der **Bundespflegesatzverordnung** (Drucksache 574/84).

Wortmeldungen liegen von Herrn Staatsminister Schmidhuber, Bayern, und von Herrn Staatsminister Clauss, Hessen, vor.

**Schmidhuber** (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bayerische Staatsregierung lehnt zur Harmonisierung von GOÄ und Bundespflegesatzverordnung eine **Mischlösung**, wie sie nun die Bundesregierung mit veränderten Zahlen abermals vorlegt, weiterhin ab. An der Haltung der Bayerischen Staatsregierung, wie sie bereits in meiner Erklärung vom 13. Juli 1984 zum Ausdruck ge-

kommen ist, hat sich insofern nichts geändert. Sie befürwortet nach wie vor eine GOÄ-Lösung. Daß diese vor allem erhebliche Einsparungen im verwaltungsmäßigen Vollzug ermöglicht und außerdem bei der kommenden Schaffung neuer Entgeltformen im Pflegesatzrecht keine Lösungen verbaut, ist bisher auch von der Bundesregierung nicht in Abrede gestellt worden.

Die Gründe der Bundesregierung für die Mischlösung dagegen überzeugen nicht. Vor allem verwundern muß das Argument, daß durch die Mischlösung „weniger in die langfristig gewachsenen Strukturen des Krankenhauses eingegriffen“ werde, hat doch die Bundesregierung erst vor wenigen Monaten einen Entwurf zur **Neuordnung der Krankenhausfinanzierung** vorgelegt, der an beabsichtigten Eingriffen in die Struktur des Krankenhauswesens alle mit der GOÄ-Lösung verbundenen Änderungen weit in den Schatten stellt.

Ferner soll nach den Ausführungen der Bundesregierung die Mischlösung einen „ausgewogeneren Ausgleich der Interessen“ ermöglichen. Eine Begründung für diese Behauptung liefert sie allerdings nicht. Vielmehr unterscheidet sich nach den vom Bundesarbeitsminister vorgelegten Berechnungen die **Nettobelastung der Chefarzte** bei der jetzt vorgeschlagenen Mischlösung von einer GOÄ-Lösung mit Honorarminderungssätzen von 20 bzw. 30 %, mit der Bayern auch einverstanden wäre, so gut wir gar nicht. Durch die Bindung der Kostenabzüge für ärztliche Wahlleistungen an die Entwicklung der Pflegesätze werden diese Abzüge bei der Mischlösung allerdings praktisch dynamisiert. Die Belastung der liquidationsberechtigten Ärzte steigt dabei also jährlich. Hier werden immer wiederkehrende Anpassungen der Chefarztabgaben erforderlich, während bei der GOÄ-Lösung nur eine einmalige Anpassung der **Chefarzt-Verträge** und des **Nebentätigkeitsrechts** an die neue Situation notwendig ist. Ferner ist bei der Mischlösung der besonderen Situation der Belegärzte nicht hinreichend Rechnung getragen.

Dies sind wohl entscheidende Gründe, weshalb auch zahlreiche Ärzte der GOÄ-Lösung den Vorzug geben. Die Zahl der Befürworter der GOÄ-Lösung wird im Laufe der Zeit mit Sicherheit weiter zunehmen. Dann muß das Thema erneut aufgegriffen werden.

**Präsident Dr. h. c. Späth:** Das Wort hat Herr Staatsminister Clauss, Hessen.

(Clauss, [Hessen]: Ich gebe meine Erklärung zu Protokoll!)

— Er gibt seine Erklärung zu Protokoll\*). Ich habe keine weiteren Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen. Es liegt ferner ein Antrag Hessens in der Drucksache 574/1/84 vor.

\*) Anlage 18

**Präsident Dr. h. c. Späth**

- (A) Diesen Antrag rufe ich zur Abstimmung auf. Wer dem Antrag Hessens zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Minderheit.

Wer der Verordnung entsprechend den Empfehlungen der Ausschüsse unverändert zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **zuzustimmen**.

Ich rufe Punkt 31 der Tagesordnung auf:

Vierte Verordnung zur Änderung der **Futtermittelverordnung** (Drucksache 509/84).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 509/1/84 sowie zwei Anträge der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in den Drucksachen 509/2/84 und 509/3/84. Die Ausschlußempfehlungen unter den Ziffern 1 bis 5 und der Länderantrag in Drucksache 509/2/84 schließen sich aus.

Ich rufe zunächst die weitergehenden Ausschlußempfehlungen auf. Wer Ziffern 1 bis 5 der Ausschlußempfehlungen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit.

Damit entfallen der Länderantrag in Drucksache 509/2/84 und Ziffer 6 der Ausschlußempfehlungen.

Ich rufe nunmehr in den Ausschlußempfehlungen die Ziffer 7 auf. Bitte Handzeichen! — Mehrheit.

- (B) Ziffer 8 — Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat damit der Verordnung **nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung zugestimmt**.

Wir haben noch über die beantragten Entschlie-  
ßungen zu finden. Sollten beide Empfehlungen an-  
genommen werden, ist die gefaßte **Entschlie-  
ßung** redaktionell zu überarbeiten.

Ich rufe zuerst den Antrag der Länder Nieder-  
sachsen und Schleswig-Holstein in Drucksache 509/  
3/84 auf. Ich bitte um das Handzeichen. — Dies ist  
die Minderheit.

Wir stimmen nunmehr über die Ziffer 10 der Aus-  
schlußempfehlungen ab. Handzeichen bitte! — Das  
ist die **Mehrheit**.

Ich rufe Punkt 35 der Tagesordnung auf:

Erste Verordnung zur Änderung der Verord-  
nung über **Standardzulassungen** (Druck-  
sache 549/84).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen (C)  
in Drucksache 549/1/84 vor. Ich rufe Ziffer 1 auf und  
bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziffern 2 bis 4 en bloc! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Ver-  
ordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen  
Änderungen** gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundge-  
setzes **zuzustimmen**.

Ich rufe Punkt 41 der Tagesordnung auf:

Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift  
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift  
zum Personenstandsgesetz  
(**Dienstanweisung für die Landesbeamten  
und ihre Aufsichtsbehörden** — DA —)  
(Drucksache 409/84).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der  
Drucksache 409/2/84 ersichtlich.

Von den Ausschlußempfehlungen rufe ich Ziffer 1  
auf. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist  
die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 6.

Wir kommen dann zu Ziffer 2. — Mehrheit.

Ziffer 3! — Minderheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffern 7 bis 11! — Mehrheit.

Ziffer 12! — Mehrheit.

Ziffern 13 und 14! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Allge-  
meinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84  
Abs. 2 des Grundgesetzes **mit der soeben festgeleg-  
ten Maßgabe zuzustimmen**. (D)

Meine Damen und Herren, die Tagesordnung der  
heutigen Sitzung ist damit abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich  
ein auf Freitag, den 8. Februar 1985, 9.30 Uhr.

Meine Damen und Herren, wir stehen am Ende  
einer arbeitsreichen Sitzung und eines arbeitsreichen  
Jahres. Ich hoffe, daß uns die kommenden Tage Gele-  
genheit geben, von der Betriebsamkeit ein bißchen  
Abstand zu gewinnen, damit vielleicht auch den Kam-  
merton in diesem Hause wieder voll einzuführen und  
Wesentliches von Unwesentlichem zu trennen. Das  
Weihnachtsfest mahnt auch uns Politiker, die christli-  
che Friedensbotschaft ernst zu nehmen und das ganze  
Jahr hindurch glaubwürdig zu vertreten.

Ich wünschen Ihnen in diesem Sinne ein frohes,  
geruhames Weihnachtsfest und ein glückliches  
Jahr 1985.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 13.45 Uhr)

**Berichtigung****544. Sitzung**

Es ist zu lesen:

S. 512 A, 6. Zeile, statt „Juli“: „Juni“.

Einsprüche gegen den Bericht über die 544. Sit-  
zung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der  
Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als ge-  
nehmigt.

## (A) Anlage 1

## Erklärung

von Staatsminister **Schmidhuber** (Bayern)  
zu **Punkt 1** der Tagesordnung

Die Bayerische Staatsregierung hält es verfassungspolitisch für bedenklich, daß der Bund ab dem Programmjahr 1986 den Ländern **Finanzhilfen für die Wohnungsbauförderung** nur noch für Eigentumsmaßnahmen (Familienheime und eigen genutzte Eigentumswohnungen) gewähren will. Ein Bedarf für die Förderung des Baues von Miet- und Genossenschaftswohnungen besteht zwar nur noch in einigen Verdichtungs- und in Sanierungsgebieten. Die Sachverantwortung für die Förderung des Sozialen Wohnungsbaues liegt aber bei den Ländern. Ihnen obliegt es, zu entscheiden, zu welchen Anteilen Eigentumsmaßnahmen und Mietwohnungen gefördert werden. Solange die Mischfinanzierung noch besteht, müssen die Länder vom Bund erwarten, daß er sich nicht einseitig aus einem Teilbereich der Wohnungsbauförderung zurückzieht. Die Staatsregierung erwartet, daß bei den Verhandlungen über die Neufassung der Verwaltungsvereinbarung für 1986 die Letztverantwortung der Länder für den Einsatz der Bundesmittel nicht in Frage gestellt wird.

## (B) Anlage 2

## Erklärung

von Minister **Clauss** (Hessen)  
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf ist finanzpolitisch fatal und sozialpolitisch vollkommen unzureichend. Mit der vorgesehenen Verschiebung von Finanzmitteln aus dem Bereich der Arbeitslosenversicherung in den der gesetzlichen **Rentenversicherung** wird erneut eine verfehlte Sozial- und Konsolidierungspolitik betrieben. Mit einem solchen „Verschiebehahnhof“ wird keines der anstehenden Probleme gelöst.

Bei der Anhörung zum Gesetzentwurf haben die kommunalen Spitzenverbände und die Gewerkschaften gefordert, daß die Finanzierung des Risikos der Arbeitslosigkeit wieder in den Bereich der Arbeitslosenversicherung verlagert wird. Dem wird der vorliegende Gesetzentwurf nicht gerecht.

Der Anteil der Bezieher von Arbeitslosengeld an der Gesamtzahl der Bezieher von Leistungen bei Arbeitslosigkeit (Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe) ist in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen. Dies ist auf die in der Vergangenheit gekürzten Leistungssätze, die Verschlechterung der Bezugsbedingungen und die gestiegene Dauer der Arbeitslosigkeit zurückzuführen. Die zunehmende Dauer der Arbeitslosigkeit und die Ausgrenzung von Arbeitslosen aus dem Leistungsbezug führt zu erheblichen finanziellen Belastungen der Betroffe-

nen. Darüber hinaus steigt nach Feststellungen der Kommunen die Zahl der Arbeitslosen, die Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen. (C)

Die im Gesetzentwurf vorgenommenen Leistungsverbesserungen für ältere Arbeitslose sind dringend notwendig, aber völlig unzureichend. Sie richten sich nur an einen kleinen Teil der Arbeitslosen und verbessern nicht die materielle Sicherung aller Arbeitslosen. Obwohl die vorgesehenen Leistungsverbesserungen mit dem Anstieg der langfristigen Arbeitslosigkeit begründet werden, richtet sich der Gesetzentwurf nur an einen kleinen Kreis von Dauerarbeitslosen. Mit der Beschränkung auf Arbeitslose ab 50 Jahre werden aber gerade die mittleren Altersgruppen ausgeschlossen. Nur jeder vierte Langzeitarbeitslose kann auf längeres Arbeitslosengeld hoffen. Der Prozeß der Ausgrenzung aus der Arbeitslosenversicherung wird nicht gestoppt. Die vorgesehenen Leistungsverbesserungen verhindern deshalb nicht die Abdrängung von Arbeitslosen in die Sozialhilfe. Weiterhin werden in dem Gesetzentwurf alle die jungen Arbeitslosen vom Leistungsbezug ausgeschlossen, die ohne eigenes Verschulden keine Leistungsansprüche aufbauen konnten.

Ein erheblicher Nachbesserungsbedarf besteht auch bei der Arbeitslosenhilfe. Der der Bedürftigkeit zugrundeliegende Freibetrag ist seit 1969 nicht mehr erhöht worden. Die Auszehrung der Arbeitslosenhilfe muß unbedingt gestoppt werden, auch um eine Entlastung der von den Kommunen zu erbringenden Sozialhilfe zu erreichen. (D)

Mit den Gewerkschaften, dem Deutschen Städte- tag, dem Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit sowie deren Selbstverwaltung bin ich der Meinung, daß Maßnahmen zur materiellen Absicherung aller Arbeitslosen getroffen werden müssen, dies auch dann, wenn die Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen ihres Haushalts über keine ausreichenden Mittel verfügt.

Ich bin der Meinung, daß das Verhältnis von Beiträgen und Leistungen prinzipiell verbessert und die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes auf mindestens 18 Monate auch für diejenigen verlängert werden muß, die bisher die Voraussetzung für den einjährigen Bezug von Arbeitslosengeld erfüllen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Verlängerung der Sperrzeit wird die Ausgrenzung von Arbeitslosen aus der Arbeitslosenversicherung verstärken. Der Bundesregierung dürfte bekannt sein, daß in den letzten Jahren die Zahl der verhängten Sperrzeiten erheblich gesunken ist, und nicht jede Sperrzeit ist gerechtfertigt. Die beabsichtigte Verlängerung der Sperrzeit läuft auf eine bloße administrative Disziplinierung der Arbeitslosen hinaus, da mittlerweile durch Widerspruch und Klage über 50% der verhängten Sperrzeiten aufgehoben werden. Durch die Verlängerung der Sperrzeiten wird also lediglich Druck auf Arbeitnehmer und Arbeitslose ausgeübt, ungünstigere Arbeitsbedingungen zu akzeptieren. Kein neuer Arbeitsplatz wird dadurch geschaffen. Abschließend ist auch hier festzustel-

- (A) len, daß durch die Verlängerung der Sperrzeiten Sozialhilfebedürftigkeit erzeugt wird und die kommunalen Haushalte zusätzlich belastet werden.

Noch nie befand sich die gesetzliche Rentenversicherung in einem derartigen finanziellen Engpaß wie gegenwärtig. Die angespannte Finanzlage zwang die Rentenversicherungsträger im November dieses Jahres erstmalig, wenn auch kurzfristig, zur Rentenzahlung Kredite aufzunehmen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf will die Bundesregierung durch eine vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1985 befristete Anhebung des Beitragssatzes um 0,2 Prozentpunkte die Liquidität der Rentenversicherungsträger sicherstellen. Diese Maßnahme kann den Rentenversicherungsträgern bestenfalls eine vorübergehende Atempause verschaffen. Sie ist nicht geeignet, die Finanz- und Liquiditätsprobleme in der Rentenversicherung in den nächsten Jahren zu beseitigen. Sie kann sie allenfalls mildern. Selbst bei Erfüllung der Grundannahmen der unteren Modellvariante des Renten Anpassungsberichts würde der Rentenversicherung nur eine minimale Reserve verbleiben. Die Schwankungsreserve müßte weiter abgebaut werden. Bei dem geringsten Einbruch würde sie auf weniger als eine Monatsrücklage absinken. Im Laufe des Jahres ist mit ganz erheblichen Liquiditätsschwierigkeiten zu rechnen. Die Problematik wird noch dadurch verschärft, daß die Erreichung der Grundannahmen in hohem Grade ungewiß ist. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der künftigen Einkommensentwicklung.

- (B) Der Entwurf kuriert an Symptomen, geht aber nicht an die Wurzel des Übels. Er beseitigt nicht die Ursache der Fehlentwicklung. Insofern ist er Flickwerk. Er bringt eine temporäre Entlastung, aber keine langfristige Sicherheit. Die Rentenversicherung, die langfristig operieren muß, braucht aber eine langfristige Sicherheit. Dazu bedarf es der Korrektur von Fehlern der Vergangenheit. Gemeint sind damit die Kürzung des Bundeszuschusses und die Absenkung der Beiträge der Bundesanstalt für Arbeit für ihre Leistungsempfänger.

Ich fordere deshalb mit Nachdruck, daß die Beiträge der Bundesanstalt für Arbeit an die gesetzliche Rentenversicherung wieder nach dem letzten Bruttoentgelt des Arbeitslosen bemessen werden. Nur damit kann erreicht werden, daß die jetzige Abhängigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung von den Schwankungen des Arbeitsmarktes beseitigt wird. Die ungewöhnliche Übereinstimmung zwischen den Tarifpartnern, die auch vom Sozialbeirat geteilt wird, daß die Anhebung der Beiträge für die Leistungsempfänger der Bundesanstalt eindeutig der im Entwurf vorgesehenen Regelung vorzuziehen ist, sollte zu denken geben.

Der Sündenfall des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 muß, nachdem sich seine verhängnisvollen Auswirkungen so klar herausgestellt haben, korrigiert werden. Nur so kann die Rentenversicherung wieder unabhängig von den Schwankungen des Arbeitsmarktes werden. Damit wären zwar ihre langfristigen Finanzprobleme noch nicht gelöst; aber die Liquidität der Rentenversicherungsträger wäre

bis zur überfälligen Strukturreform gesichert. So (C) dagegen muß befürchtet werden, daß die Rentenversicherung Jahr für Jahr erneut vor Liquiditätsproblemen steht und ins Gerede kommt. Das beeinträchtigt das Vertrauen der Versicherten und führt zu ihrer wachsenden Verunsicherung.

### Anlage 3

#### Bericht und Erklärung

von Minister **Claussen** (Schleswig-Holstein)  
zu **Punkt 6** der Tagesordnung

Fast genau ein Jahr nach dem Spruch des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz 1983 liegt der Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Durchführung einer **Volkszählung im Jahre 1986** vor. Er verfolgt das Ziel, einen Ausgleich zwischen den Wünschen von Politik, Verwaltung und Wirtschaft nach umfangreichen, tief gegliederten und zuverlässigen Planungsdaten und dem vom Bundesverfassungsgericht nunmehr erstmals umrissenen Recht des Bürgers auf sogenannte informationelle Selbstbestimmung zu finden.

Die wesentlichen Unterschiede zum Volkszählungsgesetz 1983 sind folgende:

- Ein Melderegisterabgleich findet nicht mehr statt.
- Die generelle Weitergabe von statistischen Ergebnissen mit Einzelangaben ist unzulässig.

Es bleibt jedoch bei einer Totalerhebung mit Auskunftspflicht. Auch das jetzige Erhebungsprogramm entspricht im wesentlichen demjenigen, das für das Jahr 1983 vorgesehen war.

Den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts nach einem wirkungsvolleren Datenschutz ist in einer Vielzahl von neuen Einzelregelungen begegnet worden. Besonders erwähnenswert sind folgende:

- Die Erhebungssachverhalte sind konkret im Gesetz bezeichnet.
- Es wird zwischen Merkmalen, die zur statistischen Verwendung bestimmt sind (sog. Erhebungsmerkmale), und solchen, die lediglich der Durchführung der Zählung dienen (sog. Hilfsmerkmale), unterschieden; letztere werden frühzeitig getrennt und gelöscht.
- Die Erhebungsstellen sind personell und organisatorisch von anderen Verwaltungsstellen zu trennen.
- Die Übermittlung von statistischen Ergebnissen mit Einzelangaben ist außerhalb der statistischen Aufarbeitung ausgeschlossen.

- (A) — Es sind Regelungen über Auswahl und Aufgaben der Zähler und über einen Ausschluß von Interessenkollisionen getroffen worden.

Die Kosten einer Volkszählung sind in dem Gesetzentwurf beim Bund mit 30,1 Millionen DM, bei den Ländern mit 305,3 Millionen DM und nach einer Schätzung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bei den Gemeinden und Kreisen mit 210 Millionen DM, d. h. insgesamt mit 545,4 Millionen DM, angegeben worden. Es ist eine Finanzausweisung an die Länder in Höhe von 2,50 DM je Einwohner zur Abgeltung der Mehrbelastung vorgesehen.

Der Gesetzentwurf wurde im Rechtsausschuß, im Finanzausschuß und — federführend — im Ausschuß für Innere Angelegenheiten intensiv beraten. Alle drei Ausschüsse hatten zur Vorbereitung Unterausschüsse eingesetzt.

Die Substanz des Gesetzentwurfs ist durch die Ergebnisse der Ausschüßeratungen nicht verändert worden. Insbesondere im Innenausschuß sind jedoch die Grundfragen einer Volkszählung noch einmal Gegenstand einer ausführlichen Erörterung gewesen. Ich will dazu nur Stichworte nennen:

- Brauchen wir eine Totalerhebung, oder reichen auch Stichprobenerhebungen, jedenfalls zu einzelnen Merkmalen, aus?
  - Ist die Normierung einer Auskunftspflicht erforderlich, oder verspricht das Prinzip der freiwilligen Auskunftserteilung bessere Ergebnisse?
- (B)
- Soll die Volkszählung erst im Jahre 1988 durchgeführt werden, um eine optimale Vorbereitung und Akzeptanz in der Bevölkerung zu garantieren und um auch wieder Anschluß an den internationalen 10-Jahres-Rhythmus zu finden?

Zu allen drei Problembereichen haben sich keine Mehrheiten gefunden, das Konzept der Bundesregierung zu ändern.

Die wesentlichen Ausschüßempfehlungen sind folgende:

Der Innen- und der Finanzausschuß schlagen vor, die vom Bund zu leistende Finanzausweisung an die Länder zur Abgeltung der Mehrbelastung von 2,50 DM auf 5,00 DM je Einwohner zu verdoppeln.

Der Innenausschuß empfiehlt, die Zählerentschädigung von der Einkommensteuer zu befreien, damit ausreichend Zähler gewonnen werden können.

Um die Einrichtung von Erhebungsstellen in kleinen Verwaltungseinheiten, z. B. kleineren Gemeinden oder Ämtern, überhaupt zu ermöglichen, schlägt der Innenausschuß vor, auf die im Gesetzentwurf geforderte personelle und organisatorische Trennung der Erhebungsstelle von anderen Verwaltungsstellen zu verzichten. Statt dessen soll durch personelle und organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, daß die Angaben in den Erhebungsvordrucken nicht für andere Zwecke verwen-

det werden. Zur weiteren Absicherung des Statistikgeheimnisses wird empfohlen, den in den Erhebungsstellen tätigen Personen ein Verwendungsverbot für die aus dieser Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse zu anderen Zwecken aufzuerlegen.

Zum Schluß will ich auf eine Prüfungsbitte eingehen, die einen breiten Raum in der Ausschüßdiskussion eingenommen hat. Die vom Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsgesetz 1983 beanstandete Möglichkeit, statistisch gewonnene Einzelangaben auch für den gemeindlichen Verwaltungsvollzug zu verwenden, hat in dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf zu einem generellen Verbot der Übermittlung von statistischen Ergebnissen mit Einzelangaben an Verwaltungsstellen geführt.

Die Prüfungsbitte geht nun dahin, eine Übermittlung solcher statistischer Ergebnisse jedenfalls an oberste Landesbehörden für Zwecke der Vorbereitung und Begründung politischer Entscheidungen sowie der Planung zuzulassen. Damit soll insbesondere den Bedürfnissen der Landesplanung und Raumordnung Rechnung getragen werden.

Weitergehende Vorstellungen, statistische Ergebnisse mit Einzelangaben nicht nur den obersten Landesbehörden, sondern auch den Gemeinden dann übermitteln zu dürfen, wenn diese Angaben zur rechtmäßigen Erfüllung von Aufgaben, die durch Rechtsnormen übertragen worden sind, erforderlich sind, haben keine Mehrheit gefunden. Maßgebend dafür war das Bestreben, das Gesetz auf jeden Fall verfassungsrechtlich zweifelsfrei zu erhalten.

Damit will ich meine Berichterstattung beenden und gleich — mit Ihrer Erlaubnis, Herr Präsident — eine **Stellungnahme** der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung anschließen.

Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung sagt grundsätzlich ja zu diesem Gesetzentwurf. Statistik ist für eine sozialstaatliche Politik unabdingbar; dies hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Volkszählungsgesetz 1983 nachdrücklich bekräftigt. Erst die von der Statistik erhobenen und zusammengefaßten Daten schaffen „die für eine am Sozialstaatsprinzip orientierte staatliche Politik unentbehrliche Handlungsgrundlage“.

Dafür brauchen wir eine neue Totalerhebung. Stichproben reichen nicht aus, um verlässliche Daten auf Dauer zu erhalten. Im Gegenteil, gerade die aus Gründen des Bürokratieabbaus so wünschenswerten Teilerhebungen — z. B. Mikrozensus oder Wohnungsstichprobe — müssen nach längerer Zeit immer wieder auf der Grundlage von Erkenntnissen aus Totalerhebungen neu aufgebaut werden. Wer Stichproben durchführen will, verzichtet darüber hinaus auf Ergebnisse von tiefer regionaler Gliederung, d. h. bis hin zu Daten auf Gemeindeebene.

Nach 16jähriger Pause seit der letzten Volkszählung ist dies nicht zu verantworten, weil damit den Gemeinden wesentliche Entscheidungsgrundlagen für die ihnen vom Grundgesetz zugewiesenen Aufgaben fehlen. Allein für 1982 sind in den Haushalten der Gemeinden und Gemeindeverbände fast 90

(C)

(D)

- (A) Milliarden DM für die Bereiche Wirtschaft, Soziales, Wohnungswirtschaft, Raumordnung, Verkehr, Umweltschutz und Bildungswesen ausgewiesen worden — also Bereiche, für die durch das Volkszählungsgesetz ausdrücklich neue Entscheidungsgrundlagen gewonnen werden sollen. Allein 27 % dieser Beträge entfallen auf Investitionen. Wer aber richtig investieren will, muß die Strukturen kennen, auf die er baut. Nach 16 Jahren sind dafür neue, regional tief gegliederte Informationen dringlicher denn je.

Wir brauchen auch die Verpflichtung des Bürgers zur Auskunftserteilung. Um sicher zu sein, daß die Grunddatenbasis wirklich zuverlässig ist, kann darauf nicht verzichtet werden. Ob und in welchem Umfang in der Zukunft einmal andere Statistikmethoden zur Verfügung stehen, die genauso zuverlässige Ergebnisse auf der Grundlage freiwilliger Auskunftserteilung liefern, hängt vom weiteren Fortschritt der Wissenschaft ab.

Und schließlich benötigen wir die neue Datenbasis so schnell wie möglich. Allerdings ist es unabdingbar, daß die Bevölkerung diesen neuen Anlauf einer Volkszählung mit überwältigender Mehrheit akzeptiert. In den noch verbleibenden knapp 1 1/2 Jahren muß daran mit aller Kraft gearbeitet werden.

- (B) Aber das Tag für Tag spürbarer werdende Fehlen von Grunddaten der amtlichen Statistik zwingt uns zum Handeln. Ich darf daran erinnern, daß wir es heute gegenüber 1970 mit einem völlig anderen demographischen Verhalten unserer Bevölkerung zu tun haben.

Mehrere Ölpreisschocks haben zu einer veränderten Energiesituation geführt, und heute sind nicht mehr Überbeschäftigungs-, sondern Unterbeschäftigungsprobleme zu lösen.

Ich will kurz einige Bereiche nennen, in denen in der Zwischenzeit nur völlig unzulängliche Daten Grundlagen vorhanden sind:

Seit langem werden die regionalen Arbeitslosenquoten auf einer höchst fragwürdigen Basis von Erwerbspersonen berechnet. Verlässliche Informationen über leerstehende Wohnungen sind gar nicht vorhanden. Fortgeschriebene Einwohnerzahlen weichen in vielen Gemeinden schätzungsweise bis zu 25 % oder gar 30 % von der Wirklichkeit ab. Diese Einwohnerzahlen sind aber u. a. rechtsbegründender Maßstab in annähernd 100 Rechtsvorschriften, von der Stimmenverteilung hier im Bundesrat bis hin zum kommunalen Finanzausgleich, durch den jährlich bundesweit fast 17 Milliarden DM als Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden fließen. Eine unverzügliche Volkszählung ist also auch notwendig, um wieder mehr Gerechtigkeit bei der Verteilung öffentlicher Mittel herzustellen.

Der Gesetzentwurf wird den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts gerecht. Der Schutz des Bürgers vor einem Mißbrauch seiner Daten wird jetzt auch gesetzlich lückenlos garantiert. In der Praxis der amtlichen Statistik hat es daran in der Vergangenheit sowieso keinen Zweifel gegeben. Auf einige der zusätzlichen gesetzlichen Sicherun-

- gen habe ich bereits in meinem Bericht hingewiesen. (C)

Ich will nur noch wenige, in der Öffentlichkeit besonders diskutierte Angriffspunkte nennen, die nunmehr kraft Gesetzes beseitigt sind:

- Zähler werden nicht in unmittelbarer Nachbarschaft ihrer Wohnung eingesetzt.
- Personen, bei denen ein Interessenkonflikt zwischen Beruf und Zählertätigkeit bestehen könnte (z. B. Polizeibeamte, Finanzbeamte), sind von vornherein als Zähler ausgeschlossen.
- Jedes Haushaltsmitglied hat das Recht, einen eigenen Personenbogen für sich allein zu erhalten.
- Jeder hat das Recht zu wählen, ob er den Personenbogen ausfüllen oder dem Zähler mündlich Auskunft geben will.
- Jeder hat die Wahl, ob er den Personenbogen bei der Erhebungsstelle direkt abgibt, per Post übersendet oder dem Zähler in verschlossenem Umschlag bzw. offen aushändigt.

Es liegt aber dem Bundesrat ein Gesetzentwurf vor, der mit den Maßgaben der Ausschußempfehlungen einen tragfähigen Ausgleich zwischen dem Recht des Bürgers auf informationelle Selbstbestimmung und den Bedürfnissen von Politik, Verwaltung und Wirtschaft nach sicheren Entscheidungsgrundlagen herstellt. Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung wird ihm in dieser Form (D) zustimmen.

Ich darf noch auf den Antrag Schleswig-Holsteins zur Steuerbefreiung für die Zählerentschädigung hinweisen, der inhaltlich der Ziffer 10 der Empfehlungsdruksache entspricht. Nach einer erneuten Beratung mit den Steuerexperten ist festgestellt worden, daß das gewünschte Ergebnis mit der bisherigen Formulierung nicht erreicht wird. Ich bitte daher, dieser gesetzestechnischen Klarstellung zuzustimmen.

#### Anlage 4

##### Erklärung

von Staatsminister Vogel (BKA)  
zu Punkt 7 der Tagesordnung

Für Herrn Bundesfinanzminister Dr. Stoltenberg gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Ihnen liegt heute die **Novelle zum Kreditwesengesetz**, die ich zu den bedeutsamsten Gesetzgebungsvorhaben dieser Legislaturperiode zähle, zur abschließenden Beratung vor.

Eine wirksame bankaufsichtliche Gefahrenabwehr, die im Kreditwesengesetz ihre Grundlage hat, ist für das Funktionieren einer Volkswirtschaft un-

(A) abdingbar. Das rasche Wachstum der Kreditmärkte, neuer Bankleistungsformen und die Internationalisierung des Bankgeschäfts haben in den vergangenen Jahren Schwachstellen offenkundig werden lassen, die eine Anpassung der Risikobegrenzungsregeln des Bankgeschäfts notwendig werden ließen.

Ich begrüße es, daß nach eingehenden Beratungen im Deutschen Bundestag und im Bundesrat jetzt eine Lösung gefunden wurde,

- die einerseits der Bedeutung des Eigenkapitals als Risikopuffer in einer Zeit gestiegener bankgeschäftlicher Risiken Rechnung trägt,
- andererseits die bewährten Strukturen der deutschen Kreditwirtschaft berücksichtigt und den betroffenen Instituten hinreichend Zeit zur Anpassung an die neuen Maßnahmen der Risikovorbeugung läßt.

Ich bitte Sie, diese Lösung mitzutragen.

Lassen Sie mich bitte noch einige ergänzende Bemerkungen machen. Angesichts der gestiegenen bankgeschäftlichen Risiken sind Aufweichungen beim Risikopuffer Eigenkapital durch die Anerkennung von Surrogaten nicht sachgerecht. Im Hinblick auf die Sparkassen füge ich hinzu, daß die anlässlich des Subventionsabbaugesetzes 1981 befürchtete Beeinträchtigung der Eigenkapitalbildung bei diesen Instituten sich nicht bestätigt hat. Den Sparkassen ist es gelungen, ihren Marktanteil von 22% am Geschäftsvolumen aller Kreditinstitute und damit das größte Marktsegment aller Bankengruppen zu behaupten. Nach den Feststellungen der Deutschen Bundesbank nehmen die Sparkassen mit einem Ende 1983 erzielten Jahresüberschuß vor Steuern von 1,22% ihres Geschäftsvolumens den absoluten Spitzenplatz innerhalb aller Kreditinstitutionsgruppen ein, gefolgt von den Kreditgenossenschaften auf Platz 2 mit einem Jahresüberschuß von 1,05% des Geschäftsvolumens.

(B) Dieser Geschäftserfolg der Sparkassen hebt sich deutlich ab von dem in der Kreditwirtschaft durchschnittlich erzielten Jahresüberschuß von nur 0,69% des Geschäftsvolumens. Entsprechend stark ist die Eigenkapitalausstattung der Sparkassen; das Verhältnis des haftenden Eigenkapitals zum Kreditvolumen nach Grundsatz I verbesserte sich von 7,2% in 1981 auf überdurchschnittlich 7,7% in 1983. Im Durchschnitt aller Institutsgruppen beträgt die Eigenkapitalausstattung nur 7,3%, bei den Kreditbanken lediglich 6,8%. Eine so ertrags- und wettbewerbsstarke Bankengruppe wie die der Sparkassen braucht keine Eigenkapitalhilfe, um ihre öffentlichen Aufgaben erfüllen zu können.

Ich halte den im Bundestagsplenum am 6. Dezember 1984 gebilligten Vorschlag des Bundestagsfinanzausschusses, Genußrechtskapital für alle Kreditinstitute zuzulassen, für eine gute, allseits akzeptable Lösung. In der vorgeschlagenen Ausgestaltung handelt es sich bei Genußrechtskapital um eingezahltes, am Verlust teilnehmendes und für ausreichende Zeit zur Verfügung stehendes Kapital.

Es entspricht damit den Anforderungen an haftendes Eigenkapital im Sinne des Bankaufsichtsrechts. Da es keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte gewährt, greift es zudem weder in die genossenschaftlichen noch in die sparkassenrechtlichen Strukturen ein. Gerade für die Sparkassen mit ihrer im Schnitt überdurchschnittlichen guten Eigenkapitalausstattung eröffnen die Genußrechte die Möglichkeit, innerhalb des Sparkassenverbands die Eigenkapitalbildung zu fördern. Das ist ein Weg, der in einigen Ländern durch die schon bestehenden Sparkassenförderungsgesellschaften vorgezeichnet ist.

In der zurückliegenden politischen Diskussion geriet der Haftsummenzuschlag bei den Kreditgenossenschaften immer mehr in die Rolle des Berufungsfalles. Das warf die Frage auf, ob er heute noch berechtigt ist. Der Zuschlag wurde 1934 bei Einführung des Kreditwesengesetzes für die Kreditgenossenschaften als Eigenkapitalhilfe eingeführt. Ohne diese Hilfe hätten sie damals die neuen bankaufsichtlichen Normen nicht erfüllen können. Heute — nach 50 Jahren — haben sich die Kreditgenossenschaften zu vollwertigen, wettbewerbsstarken Universalbanken entwickelt. Die Marktanteilsentwicklung der letzten zehn Jahre zeigt dies. Sie konnten ihren Anteil am Geschäftsvolumen aller Kreditinstitute von ehemals 8,5% auf 11,5% im Jahre 1983 ausbauen; demgegenüber sank der Marktanteil der Kreditbanken von 25,7% auf 21,8%, während die Sparkassen ihren Marktanteil von 22%, wie gerade bereits gesagt, behaupten konnten. Die Kreditgenossenschaften sind danach starke Konkurrenten der anderen Bankengruppen geworden.

Ein mäßiger Abbau des Haftsummenzuschlags wird daher Teil des ausgewogenen Gesamtpakets zur Lösung der Eigenkapitalfrage sein. Ich werde deshalb zugleich mit der KWG-Novelle eine Rechtsverordnung in Kraft setzen, durch die der Haftsummenzuschlag in einer Übergangszeit von zehn Jahren halbiert wird.

Die Gefahr einer Beeinträchtigung der Finanzierung des ländlichen Raums oder einer erneuten Fusionswelle unter den Kreditgenossenschaften sehe ich nicht. Dem Abbau des Zuschlags um jährlich 2,5 Prozentpunkte steht eine Eigenkapitalbildung der Kreditgenossenschaften im Schnitt der letzten fünf Jahre um 9,5 Prozentpunkte gegenüber. Die Ertragskraft der Kreditgenossenschaften und die erweiterten Möglichkeiten der Kapitalzuführung von außen werden einen Ausgleich für den auf zehn Jahre gestreckten Abbau des Zuschlags zulassen.

Wenn ich mir die drei Entscheidungen in der Eigenkapitalfrage vor Augen führe:

- kein Haftungszuschlag für die Sparkassen,
- Abbau des Haftsummenzuschlags bei den Kreditgenossenschaften,
- Genußrechtskapital für alle,

- (A) so vermag ich die Vorwürfe nicht nachzuvollziehen, der Entwurf verstoße gegen das Prinzip der Wettbewerbsgleichheit. Auch ein etwaiger Gang nach Karlsruhe wäre für mich nicht verständlich. Es werden jetzt Vorschriften angegriffen, die seit 1961 in Kraft sind. Ein Haftsummenzuschlag bei den Kreditgenossenschaften, der jetzt abgebaut wird, führt nicht dazu, daß der Bundesgesetzgeber verpflichtet wäre, auch bei den Sparkassen einen Haftungszuschlag anzuerkennen. Zudem sind die rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten bei beiden Bankengruppen sehr unterschiedlich. Es kann deshalb keinesfalls von einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte gesprochen werden.

Bei der bankaufsichtlichen Konsolidierung waren weniger der Grundsatz als vielmehr die Einzelheiten der Maßnahme umstritten. Es wurden hier die Anregungen des Bundesrates aus der Vorberatung aufgenommen. Ferner wurde in der parlamentarischen Beratung in eingehender Abwägung der Gründe und Gegengründe die Einbeziehung aller Spezialinstitute einschließlich der Hypothekenbanken in den Konsolidierungskreis bestätigt.

Die Verlängerung der Übergangsfrist bei Überschreitung des konsolidierten Grundsatzes I von fünf Jahren auf sechs Jahre bedeutet eine wesentliche Anpassungserleichterung für die betroffenen Kreditinstitute. Andererseits — dies darf man nicht übersehen — wird das endgültige Wirksamwerden der an sich dringenden Maßnahme um ein weiteres Jahr bis in das nächste Jahrzehnt hinausgeschoben.

- (B) Ich habe mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß einige große, von der Konsolidierung stark betroffene Kreditinstitute in den letzten Tagen erklärt haben, sie könnten sich innerhalb der vorgesehenen Übergangsfrist auf die neue Lage einstellen.

Wenn ich unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse die Novelle betrachte, so stelle ich fest, daß alle Bankengruppen Anpassungsoffer bringen und Abstriche von ihren ursprünglichen Zielen machen müssen. Die Lasten, die eine bessere Risikovorbeugung notwendigerweise mit sich bringt, sind jedoch gerecht verteilt. Deshalb meine ich, daß die Novelle allseits akzeptiert werden kann. Alle Kreditinstitutsgruppen leisten einen positiven Beitrag zur Verbesserung unserer Bankaufsicht. Das deutsche Kreditwesen wird daher auch im internationalen Rahmen sein hohes Ansehen wahren können.

#### Anlage 5

##### Erklärung

von Minister **Dr. Eyrich** (Baden-Württemberg)  
zu **Punkt 7** der Tagesordnung

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat sich, wie Sie wissen, mit Nachdruck für die Anerkennung eines **Haftungszuschlags für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen** mit Anstaltslast oder Gewährträgerhaftung und die Berücksichtigung von nachrangigen Verbindlichkeiten bis zu

20 v. H. des haftenden Eigenkapitals für alle Kreditinstitute eingesetzt. Sie ist auch weiterhin der Auffassung, daß diese vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 6. April 1984 vorgeschlagene Lösung sachgerecht und ausgewogen war.

Die Haftung der kommunalen Gewährträger für die Sparkassen ist ein Faktum, das man bankaufsichtsrechtlich nicht einfach negieren sollte; denn diese Gewährträgerhaftung ist zugleich die beste Garantie für die Bonität der Sparkassen und für die Sicherheit der Einlagen. Außerdem hätte der Vorschlag des Bundesrates, nachrangige Verbindlichkeiten als haftendes Eigenkapital anzuerkennen, den Vorteil gehabt, daß die Kreditinstitute zur Lösung ihrer Eigenkapitalprobleme über ein Instrument verfügen, das klar definiert ist, das der Kunde versteht, das international gebräuchlich und anerkannt ist.

Für die nunmehr vorgesehene Einführung von Genußrechtskapital gilt dies alles nicht. Auch bestehen zumindest von kommunaler Seite erhebliche Bedenken gegen die Zulassung dieses Eigenkapitalsurrogates für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen.

Die ursprüngliche Zielrichtung, Wettbewerbsnachteile der öffentlich-rechtlichen Sparkassen zu beseitigen, wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht erreicht. Die Landesregierung von Baden-Württemberg verzichtet dennoch auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Wir stellen unsere Bedenken zurück, um das Inkrafttreten des Gesetzes im Hinblick auf die anderen, auch von uns als notwendig anerkannten Regelungen nicht zu verzögern.

Baden-Württemberg wird sich daher der Stimme enthalten.

#### Anlage 6

##### Erklärung

von Minister **Dr. Posser** (Nordrhein-Westfalen)  
zu **Punkt 7** der Tagesordnung

Die **Novelle zum Kreditwesengesetz** findet sowohl hinsichtlich der **Konsolidierungsregelung** als auch hinsichtlich der **Verschärfung des Kredit- und Kreditnehmerbegriffs** unsere Zustimmung.

Auf unsere entschiedene Ablehnung stößt hingegen die dritte Komponente der KWG-Novelle, die Neuregelung des bankaufsichtsrechtlichen Eigenkapitalbegriffs. Die Bankenstrukturkommission hatte im Rahmen ihrer mehr als vierjährigen Tätigkeiten 1979 einen Eigenkapitalbegriff herausgearbeitet, der — nicht zuletzt zur Sicherstellung weitestgehender Wettbewerbsneutralität — von drei Kriterien geprägt sein sollte:

1. Das Kapital muß eingezahlt sein,
2. dauerhaft zur Verfügung stehen und
3. am laufenden Verlust teilnehmen.

(A) Konsequenterweise hat die Bankenstrukturkommission sich daher gegen die Einführung eines Haftungszuschlages für Anstaltslast und Gewährträgerhaftung bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten ausgesprochen und dem Gesetzgeber zugleich empfohlen, den 50 %igen Haftsummenzuschlag der Kreditgenossenschaften schrittweise auf Null abzubauen.

Diese Empfehlung war im politischen Raum nicht durchsetzbar. Aus diesem Grunde hat sich der Bundesrat auf Vorschlag des Landes Baden-Württemberg bereits 1982 für eine Lösung ausgesprochen, die zwar in der Eigenkapitalfrage gewisse Abstriche von den Idealvorstellungen der Bankenstrukturkommission beinhaltet, der Mehrheit dieses Hauses jedoch als wettbewerbsneutrale Lösung kompromißfähig erschien. Bei der Vorlage des Regierungsentwurfs zum Kreditwesengesetz im Frühjahr 1984 haben wir diese Empfehlung an den Gesetzgeber erneuert.

Heute finden wir nun einen Gesetzesbeschluß vor, der in der Eigenkapitalfrage weder der Position der Bankenstrukturkommission Rechnung trägt noch den von den politischen Realitäten geprägten wettbewerbsneutralen Vorstellungen der Länderkammer folgt. Der Gesetzesbeschluß ist nach unserem Dafürhalten nicht geeignet, die Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Kreditwirtschaft zu beseitigen.

In welchem Maße sich diese Wettbewerbsverzerrungen auswirken, möchte ich am konkreten Beispiel eines Bankplatzes verdeutlichen.

(B) Ende 1983 hatte die Sparkasse dieser Kommune eine Bilanzsumme von rund 512 Millionen DM; die ortsansässige Volksbank wies rund 483 Millionen DM aus. Das Eigenkapital betrug bei der Sparkasse 18,3 Millionen DM, bei der Volksbank 17,6 Millionen DM. Allerdings kommt bei der Volksbank noch ein Haftsummenzuschlag von 8,8 Millionen DM hinzu, so daß sich das bankaufsichtsrechtlich relevante „haftende Eigenkapital“ rechnerisch auf 26,4 Millionen DM gegenüber unverändert 18,3 Millionen DM bei der Sparkasse stellt.

Nach den bankrechtlichen Vorschriften läßt sich auf diesem Eigenkapital bei der Sparkasse ein maximales Kreditvolumen von 330 Millionen DM, bei der Volksbank dagegen von 475 Millionen DM aufbauen. Obwohl die Sparkasse also eine höhere Bilanzsumme ausweist und auch besser mit Eigenkapital ausgestattet ist, kann die Volksbank 145 Millionen DM oder 44 % mehr Kredite herauslegen als die Sparkasse. Dies allein verdeutlicht eindrucksvoll die bestehenden Wettbewerbsverzerrungen zwischen den beiden Institutgruppen, so daß ich darauf verzichten kann, sie anhand weiterer geschäftsbeschränkender Regelungen des Kreditwesengesetzes — z. B. bei den Großkreditgrenzen des § 13 KWG — nachzuweisen.

Ordnungspolitisch erscheint mir die vom Bundestag verabschiedete Lösung in hohem Maße inkonsequent. Einer Institutgruppe wird weiterhin — wenn auch langfristig reduziert — nicht eingezahltes, also fiktives Kapital in Form des Haftsummenzuschlages zugestanden; bei öffentlich-rechtlichen

(C) Kreditinstituten wird hingegen die qualitativ mindestens gleichwertig einzustufende Haftungsverpflichtung der Gewährträger ignoriert. Zudem ist die vorgesehene Reduzierung des Haftsummenzuschlages nicht Bestandteil des Gesetzes, so daß sie später von Ihnen oder gegebenenfalls einem anderen Finanzminister ohne Einschaltung des Parlaments wieder rückgängig gemacht werden könnte.

Diese Möglichkeit erscheint mir nicht abwegig. Ich erinnere nur daran, daß der heutige Bundesfinanzminister als Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein nachdrücklich einen Haftungszuschlag für die Sparkassen gefordert hat. Er sah darin zu Recht — ich zitiere — eine „unvermeidliche, dringend erforderliche Korrektur ... der steuerlichen Mehrbelastungen aus dem Subventionsabbaugesetz“. Von dieser Forderung ist Herr Kollege Stoltenberg inzwischen ohne überzeugende Begründung vollständig abgerückt.

(D) Auf ein Weiteres ist mit Nachdruck hinzuweisen. Nach dem Gesetzesbeschluß bleibt den genossenschaftlich organisierten Kreditinstituten nicht nur der Haftsummenzuschlag erhalten; vielmehr sollen sie zusätzlich auch Genußrechtskapital aufnehmen können. Vom Gesetzgeber wird Genußscheinkapital als rechtsformunabhängiges und wettbewerbsneutrales Instrument propagiert. Das ist jedoch nicht der Fall. Zunächst einmal steht dieses Eigenkapitalsurrogat den Genossenschaftsbanken und den Kreditinstituten privater Rechtsform sofort zur Verfügung. Für die Sparkassen müßten zunächst in den meisten Ländern die Sparkassengesetze geändert werden. Ob die Landesgesetzgeber dazu überall bereit sein werden, ist eine offene Frage. Dies allein schon deshalb, weil die Beteiligung privaten Kapitals an öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten als systemfremd angesehen wird. Auch die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände sieht in der vom Bundestag verabschiedeten Eigenkapitalvorschrift nicht nur eine Ungerechtigkeit, sondern sie befürchtet ebenfalls eine durchgreifende Systemänderung, spricht, die Privatisierung der Sparkassen. Das Ende der seit Jahrzehnten gewachsenen und bewährten Struktur des deutschen Kreditwesens wäre damit vorprogrammiert.

All dies könnte im Endeffekt dazu führen, daß die Kreditgenossenschaften zu ihrem Haftsummenzuschlag von derzeit 50 % noch Genußscheinkapital in Höhe von 25 % aufnehmen können, in der zehnjährigen Übergangsfrist also noch wesentlich besser als heute gestellt werden. Im Gegensatz dazu würde bei den Sparkassen alles beim alten bleiben. Wenn hiergegen unter Verweis auf das Genossenschaftsgesetz eingewandt wird, die Kreditgenossenschaften hätten — im Gegensatz zu den Sparkassen — nicht die Möglichkeit zur Aufnahme stiller Gesellschaftereinlagen, so ist dies äußerst umstritten.

Unter Abwägung dieser Gesichtspunkte beantragen wir daher die Anrufung des Vermittlungsausschusses, um auf diesem Wege zu erreichen, daß, wie im April von der Länderkammer erneut empfohlen, der baden-württembergische Gesetzentwurf von 1982 wieder aufgegriffen wird. Die darin enthaltene Regelung

- (A) — 20 % Haftungszuschlag für Sparkassen und  
— 20 % nachrangiges Haftkapital für Kreditinstitute ohne Haftungs- bzw. Haftsummenzuschlag wäre meines Erachtens unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsneutralität eine für alle Institutsgruppen akzeptable Lösung.

Für den Fall, daß unser Begehren erfolglos bleiben sollte, weise ich darauf hin, daß seitens der Sparkassenorganisation erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die in der Gesetzesnovelle enthaltene Eigenkapitalregelung bestehen. Die Bundesregierung wird damit rechnen müssen, daß die Fragen einer verfassungsrechtlichen Prüfung zugeführt werden. Wir halten deshalb eine intensive rechtliche Diskussion im Vermittlungsausschuß für sinnvoll.

#### Anlage 7

##### Erklärung

von Staatsminister **Schmidhuber** (Bayern)  
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Die Bayerische Staatsregierung wird sich bei der Abstimmung über die Zustimmung zum Dritten Gesetz zur **Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes** der Stimme enthalten. Bayern hatte im ersten Durchgang am 26. Oktober 1984 einen Antrag vorgelegt, die bisherigen Höchstbeträge von 25 000/50 000 DM beizubehalten und die im Regierungsentwurf vorgesehene Anhebung auf 32 000/64 000 DM abzulehnen. In diesem Antrag hatte Bayern auf die unerwünschten Auswirkungen vor allem für die Gemeinden in strukturschwachen Gebieten hingewiesen.

(B)

Die Bayerische Staatsregierung bedauert, daß diese vor allem regionalpolitisch bedeutsamen Einwände bei der Behandlung des Gesetzentwurfs im Bundestag nicht näher zur Sprache gekommen sind. Da sich somit keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben, sieht sich Bayern nach wie vor nicht in der Lage, dem Gesetz zuzustimmen. Andererseits will Bayern durch seine Stimmenthaltung deutlich machen, daß es die Notwendigkeit einer raschen gesetzgeberischen Entscheidung über die Verteilung des Einkommensteueranteils der Gemeinden anerkennt, damit die kommunalen Haushalte für 1985 auf einer gesicherten Grundlage aufgestellt werden können. Bayern erwartet jedoch, daß die nunmehr gefundene Höchstgrenzenregelung nicht schon in absehbarer Zeit wieder in Frage gestellt, sondern als Abgrenzung der unterschiedlichen Interessenlagen der Kommunen Bestand haben wird.

#### Anlage 8

##### Umdruck 13/84

**Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 545. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:**

### I.

(C)

**Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:**

#### Punkt 10

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „**Hilfswerk für behinderte Kinder**“ (Drucksache 579/84)

#### Punkt 12

Gesetz zu dem Vertrag vom 13. März 1984 zur **Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften bezüglich Grönlands** (Drucksache 584/84)

### II.

**Den Gesetzen zuzustimmen:**

#### Punkt 11

Zehntes Gesetz zur **Änderung des Bundeskindergeldgesetzes** (Drucksache 578/84)

#### Punkt 13

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 29. Mai 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Staat Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Nachlaß- und Erbschaftsteuern** in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 20. Januar 1984 (Drucksache 583/84)

(D)

#### Punkt 14

Gesetz zu dem **Vertrag** vom 25. Juni 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Sultanat Oman über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 585/84)

### III.

**Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:**

#### Punkt 18

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des **Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1985 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1985)** (Drucksache 525/84)

#### Punkt 19

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 16. April 1984 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Tunesischen Republik über Soziale Sicherheit**, dem Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen und der Vereinba-

(A) rung zur Durchführung des Abkommens (Drucksache 527/84)

**Punkt 20**

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 25. März 1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Königreich Marokko über Soziale Sicherheit** und zu der Vereinbarung vom 19. April 1984 zur Durchführung dieses Abkommens (Drucksache 528/84)

**Punkt 21**

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Protokoll** vom 28. Juni 1984 zur **Änderung des am 18. März 1959 in Neu-Delhi unterzeichneten Abkommens** zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik **Indien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens** (Drucksache 526/84)

**IV.**

**Zu der Vorlage die Stellungnahme abzugeben, die in der zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben ist:**

(B)

**Punkt 22**

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die **Zivilluftfahrt: Fortschritte auf dem Weg zu einer Gemeinschaftlichen Luftverkehrspolitik — Memorandum Nr. 2 —**

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über **bilaterale Abkommen, Vereinbarungen und Abmachungen** zwischen Mitgliedstaaten über den **Luftverkehr**

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Tarife im **Linienflugverkehr zwischen Mitgliedstaaten**

Geänderter Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die **Modalitäten der Anwendung der für die Luftverkehrsunternehmen geltenden Wettbewerbsregeln**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten **Verhaltensweisen im Luftverkehr**

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über **Nichtdiskriminierungsvorschriften und eine Stillhalteklausele im Luftverkehr** (Drucksache 175/84, Drucksache 175/1/84)

**V.**

(C)

**Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:**

**Punkt 28**

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1985 (**Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1985**) (Drucksache 517/84)

**Punkt 29**

Verordnung über die durchschnittlichen Entgelte für die Leistungsgruppen nach den Anlagen zum Fremdrentengesetz (**FRG — Entgeltverordnung**) (Drucksache 531/84)

**Punkt 30**

Sechste Verordnung zur Änderung der **Wahlordnung für die Sozialversicherung** (Drucksache 534/84, zu Drucksache 534/84)

**Punkt 32**

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den **Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern** im Ausgleichsjahr 1983 (Drucksache 514/84)

**Punkt 33**

Erste Verordnung zur Änderung der **Zusatzstoff-Zulassungsverordnung** (Drucksache 512/84) (D)

**Punkt 34**

**Arzneimittel-Warnhinweisverordnung** (AM-WarnV) (Drucksache 513/84)

**Punkt 36**

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Neuordnung lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften** (Drucksache 561/84)

**Punkt 37**

Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte** (Drucksache 571/84)

**Punkt 38**

Verordnung zur **Aussetzung der Bundesstatistik** über die Bevölkerung und das Erwerbsleben auf repräsentativer Grundlage (**Mikrozensus**) im Jahre 1984 (Drucksache 530/84)

**Punkt 39**

Verordnung über die Festsetzung des **Lärmschutzbereichs** für den **militärischen Flugplatz Kaufbeuren** (Drucksache 488/84)

(A)

VI.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

**Punkt 42**

Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Vorstandes der **Bundesanstalt für Arbeit** (Drucksache 564/84)

**Punkt 43**

Zustimmung zum Vorschlag des Bundesministers der Justiz für die **Ernennung einer Bundesanwältin beim Bundesgerichtshof** (Drucksache 554/84)

**Punkt 44**

Vorschlag für die Ernennung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates der **Bundesanstalt für den Güterfernverkehr** (Drucksache 550/84, Drucksache 550/1/84)

**Punkt 45**

Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des **Verwaltungsrates der Deutschen Bundespost** (Drucksache 587/84)

VII.

(B) Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

**Punkt 46**

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 572/84)

**Anlage 9****Erklärung**

von Bürgermeister **Pawelczyk** (Hamburg)  
zu **Punkt 22** der Tagesordnung

Hamburg stimmt der Entschließung des Bundesrates zum EG-Memorandum Nr. 2 zu.

Hamburg stellt mit Befriedigung fest, daß sich zwischenzeitlich alle **Luftverkehrsgesellschaften der Bundesrepublik Deutschland** — insbesondere die Deutsche Lufthansa AG — im Bereich des regional- und grenzüberschreitenden Interregionalverkehrs schrittweise an die neuen Anforderungen angepaßt haben. In diesem Zusammenhang begrüßt Hamburg ebenso wie die übrigen Bundesländer eine Entwicklung in Richtung auf mehr Flexibilität und stärkere Wettbewerbselemente bei gleichzeitigem Abbau bürokratischer Hemmnisse im europäischen Luftverkehr. Dies darf jedoch wegen der strukturellen Unterschiede zwischen den Luftverkehrsunternehmen der Gemeinschaft — insbesondere im Preisbereich — nicht zu öffentlich subventionierten Kampfpreisen führen.

**Anlage 10**

(C)

**Erklärung**

von Minister **Clauss** (Hessen)  
zu **Punkt 15 b** der Tagesordnung

Zu dem zur Abstimmung anstehenden Entwurf der Bundesregierung stellt Hessen Änderungsanträge zu acht wesentlichen Punkten. Es besteht damit die Möglichkeit, in einzelnen Fragen doch noch konkrete Verbesserungen durchzusetzen.

Es handelt sich um folgende Anträge:

1. In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 2 der Abs. 1 zu streichen.

Begründung:

§ 2 Abs. 1 soll in der bisherigen Fassung des Tierschutzgesetzes erhalten bleiben, weil die im Regierungsentwurf vorgesehenen **Änderungen** zu gravierenden Beeinträchtigungen des **Tierschutzes** führen würden. Hier wird eine Generalnorm für die Haltung aller Tiere formuliert. Abstriche an dem Gebot der verhaltensgerechten Unterbringung sowie an der grundsätzlichen Forderung, daß das artgemäße Bewegungsbedürfnis eines Tieres in keinem Falle dauernd eingeschränkt werden darf, können nicht hingenommen werden. Der Gesetzentwurf des Bundes gibt jetzt den Interessen wirtschaftlicher Tierhaltung höheres Gewicht. Die Bundesregierung spricht von der Angemessenheit auch im Hinblick auf die verhaltensgerechte Unterbringung. Konkret heißt dies, daß die Neuformulierung auch die von zahlreichen Gerichten bereits als tierschutzwidrig bezeichneten Massentierhaltungen legalisieren würde, so auch die Käfighaltung von Hühnern.

2. In Art. 1 Nr. 6 wird unter Buchst. b der Abs. 3 gestrichen.

Begründung:

Es geht hier um die Betäubung bei Eingriffen an Tieren. Hier werden Ausnahmen von der Betäubungspflicht formuliert, die entweder dem Amputationsverbot widersprechen oder aber wegen der Schwere des Eingriffs eine Betäubung absolut erforderlich machen. Es ist völlig unverständlich, warum das Kastrieren von unter zwei Monate alten männlichen Rindern, Schweinen, Ziegen, Schafen und Kaninchen für die Tiere keine Schmerzen verursachen und daher ohne Betäubung durchgeführt werden soll, aber im Alter von über zwei Monaten Betäubungspflicht gefordert wird.

3. In Art. 1 Nr. 9 ist dem § 7 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

„Als Tierversuche gilt auch die Entnahme von Körperteilen und deren Verwendung zu Versuchszwecken.“

Begründung:

Wenn es Ziel des Gesetzes ist, den Verbrauch von Tieren für Zwecke von Forschung, Wissenschaft und Lehre auf das unerläßliche Maß zu beschränken, kann das nur erreicht werden, wenn auch die Entnahme und die Verwendung von Organen unter diese Vorschriften der Tierversuche aufgenommen werden. Es ist doch widersinnig, von Verzicht auf Tierversuche unter Hinweis auf Arbeiten an tieri-

(D)

(A) schen Organen zu sprechen und diese noch als Alternativmethoden darzustellen, wenn dazu zuvor Tiere getötet werden müssen.

4. In Art. 1 Nr. 9 sind dem § 7 die Absätze 2 und 3 durch folgenden Absatz 2 zu ersetzen:

„(2) Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, wenn

1. nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse die Durchführung der Versuche zur Vorbeugung, zum Erkennen oder Heilen von Krankheiten bei Mensch und Tier oder zu einem anderen wichtigen wissenschaftlichen Zweck unerlässlich ist und die angestrebten Versuchsergebnisse nicht durch andere Methoden oder Verfahren als den Tierversuch zu erreichen sind,

und  
2. die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf den mit dem Versuchsvorhaben angestrebten Zweck und seine Bedeutung für die Allgemeinheit ethisch vertretbar sind. Hierbei dürfen länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden nur dann als ethisch vertretbar angesehen werden, wenn sie für das Versuchsziel unvermeidbar sind und das Versuchsvorhaben dem Zweck dient, im Interesse der Allgemeinheit schwere Schmerzen, Leiden oder Schäden bei Mensch oder Tier zu verhindern oder erheblich zu vermindern.“

(B) Begründung:

Hier geht es darum, die Zahl der Tierversuche auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Während es bisher ausreichte, wenn dargelegt wurde, daß die angestrebten Versuchsergebnisse nicht durch eine andere zumutbare Methode als den Tierversuch zu erreichen sind, muß nun der Nachweis geführt werden, daß die Durchführung der Versuche erforderlich ist. Darüber hinaus sollten Tierversuche nur noch dann durchgeführt werden, wenn sie im Zusammenhang mit gesundheitlichen Belangen von Mensch oder Tier stehen oder zu einem anderen wichtigen wissenschaftlichen Zweck unerlässlich sind. Notwendig ist es auch, eine Interessenabwägung zwischen den zu erwartenden Schmerzen, die den Versuchstieren zugefügt werden, und dem Zweck des Versuchsvorhabens durchzuführen. Schwerwiegende Schmerzen für Versuchstiere sollten nur noch dann in Kauf genommen werden, wenn das Versuchsvorhaben dem Zweck dient, im Interesse der Allgemeinheit schwere Schmerzen, Leiden oder Schäden bei Menschen oder Tieren zu verhindern oder erheblich zu vermindern. Die Formulierungen im Entwurf der Bundesregierung sind dagegen so weit gefaßt, daß sie Tür und Tor für noch weitere zusätzliche Tierversuche öffnen. Dies gilt auch für Versuche, die nur durchgeführt werden, weil ein anderer Staat auf Grund seiner Vorschriften zusätzliche Tierversuche für bestimmte Produkte fordert, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht notwendig sind.

5. In Art. 1 Nr. 9 ist dem § 7 folgender Absatz 4 anzufügen:

„1. Tierversuche zur Erprobung von Kosmetika, (C)  
Tabakwaren und alkoholischen Getränken,  
2. zur Entwicklung, Erprobung und Herstellung von Waffen und Kampfstoffen sowie zu militärischen und wehrmedizinischen Zwecken sind unzulässig.“

Begründung:

Diese Begründung müßte man sich eigentlich fast ersparen können. Wer mit der Einschränkung von Tierversuchen wirklich Ernst machen will, sollte bei Kosmetika, Tabakwaren und alkoholischen Getränken anfangen. Dies ist geradezu eine Mindestforderung. Ethisch in keiner Weise vertretbar sind ferner Tierversuche zu militärischen und wehrmedizinischen Zwecken. Auch hier, so meine ich, steht ein Stück unserer eigenen Glaubwürdigkeit auf dem Spiel, wenn wir Tierversuche weiter zu solchen Zwecken zulassen.

6. In Art. 1 Nr. 9 ist nach § 9 a folgender § 9 b einzufügen:

„§ 9 b“

(1) Wer zu Versuchszwecken Wirbeltiere für Eingriffe oder Behandlungen verwenden will, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können, hat einen Beitrag zur Förderung der Erforschung, Entwicklung oder Erfassung von Ergänzungs- oder Alternativmethoden zu leisten, die geeignet sind, Tierversuche zu ersetzen.

(2) Der Förderungsbeitrag besteht in der Entrichtung eines Geldbetrages in Höhe von 25 (D)  
vom Hundert des gemeinen Wertes der für den Versuch benötigten Tiere oder in der Erbringung einer gleichwertigen Leistung.

(3) Die zuständige Behörde setzt den Förderungsbeitrag nach Abschluß des Versuchsvorhabens, mindestens jedoch einmal jährlich, fest. Der Leistungsverpflichtete hat die für die Berechnung erforderlichen Unterlagen der zuständigen Behörde nach Abschluß des Versuchs, spätestens jedoch vier Wochen nach Ablauf eines jeden Jahres nach Erteilung der Genehmigung, vorzulegen.

(4) Die Förderungsbeiträge sind an die Bundeshauptkasse zu entrichten. Der Bundesminister verwaltet die Mittel und entscheidet über deren Verwendung im Sinne des Absatzes 1. Er berichtet jährlich im Bundesanzeiger über die Verwendung des Beitragsaufkommens.“

Begründung:

Für die Entwicklung alternativer Forschungsmethoden sind materielle Anreize dringend notwendig. Die von Hessen geforderte Abgabe, auch „Mäusepfennig“ genannt, hat vor allem einen Sinn: Sie soll jeden, der Tierversuche durchführen will, zum konkreten und intensiven Nachdenken darüber veranlassen, ob es nicht andere, gleichwertige Methoden gibt. Wer weiß, daß er bei der Durchführung von Tierversuchen mit zusätzlichen finanziellen Belastungen rechnen muß, wird ganz gewiß leichter geneigt sein, über Alternativmethoden nachzudenken und sie, wenn möglich, auch einzusetzen.

- (A) 7. In Art. 1 ist nach Nr. 11 folgende Nr. 11 a einzufügen:

„11 a. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu verbieten, daß lebende oder tote Wirbeltiere sowie Teile und Erzeugnisse von Wirbeltieren in den oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder dort in Verkehr gebracht werden, wenn berechtigter Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Tiere im Herkunftsland oder auf dem Transport tierschutzwidrigen Handlungen ausgesetzt waren, die nach deutschem Recht mit Strafe bedroht sind.“

Begründung:

Ich meine, daß es nicht ausreicht, wenn wir nur in unserem Land Tierschutzbestimmungen erlassen und gleichzeitig in Kauf nehmen, daß Produkte in die Bundesrepublik Deutschland importiert werden, die unter tierquälerischen Bedingungen erzeugt wurden. Als Beispiel nenne ich die Gänsetopfleber und die Froschschenkel. Wer sich einmal informiert hat, mit welch unsagbaren Grausamkeiten hier vorgegangen wird, um die Bedürfnisse der Feinschmecker zu befriedigen, kann dazu nicht schweigen.

- (B) 8. In Art. 1 ist Nr. 16 wie folgt zu fassen:

„16. Nach § 15 werden folgende §§ 15 a bis 15 c eingefügt:

#### § 15 a

(1) Die Länder berufen zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Entscheidung über die Genehmigung von Versuchsvorhaben nach § 8 Ethikkommissionen.

(2) Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über Anträge auf Genehmigung von Versuchsvorhaben und gibt ihr Gelegenheit, vor der Entscheidung Stellung zu nehmen.

(3) Weicht die zuständige Behörde von der Stellungnahme der Kommission ab, so teilt sie dieser ihre Entscheidung mit.

(4) Die Länder unterrichten den Bundesminister über die Fälle, in denen die zuständigen Behörden bei ihrer Entscheidung von der Stellungnahme der Kommission abgewichen sind.

#### § 15 b

(1) Der Bundesminister beruft zu seiner Unterstützung bei der Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben einen Rat von Sachverständigen für Tierschutzfragen.

(2) Der Bundesminister gibt dem Rat Gelegenheit, zu dem Inhalt der ihm nach § 15 a Abs. 4 zugehenden Berichte der Länder Stellung zu nehmen. Auf Verlangen des Bundesministers ist der Rat zur Abgabe einer Stellungnahme verpflichtet.

#### § 15 c

(1) Die Ethikkommissionen sowie der Rat von Sachverständigen für Tierschutzfragen sol-

len jeweils zu einem Drittel aus Vertretern der Naturwissenschaften, der Geisteswissenschaften und des Tierschutzes bestehen; ist bei der Erörterung eines Versuchsvorhabens die entsprechende wissenschaftliche Fachrichtung nicht beteiligt, ist ein Vertreter derselben zur Beratung hinzuzuziehen.

(2) Die Ethikkommissionen der Länder und der Rat von Sachverständigen für Tierschutzfragen können sich auch öffentlich zu Fragen der Genehmigung von Tierversuchen äußern. Der Rat kann in der Öffentlichkeit auch zu sonstigen Fragen des Tierschutzes Stellung nehmen.

(3) Hinsichtlich der Geheimhaltungspflicht der Mitglieder der Ethikkommissionen sowie des Rates von Sachverständigen für Tierschutzfragen gilt deren Tätigkeit als Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.

Folgeänderungen:

— In Artikel 1 Nr. 17 wird § 15 a zu § 15 d.

— In Artikel 1 Nr. 19 ist § 16 a zu streichen; § 16 b wird zu § 16 a.“

Begründung:

Hier geht es um einen der wichtigsten Punkte im Hinblick auf die Genehmigung von Tierversuchen. Hessen möchte gewährleistet wissen, daß in den Ethikkommissionen auch wirklich inhaltliche Diskussionen geführt werden und nicht von vornherein feststeht, wie eine solche Diskussion endet. Der Entwurf der Bundesregierung gibt dagegen von vornherein denjenigen die eindeutige Mehrheit, die selbst Tierversuche durchführen. Die übrigen Mitglieder werden quasi nur zur Garnierung geduldet. Eine solche Ethikkommission wäre von vornherein dem Verdacht ausgesetzt, Belange des Tierschutzes unterbügeln zu wollen.

## Anlage 11

### Erklärung

von Minister Weiser (Baden-Württemberg)  
zu Punkt 15 b) der Tagesordnung

Die Gesetzesvorlage der Bundesregierung ist im Interesse einer wirksamen **Verbesserung des Tierschutzes** grundsätzlich zu begrüßen. Dabei muß die schwierige Aufgabe gewürdigt werden, der sich die Bundesregierung unterzogen hat, einen ausgewogenen Kompromiß zwischen den Belangen des Tierschutzes einerseits und den Belangen des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier, der medizinischen und naturwissenschaftlichen Forschung sowie der Wirtschaft andererseits zu finden.

Das Ziel des Tierschutzgesetzes vom 24. Juli 1972, die sich vielfach gegenüberstehenden wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und ethischen Forderungen in Einklang zu bringen, gilt uneingeschränkt auch für diese Gesetzesvorlage. Dabei sollen den tierschutzrelevanten Beurteilungsmaßstäben weniger gefühlsbetonte Empfindungen des Menschen, sondern zunehmend exakte und repräsentative wis-

- (A) senschaftliche Erkenntnisse zugrunde gelegt werden. Insbesondere gilt es, den Tierschutz in den Bereichen der Tierversuche, des gewerblichen Tierhandels, der Tierhaltung und des Schlachtens wirksam zu verbessern.

Zu einzelnen Problembereichen möchte ich folgendes ausführen: Den Empfehlungen hinsichtlich der Aufnahme einer ethischen Verpflichtung in die Grundsatznorm des § 1 wie auch in Einzelbestimmungen des Tierschutzgesetzes sollte unter Berücksichtigung des Widerspruchs des Rechtsausschusses nicht gefolgt werden. Die ethischen Grundlagen für die Rechtsnormen des Tierschutzgesetzes sind unbestritten. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Gesetzgebers, ethische Postulate in die Rechtsnormen selbst aufzunehmen. Mit der Auslegung ethischer Postulate wäre nicht nur die Rechtsprechung überfordert, sondern es könnten sich hieraus auch emotionsgeladene Auseinandersetzungen ergeben, die den Belangen des Tierschutzes nicht dienlich wären.

- (B) Das Vorhaben der Bundesregierung, das Schlachtrecht neu zu regeln, insbesondere bestimmte Tötungsarten und Betäubungsverfahren vorzuschreiben oder zu verbieten, ist sehr zu begrüßen. Das tierschutzgerechte Töten von Schlachttieren ist ein dringendes und wichtiges Anliegen des praktischen Tierschutzes. Nicht nur von weiten Kreisen der Öffentlichkeit, sondern auch von den Amtstierärzten, den Ordnungs- und Polizeibehörden sowie dem Polizeivollzugsdienst wird die vorliegende Gesetzesnovelle hinsichtlich einer Verbesserung des Tierschutzes unter anderem daran gemessen werden, wie das Schächtproblem (das Schlachten ohne vorherige Betäubung aus religiösen Gründen) gelöst wird. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Schlachten ohne Betäubung vorgesehene Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Behörde würde die bisherige unterschiedliche Verfahrensweise in den einzelnen Bundesländern noch in dem Sinne ausdehnen, daß je nach der Beurteilung der religiösen Gebote durch die zuständige Behörde künftig von Kreis zu Kreis unterschiedlich verfahren werden könnte. Eine solche Regelung ist abzulehnen; denn sie verlagert das Problem lediglich auf die einzelnen Behörden, ohne es zu lösen.

Ich unterstütze daher mit Nachdruck die auf einen Antrag von Bayern und Baden-Württemberg zurückgehende Empfehlung des Agrarausschusses über die Einschränkung des Schächtens und bitte Sie, dieser Empfehlung zur Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Verwaltungspraxis zuzustimmen. Das betäubungslose Schlachten kann nur insoweit zugelassen werden, wie es als Religionsausübung den Schutz des Artikels 4 Abs. 2 des Grundgesetzes genießt. Dies ist unbestritten und auch allgemein anerkannt für den mosaischen Glauben der Fall. Für die Anhänger des Islams lassen sich jedoch keine zwingenden Gebote für eine betäubungslose Schlachtung feststellen. Dies ist mehrfach von maßgeblichen religiösen Stellen bestätigt worden. Die Verwaltungspraxis in den süddeutschen Ländern trägt dem Rechnung und läßt das

- betäubungslose Schlachten durch Angehörige des Islams in keinem Fall zu. (C)

Den Schwerpunkt des Gesetzentwurfs bilden die Regelungen über die Tierversuche. Hierzu ist festzustellen, daß die Forderungen des Tierschutzes weitgehend berücksichtigt worden sind. Die Ausschüsse des Bundesrates haben hierzu noch eine Reihe von Empfehlungen im Sinne einer weitestgehenden Einschränkung der Tierversuche vorgelegt. In einzelnen Bereichen wurden andererseits auch Abschwächungen empfohlen. Bei der Prüfung dieser Empfehlungen ist darauf zu achten, daß gewährleistet sein muß, daß künftig Tierversuche nur noch durchgeführt werden, wenn sie unerlässlich sind. Dies bedeutet vor allem, daß sie zur Sicherung höherrangiger Rechtsgüter erforderlich sein müssen. Als solche Rechtsgüter kommen in erster Linie der Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und die Belange der Grundlagenforschung in Betracht.

Ein grundsätzliches Verbot der Tierversuche und die Zulassung von Ausnahmen lediglich aus wichtigen medizinischen Gründen, wie von manchen Tierschutzorganisationen gefordert, muß abgelehnt werden. Das gestiegene Sicherheitsbedürfnis der Menschen hat in den vergangenen Jahren zu neuen und verschärften Vorschriften geführt, um einen bestmöglichen Verbraucherschutz zu gewährleisten. Dies gilt nicht nur für Arzneimittel, Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, sondern auch für Kosmetika. Auch in diesem Bereich kann nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Beurteilung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit (D) der verwendeten Substanzen und der Fertigerzeugnisse noch nicht auf Tierversuche verzichtet werden. Ich möchte jedoch in diesem Zusammenhang betonen, daß der Beschluß der Bundesregierung, alle Rechtsvorschriften, die Tierversuche vorschreiben, bis Mitte des Jahres 1985 mit dem Ziel ihrer Einschränkung zu überprüfen und durch gezielte Maßnahmen die Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu fördern, begrüßt und unterstützt wird.

Wenn schon in einem gewissen Umfang auf Tierversuche nicht verzichtet werden kann, so muß doch in jedem Fall ein optimaler Schutz der Versuchstiere gewährleistet sein. Die hierzu im Entwurf enthaltenen umfangreichen Regelungen sind daher grundsätzlich zu begrüßen. Hierzu gehören u. a. die grundsätzliche Genehmigungspflicht für Tierversuche mit Wirbeltieren, erhebliche Verschärfungen für das Genehmigungs- und das Anzeigeverfahren sowie die Bestellung von Tierschutzbeauftragten. Gerade den Tierschutzbeauftragten ist eine besondere Bedeutung im Sinne der Eigenkontrolle der Forschungseinrichtungen beizumessen. Sie können die Überwachung der Versuche durch die Tierschutzbehörden zwar nicht ersetzen, jedoch wirkungsvoll ergänzen. In Baden-Württemberg haben wir jedenfalls schon bisher mit der Bestellung von Tierschutzbeauftragten auf freiwilliger Grundlage gute Erfahrungen gemacht.

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Bildung von Kommissionen zur Beratung

- (A) der Genehmigungsbehörden für Tierversuche und die Bestellung von Vertretern der Tierschutzorganisationen als Kommissionsmitglieder ist zu begrüßen. Es sollte jedoch den Empfehlungen des Kultur- und des Gesundheitsausschusses, wonach von allen Kommissionsmitgliedern die gleiche wissenschaftliche Qualifikation für die Bewertung von Tierversuchsvorhaben gefordert wird, gefolgt werden. Damit würde sowohl einem dringenden Anliegen der Wissenschaft wie auch den Bedürfnissen der Genehmigungsbehörden entsprochen werden. Zu einer objektiven Beurteilung wissenschaftlicher Detailfragen zur Notwendigkeit von Tierversuchen sind nur Kommissionsmitglieder mit entsprechendem Spezialwissen in der Lage. Bei einer Beteiligung nicht wissenschaftlich qualifizierter Vertreter der Tierschutzorganisationen müßte mit einer bis zur Handlungsunfähigkeit führenden Konfrontation innerhalb der Kommissionen und mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Forschung gerechnet werden. Es bestehen auch keine Zweifel, daß die Tierschutzorganisationen in der Lage sind, eine ausreichende Zahl wissenschaftlich qualifizierter Personen aus ihren Reihen zu benennen.

Zu begrüßen ist schließlich auch die vorgesehene Neufassung der Bestimmungen über die Zucht von Versuchstieren und den gewerbsmäßigen Handel mit Tieren. Solche Tätigkeiten sollen auf Grund der Verschärfungen in den Ausschußempfehlungen nur noch ausgeübt werden dürfen, wenn die für die Tätigkeit verantwortlichen Personen auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen Umgangs mit Tieren die für diese Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, d. h. die erforderliche Sachkunde, haben. Damit dürften sich bisher vor allem im Heimtierhandel aufgetretene Mißstände für die Zukunft weitgehend abschließen lassen.

- (B) Zusammenfassend kann gesagt werden, daß der Gesetzentwurf geeignet erscheint, die für den Tierschutz gesetzten Ziele zu verwirklichen. Die breite Diskussion des Entwurfs in der Öffentlichkeit hat gezeigt, daß der Tierschutz nicht nur eine Sache des Staates und seiner Überwachungsbehörden ist, sondern ein Grundanliegen aller Bürger. Dies sollte auch entsprechend gewürdigt werden. Für das geistige und sittliche Niveau eines Volkes ist es ein Indiz, wie der Mensch zu den Tieren als seinen Mitgeschöpfen steht. Ich sehe hier auch gewisse Parallelen zwischen Tierschutz und Umweltschutz. In beiden Bereichen stellen wir eine erhöhte Sensibilisierung bei der Bevölkerung fest, die letztlich erforderlich ist, damit wir die gesetzten Ziele baldmöglichst erreichen. Ein wirksamer Tierschutz wie auch ein wirksamer Umweltschutz erfordern die Mitwirkung jedes einzelnen Bürgers. Hierbei muß man auch hinnehmen, daß mitunter Forderungen aufgestellt werden, wie z. B. hinsichtlich eines grundsätzlichen Verbotes aller Tierversuche, die sich beim besten Willen nicht realisieren lassen. Entscheidend ist jedoch, daß die gefundenen Lösungen alle Belange berücksichtigen. Der Kompromiß ist schließlich ein Wesensmerkmal der Demokratie. Diese Worte gelten vor allem denjenigen, die meinen, den Entwurf der Bundesregierung als ein „Ge-

setz gegen die Tiere“, das lediglich dem Schutz des Menschen diene, abqualifizieren zu müssen. (C)

Schon vor Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes wird es eine vorrangige Aufgabe der Bundesregierung sein, auf EG-einheitliche Tierschutznormen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere in neuzeitlichen Haltungssystemen hinzuwirken. Eine den heutigen Ansprüchen gerecht werdende Landwirtschaft ist ohne neuzeitliche Haltungssysteme nicht mehr möglich. Bei diesen Haltungssystemen besteht jedoch die Gefahr, daß sie überwiegend nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten konzipiert werden und die natürlichen Bedürfnisse des Tieres vernachlässigen. Wegen des gemeinsamen Marktes in der EG können tierschutzrechtliche Regelungen, die sich wirtschaftlich auswirken, nicht mehr isoliert von den einzelnen Mitgliedsländern getroffen werden. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen ist es vielmehr erforderlich, daß die Grundsatzergebnisse von der EG getroffen werden. Der Bundesrat hat dieses Anliegen erst kürzlich mit einer Entschließung an die Bundesregierung nachhaltig vertreten. Ein nationaler Alleingang würde z. B. zu einer weitgehenden Verlagerung der Eierproduktion in andere Mitgliedsländer führen. Damit wäre weder der Landwirtschaft noch dem Tierschutz gedient.

Lassen Sie mich zum Abschluß noch einige Worte zur Situation des Tierschutzes in der Bundesrepublik sagen. Bei der Diskussion des Gesetzentwurfs in der Öffentlichkeit konnte manchmal der Eindruck entstehen, als sei es um den Tierschutz in der Bundesrepublik schlecht bestellt und als sei vor allem das geltende Tierschutzgesetz völlig unzulänglich. Davon kann jedoch keine Rede sein. Beim Abschluß internationaler Vereinbarungen auf dem Gebiete des Tierschutzes wie auch bei der Beratung EG-rechtlicher Regelungen ist vielmehr immer wieder festzustellen, daß die Bundesrepublik zu denjenigen Staaten gehört, die an tierschutzrechtliche Regelungen zum Wohle des Tieres die höchsten Ansprüche stellen. (D)

## Anlage 12

### Erklärung

von Minister **Einert** (Nordrhein-Westfalen)  
zu **Punkt 15 a) und b)** der Tagesordnung

Nach Auffassung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen wird der Entwurf der Bundesregierung zur **Novellierung des Tierschutzrechts** den Erfordernissen eines konsequenten Tierschutzes nicht gerecht. Das gilt insbesondere für das Kernstück der Novellierung, nämlich für die Einschränkung der Tierversuche auf das unerläßlich notwendige Maß. Der Regierungsentwurf läßt insoweit das deutlich stärker gewordene allgemeine Bewußtsein über die ethische Bedeutung des Tierschutzes außer acht und gibt nicht genügend Impulse für die Entwicklung alternativer Versuchsmethoden.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen verkennt nicht, daß die Beratungen des Regierungs-

(A) entwurfs im Bundesrat angesichts zahlreicher Ausschlußempfehlungen bereits deutliche Verbesserungen für den Tierschutz zeitigen werden; sie sieht sich dadurch in ihrer Kritik am Bundesentwurf bestätigt. Gleichwohl reichen diese Korrekturen nicht aus, den Regierungsentwurf insgesamt positiv zu bewerten. Das zu erwartende Beratungsergebnis wird nämlich folgende unabdingbare Forderungen in bezug auf Tierversuche nicht oder nicht ausreichend berücksichtigen:

- Versuchsansteller müssen noch stärker verpflichtet werden, die Notwendigkeit von Tierversuchen eindeutig nachzuweisen, bevor diese genehmigt werden können.
- Tierversuche zur Erprobung von Kosmetika und Waffen müssen ausdrücklich verboten werden.
- Die Genehmigungs- und Kontrollvorschriften für Tierversuche sind schärfer zu fassen, insbesondere die Vorschriften über die Beteiligung einer besonderen Kommission (sog. Ethikkommission), die die Behörden bei der Entscheidung über beantragte Tierversuche unterstützen soll.

Diese Forderungen werden weit eher durch den ebenfalls im Bundesrat vorliegenden Gesetzesantrag des Landes Hessen als durch den Regierungsentwurf erfüllt. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen spricht sich aus diesem Grunde nachdrücklich für die Einbringung des hessischen Gesetzesantrags aus.

(B)

### Anlage 13

#### Erklärung

von Minister **Hasselmann** (Niedersachsen)  
zu **Punkt 16** der Tagesordnung

Niedersachsen hat sich Mitte der 70er Jahre ganz bewußt dafür entschieden, an die Stelle eines verbindlichen allgemeinbildenden Schuljahres das **schulische Berufsgrundbildungsjahr** zu setzen. Zum einen war und ist, bildungspolitisch gesehen, eine breite berufliche Grundbildung zur Erweiterung späterer beruflicher Mobilität auf einem sich schnell wandelnden Arbeitsmarkt in Zukunft notwendiger denn je; zum anderen konnte und kann das duale System in Zeiten der — vorhersehbaren — starken Ausbildungsjahrgänge entlastet werden.

Niedersachsen hat daraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen und die sachlichen und personellen Voraussetzungen — bezogen auf die Erfordernisse von 1990 — inzwischen zu 90% erfüllt. Der weite Ausbaustand wird auch dadurch deutlich, daß ein Drittel aller BGJ-Schüler in der Bundesrepublik Deutschland sich in Niedersachsen befindet. Die entlastende Wirkung auf den Ausbildungsstellenmarkt könnte sich noch weiter entfalten, wenn das BGJ die volle Akzeptanz der niedersächsischen Wirtschaft fände.

Über die berufliche Grundbildung im Sinne einer (C) berufsfeldweiten Basis- und Grundausbildung vor dem Eintritt in die einzelberufliche Ausbildung der Fachstufe gibt es zwischen dem Land und der Wirtschaft zwar keine grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten. Bedenken der Industrie und des Handwerks werden aber immer wieder gegen die in der Regel verbindliche volljährige Anrechnung des schulischen BGJ auf die Ausbildungszeit erhoben. Diesen Bedenken liegt in erster Linie die folgende Erwägung zugrunde:

Der Zuschnitt etlicher Berufsfelder umfaßt eine solche Spanne von Einzelberufen, daß eine berufsfeldweite Grundbildung nicht mehr in jedem Fall an die Stelle eines ganzen Ausbildungsjahres des Einzelberufes treten kann, dies insbesondere dann, wenn Einzelberufe stark spezialisiert sind. Mit dem niedersächsischen Antrag soll erreicht werden, daß ein Jahr hochwertiger Grundausbildung in einem ganzen Berufsfeld nicht mehr schematisch an die Stelle eines ganzen Ausbildungsjahres in einem Einzelberuf gesetzt werden muß. Über eine „Mindest“-Vorschrift sollen die anderen Länder auch die Möglichkeit behalten, bei der volljährigen Anrechnung zu bleiben. Es könnte also allen geholfen werden. Eine Anrechnungsverkürzung würde frühestens in zwei bis drei Jahren greifen, so daß keine nachteiligen Folgen für die Zahl der Ausbildungsstellen zu befürchten wären.

Die Verhältnisse in Niedersachsen machen eine nur halbjährige Anrechnung besonders dringlich. Unter dem Gesichtspunkt der positiven Weiterentwicklung des schulischen Berufsgrundbildungsjahres hat aber eine flexible Lösung auch bundesweit Bedeutung. Die berufliche Grundbildung wird aus der bisherigen starren Anrechnung gelöst und nachhaltig gefördert.

Niedersachsen bedauert, daß die Entschließung in den Ausschlußberatungen keine Mehrheit gefunden hat, und bittet, bei der anstehenden Plenarentscheidung das niedersächsische Anliegen jetzt mit einem Ja zu unterstützen.

### Anlage 14

#### Erklärung

von Minister **Gaddum** (Rheinland-Pfalz)  
zu **Punkt 17** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Prof. Dr. Bickel gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Der vorliegende Entwurf einer **Zivilprozeßnovelle** wird trotz optimistischer Ankündigungen wohl nur in begrenztem Umfang zu einer weiteren Entlastung der Gerichte führen. Die Vereinfachungsnovelle hat bereits 1977 den Zivilprozeß auf ein straff und zügig durchzuführendes Verfahren ausgerichtet. Gemessen daran können Bemühungen um weitere Verbesserungen nur noch eine Nachlese sein. Immerhin hat die intensive Zusammenarbeit von Bund und Ländern einige Vorschläge hervorgebracht, denen in der Praxis durchaus Bedeutung zukommen wird.

(D)

- (A) Vor allem ist hier an die im Entwurf vorgesehene Abschaffung der Gerichtsferien zu denken. Aus der Sicht der Gerichte hat sich die Einrichtung der Gerichtsferien überlebt; sie sind überflüssig geworden. Überdies bin ich davon überzeugt, daß eine gleichmäßigere Verteilung der Prozesse auf das ganze Jahr zu einer besseren Ausschöpfung der Personal- und Terminkapazitäten und damit zu einer Entlastung der Zivilgerichte beitragen wird. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß eine solche Regelung für die Rechtsanwaltschaft gewisse Erschwernisse zur Folge haben kann.

Probleme können sich vor allem für den Einzelanwalt ergeben. Zwar ist davon auszugehen, daß bei einem Wegfall der Gerichtsferien die meisten Prozesse durch Absprache zwischen Gericht und Rechtsanwalt so gesteuert werden können, daß eine Kollision des anwaltlichen Urlaubs mit gerichtlichen Terminen nicht eintritt. Soweit sich jedoch eine Kollision nicht von vornherein vermeiden läßt, wird der Rechtsanwalt auch auf Terminverlegungen und Fristverlängerungen angewiesen sein. Es ist zu erwarten, daß die Zivilgerichte in diesen Fällen ihr Ermessen ebenso sachgerecht und unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Rechtsanwaltschaft handhaben werden, wie dies in typischen Urlaubszeiten außerhalb der Gerichtsferien seit langem geschieht. Dennoch werden Einzelfälle nicht auszuschließen sein, in denen sich auf der Grundlage des geltenden Rechts Schwierigkeiten ergeben können.

- (B) Aus dieser Situation heraus hat die Landesregierung von Rheinland-Pfalz Verständnis für den Wunsch der Anwaltschaft, für eine stärkere rechtliche Absicherung ihres Anliegens zu sorgen. Sie schlägt daher vor, im Gesetz festzulegen, daß der Urlaub des Rechtsanwalts während der sommerlichen Schulferien im Regelfall einen erheblichen Grund für eine Fristverlängerung und Terminverlegung bildet. Diese Lösung trägt den Interessen der Rechtsanwaltschaft wie auch der Justiz ausgewogen Rechnung.

Mir ist bekannt, daß die Rechtsanwaltschaft als Ersatz für die Gerichtsferien über den rheinland-pfälzischen Vorschlag weit hinausgehende Regelungen anstrebt. Der Rechtsanwalt soll danach einen Anspruch auf Terminverlegung selbst dann haben, wenn er sich nicht in Urlaub befindet, der Prozeß eilbedürftig ist und der Verlegungsantrag erst unmittelbar vor Beginn des Verhandlungstermins gestellt wird. Bei allem Verständnis für die berechtigten Belange der Rechtsanwaltschaft bleibt zu sehen, daß eine derartige Regelung die Gerichtsferien praktisch auf Umwegen wieder einführen und die Gerichte vermutlich noch mehr belasten würde als der derzeitige Rechtszustand.

Ein Wort noch zur Prozeßkostenhilfe. Dieses Reformwerk, auf dessen Mängel der Bundesrat bereits im Gesetzgebungsverfahren eindringlich hingewiesen hatte, ist die Staatshaushalte in wenigen Jahren bereits teuer zu stehen gekommen. So haben sich in Rheinland-Pfalz die Ausgaben der Staatskasse für beigeordnete Rechtsanwälte von ca. 7 Mil-

lionen DM im Jahre 1980 (letztes Jahr, in dem noch das alte Armenrecht galt) auf ca. 20 Millionen DM im Jahre 1984 nahezu verdreifacht. Aus anderen Bundesländern wird über entsprechende Entwicklungen berichtet. Ursache ist u. a. eine über den allgemeinen Verfahrenszuwachs hinausgehende Zunahme der Bewilligungen von Prozeßkostenhilfe. Ein Teil der Ausgaben fließt zwar u. a. durch Ratenzahlung der begünstigten Partei wieder der Staatskasse zu. Der Anteil der Ratenanordnungen bleibt jedoch hinter den mit diesem System verbundenen Erwartungen zurück.

Angesichts der angedeuteten Entwicklung müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um den Ausgabenanstieg unter Wahrung des angemessenen Rechtsschutzes einzudämmen. Dabei gilt es in erster Linie sicherzustellen, daß jeder Begünstigte, dem eine Eigenbeteiligung zugemutet werden kann, nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zur Ratenzahlung herangezogen wird. Die derzeitige Ausgestaltung des Rechts der Prozeßkostenhilfe vermag dies nicht zu gewährleisten.

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz begrüßt es, daß die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf dieses Anliegen aufgreift. Besonderes Gewicht messen wir in diesem Zusammenhang dem Vorschlag bei, dem Begünstigten nachträglich Zahlungsverpflichtungen aufzuerlegen, wenn sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verbessert haben. Dies ist nicht nur im Interesse der Staatskasse, sondern auch aus Gründen der Gerechtigkeit geboten. Es ist nicht einzusehen, weshalb eine Prozeßpartei, die erst nach der Bewilligung zu Vermögen gekommen ist, Prozeßkostenhilfe zum „Nulltarif“ erhalten soll, während andere Parteien in gleicher oder sogar schlechterer wirtschaftlicher Lage bis zu 48 Monatsraten zahlen müssen.

Eine deutliche Verbesserung des Gesetzesvollzuges und damit eine stärkere Heranziehung wirtschaftlich leistungsfähiger Parteien sind von der gesetzlichen Regelung eines Beschwerderechts der Staatskasse zu erwarten, wie sie der Rechtsausschuß vorgeschlägt. Eine in mehreren Bundesländern durchgeführte Aktenauswertung — so auch in Rheinland-Pfalz — hat deutlich gemacht, daß auf ein Rechtsmittel zur Korrektur ungerechtfertigter „Nulltarif-Bewilligungen“ nicht verzichtet werden kann.

Im Zusammenhang mit den gemeinsamen Bemühungen von Bund und Ländern um eine Verbesserung des Rechts der Prozeßkostenhilfe ist auch von einer Erschwerung des Zugangs zu den Gerichten und von einem Abbau des Schutzes sozial schwacher Mitbürger die Rede gewesen. Dieser Kritik widerspreche ich entschieden. Die im Regierungsentwurf enthaltenen und vom Rechtsausschuß diskutierten Vorschläge zielen allein darauf ab, eine konsequente Durchführung der Prozeßkostenhilfe sicherzustellen und eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme dieser Sozialleistung auszuschließen.

## (A) Anlage 15

## Erklärung

von Minister **Dr. Haak** (Nordrhein-Westfalen)  
zu **Punkt 17** der Tagesordnung

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Zivilprozeßordnung** und anderer Gesetze wird — ungeachtet unterschiedlicher Auffassungen in einigen Detailfragen — von allen Ländern grundsätzlich begrüßt und findet in seinen wesentlichen Teilen allgemeine Zustimmung. Grund hierfür ist das besondere Interesse der Länder, auch durch gesetzliche Maßnahmen zur Entlastung der Gerichte beizutragen.

Die Entwicklung der Geschäftslast, insbesondere bei den erstinstanzlichen Zivilgerichten, begründet die Notwendigkeit, auch durch eine Änderung des Verfahrensrechts der Verfahrenslut vor den Gerichten zu begegnen. Die Personallage im richterlichen Dienst der ordentlichen Gerichtsbarkeit konnte in den letzten Jahren wohl in allen Ländern nicht mehr mit der stetig steigenden Geschäftslast Schritt halten. Der dadurch verursachte Personal-  
fehlbestand wird in Nordrhein-Westfalen seit 1982 aus Haushaltsgründen noch durch Stelleneinsparungen vergrößert.

Mit einer erneuten Personalvermehrung wird auch in absehbarer Zukunft nicht gerechnet werden können. Lösungsmöglichkeiten müssen also in der Ausgestaltung des Systems der Rechtsschutzgewährung selbst gesucht werden. In einem sozialen Rechtsstaat können sie allerdings nicht darin bestehen, den Zugang zu den Gerichten zu erschweren. Eine Entlastung der Justiz darf nicht auf Kosten der sozial Schwachen, auf Kosten der Chancengleichheit vor Gericht gehen. Die Ansätze zur Lösung können vielmehr nur darin bestehen, daß der Rechtsschutz des Bürgers zwar lückenlos und für jedermann erreichbar, deshalb aber nicht unerschöpflich und unnötig aufwendig sein muß.

Einen ersten und wirksamen Schritt in diese Richtung hat der Gesetzgeber auf Initiative der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen mit dem am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen Gesetz zur Erhöhung der Wertgrenzen in der Gerichtsbarkeit getan. Die vorliegenden Zahlen aus den beiden ersten Quartalen dieses Jahres über die Eingänge bei den Landgerichten in Nordrhein-Westfalen deuten allerdings darauf hin, daß entgegen unseren Erwartungen die erhoffte längerfristige Entlastung der Landgerichte nicht erreicht werden konnte. Wesentlicher Grund hierfür dürfte die nach unserer Auffassung zu geringe Anhebung der Wertgrenzen sein.

Einen weiteren Schritt zur Entlastung der Gerichte gehen wir mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, der weitgehend auf den Vorschlägen der Länder beruht und im wesentlichen von ihnen mitgetragen wird. Der Bedeutung dieses Gesetzes wird sicherlich nur unzureichend Rechnung getragen, wenn man darin lediglich ein Gesetz zur Abschaffung der Gerichtsferien sieht, wie es vorab in der Presse und auch teilweise in der juristisch interessierten Öffentlichkeit geschehen ist.

Für das gerichtliche Verfahren ergeben sich weitere, auch unter Entlastungsgesichtspunkten nicht unwesentliche Änderungen. Ich möchte beispielhaft erwähnen:

- Die Möglichkeit, bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache die entsprechenden Erledigungserklärungen schriftsätzlich abgeben und die Kostenentscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen zu können,
- die Erleichterung der schriftlichen Zeugenbefragung,
- die Änderungen des Beschwerderechts, durch die die Zulässigkeit der Beschwerde beschränkt wird, um das Verfahren durch Konzentration auf die Hauptsache zu beschleunigen und die Rechtsmittelgerichte zu entlasten,
- der weitgehende Ausschluß des Beschwerderechts gegen einstweilige Anordnungen und vorläufige Maßnahmen.

Weniger unter Entlastungsgesichtspunkten als vielmehr vor dem Hintergrund steigender Aufwendungen für die Prozeßkostenhilfe werden die Änderungen des Prozeßkostenhilferechts in ihrer Bedeutung nicht gering zu veranschlagen sein. Ich erwähne hier die Möglichkeit, bei Änderung der wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse die Bewilligungsentscheidung nachträglich zu ändern. Auch die verstärkte Einbeziehung des Rechtspflegers in das Bewilligungsverfahren dürfte dazu führen, daß der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Antragstellers verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Darüber hinausgehende Änderungen — ich nenne hier nur die vorgeschlagene Änderung des § 115 ZPO, durch die eine mit dem Ziel besserer Praktikabilität eingeführte Pauschalregelung bei der Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen ersetzt werden soll, und die Normierung eines Beschwerderechts für die Landeskasse — bedürfen nach meinem Dafürhalten noch einer sorgfältigen Prüfung. Im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs sollten jedenfalls wesentliche Eingriffe in die Struktur des Prozeßkostenhilferechts vermieden werden.

Dagegen sind wir — und damit meine ich eine Mehrheit der Länder — der Auffassung, daß der Entwurf in einigen Punkten noch wesentlicher Ergänzungen bedarf:

- Eine spürbare Erhöhung der Wertgrenze für das schriftliche Verfahren auf 1 000 DM sollte Parteien und Gerichte in Streitfällen von nicht überlagernder wirtschaftlicher Bedeutung entlasten.
- Die Erweiterung der Rückübertragungsmöglichkeit vom Einzelrichter auf die Zivilkammer würde für die Zivilkammer Anreiz sein, von der Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzel-

(B)

(D)

- (A) richter in größerem Umfang als bisher Gebrauch zu machen.
- Die — beschränkte — Wiedereinführung des vorbereitenden Einzelrichters würde es den Zivilkammern ermöglichen, den Rechtsstreit lediglich zur Durchführung umfangreicher und zeitraubender Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen auf ein Mitglied des Prozeßgerichts zu übertragen.
  - Die Erhöhung der Berufungssumme von 700 DM auf 1 000 DM, wie von uns schon früher gefordert, könnte zu einer weiteren notwendigen Entlastung der Rechtsmittelgerichte beitragen.

Die nicht im Entwurf enthaltene, aber von einer Mehrheit der Länder unterstützte Änderung des § 21 Rechtspflegergesetz erscheint mir nicht sachgerecht. Ich bin nach wie vor der Ansicht, daß die Neuregelung des Erinnerungsverfahrens nach § 21 Rechtspflegergesetz im Zusammenhang mit § 11 Rechtspflegergesetz erfolgen sollte und vorbereitend hierzu noch rechtstatsächliche Untersuchungen zur Praxis notwendig sind.

Ich hoffe, daß diesen Bedenken im weiteren Gesetzgebungsverfahren Rechnung getragen wird. Zudem ist im übrigen zu hoffen, daß es einen möglichst zügigen Verlauf nehmen wird.

(B) **Anlage 16**

**Erklärung**

von Bundesminister Engelhard (BMJ)  
zu Punkt 17 der Tagesordnung

Angesichts der seit Jahren bestehenden Überlastung und Überflutung der Gerichte ist jeder Bundesminister der Justiz gehalten, Vorschläge zur wirksamen Entlastung der Gerichte zu unterbreiten.

Was den Bereich der Zivilgerichte angeht, so wäre es sicherlich erstrebenswert gewesen, nach den umfangreichen Änderungen der Zivilprozeßordnung in den 70er Jahren eine längere Phase der Konsolidierung folgen zu lassen. Die tatsächliche Entwicklung steht dem jedoch entgegen.

Die Belastung der Zivilgerichte hat weiter zugenommen. Der Geschäftsanfall der ersten Instanz ist in den Jahren 1978 bis 1983 bei den Amtsgerichten um rund 40% angestiegen, bei den Landgerichten um rund 30%. Anders als früher ist es schon wegen der Lage der öffentlichen Haushalte nicht mehr möglich, diesen steigenden Geschäftsanfall durch einen entsprechenden personellen Ausbau der Justiz aufzufangen. Damit ist erneut der Gesetzgeber aufgerufen.

Nun sind natürlich, will man nicht in die gewachsenen und bewährten Grundstrukturen des geltenden Verfahrensrechts eingreifen und die Zivilprozeßordnung völlig umkrepeln, der Entlastungsmöglichkeit nach den bereits früher erfolgten No-

vellierungen enge Grenzen gesetzt. Allerdings läßt sich durch verschiedene Einzelmaßnahmen in ihrer Gesamtheit doch noch einiges zur Erleichterung der Arbeit der Gerichte beitragen. (C)

Dieses Ziel verfolgt der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf. Der Entwurf ist in enger Abstimmung mit den Justizressorts der Länder und mit der Praxis erarbeitet worden. Er enthält eine Reihe von Verbesserungen, die sich im System des geltenden Rechts halten und die — das ist die Richtschnur für alle Maßnahmen — einen angemessenen und einen effektiven Rechtsschutz des Bürgers gewährleisten.

Als wesentlich darf ich hervorheben:

- Auf eine mündliche Verhandlung soll verzichtet werden, wenn dadurch der Rechtsschutz nicht beeinträchtigt wird. Ein Beispiel hierfür ist die Verweisung von Rechtsstreitigkeiten.
- Die Gerichtsferien, die vor ihrem Beginn und nach ihrem Ende zu einem unrationellen Arbeitsstau führen, sollen abgeschafft werden.
- Die Möglichkeit der Beschwerde gegen Nebenentscheidungen soll im Interesse einer Entlastung der Rechtsmittelgerichte und zur Beschleunigung des Hauptverfahrens spürbar, aber in vertretbarem Maße beschränkt werden.
- Im Verfahren über die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe soll soweit wie möglich der Rechtspfleger eingesetzt werden. (D)

Über die rationellere Aufgabenverteilung zwischen Richter und Rechtspfleger hinaus bilden weitere Maßnahmen im Bereich der Prozeßkostenhilfe einen zweiten Schwerpunkt des Entwurfs.

Ziel der 1980 eingeführten Prozeßkostenhilfe war es, mehr Chancengleichheit vor den Gerichten zu gewährleisten. Daß dies nicht kostenneutral, sondern nur mit zusätzlichen finanziellen Aufwendungen zu erreichen war, ist durchaus gesehen worden. Die Aufwendungen für Prozeßkostenhilfe sind aber so stark angestiegen, daß es erforderlich wird, nach dem rechten Maß zu suchen.

Der Regierungsentwurf sieht verschiedene Maßnahmen vor, die hier Verbesserungen bringen. Durch diese Maßnahmen wird jedoch der Zugang zu den Gerichten für wirtschaftlich schlechter gestellte Rechtsuchende in keiner Weise eingeschränkt. Ich betone dies ausdrücklich, um Mißverständnissen vorzubeugen.

Die Grundnorm des § 114 ZPO über die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe bleibt unverändert. Erreicht werden soll nur, daß die Mittel für Prozeßkostenhilfe gezielter dort eingesetzt werden, wo dies tatsächlich veranlaßt ist, und auch nur in dem wirklich gebotenen Umfang.

Der Rechtsausschuß des Bundesrates hat vor allem zum Bereich der Prozeßkostenhilfe eine Reihe ergänzender Maßnahmen vorgeschlagen. Rechts-

(A) tatsächliche Untersuchungen, die inzwischen in verschiedenen Ländern durchgeführt worden sind, waren Anlaß dafür. Noch erforderliche Vorarbeiten sind in meinem Hause koordiniert worden, damit auch die Ergebnisse neuester Erkenntnisse und Überlegungen in ausgereifter Form Eingang in das Gesetzgebungsverfahren finden können.

Ich würde es begrüßen, wenn auch die weiteren gesetzgeberischen Beratungen in einer fruchtbaren Zusammenarbeit aller daran Beteiligten durchgeführt werden könnten, damit im Interesse der Funktionsfähigkeit unserer Ziviljustiz und des rechtsuchenden Bürgers angemessene und ausgewogene Lösungen erreicht werden können.

#### Anlage 17

##### Erklärung

von Minister **Clauss** (Hessen)  
zu **Punkt 26** der Tagesordnung

Die Hessische Landesregierung kann der **Definition des schadstoffarmen Kraftfahrzeugs** in dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf zustimmen. Es ist höchste Zeit, daß jetzt endlich die Schadstoffgrenzwerte vorgeschrieben werden sollen, die in den USA schon gegenwärtig für Fahrzeuge mit Otto-Motoren und ab 1. Oktober 1986 für Dieselfahrzeuge gelten.

(B) Anders als die Bundesregierung meint, ist aber mit der bloßen Definition des schadstoffarmen Autos der entscheidende Schritt zur Verringerung der Schadstoffe noch nicht getan. Von einem ersten entscheidenden Schritt kann nicht gesprochen werden, bevor nicht auch die Einführung des schadstoffarmen Autos — und zwar zum frühestmöglichen Termin — verbindlich festgelegt ist.

Diese Festlegung und ein solcher Termin fehlen in der Elften Änderungsverordnung. Darin liegt der entscheidende Mangel des Entwurfs der Bundesregierung. Hessen hat kein Verständnis dafür, daß die Bundesregierung erst in einer weiteren, späteren Verordnung zur Änderung der StVZO die Einführung des schadstoffarmen Autos regeln will.

Der Zeitplan, der der Bundesregierung dabei vorschwebt, ist nicht akzeptabel. Es ist zu spät, stufenweise zum 1. Januar 1989 bzw. 1. Januar 1988 die Einhaltung der Schadstoffgrenzwerte für neu in den Verkehr kommende Pkw vorzuschreiben. Die von der Bundesregierung zur Begründung vorgeschobene angebliche Rücksichtnahme auf die rechtliche Lage in der EG überzeugt nicht. Der Beschluß des Europäischen Parlaments zeigt vielmehr, daß beim schadstoffarmen Auto eine europäische Lösung ab 1986 möglich ist.

Wir alle wissen, daß die Luftverschmutzung Hauptursache des Waldsterbens ist. Wir wissen auch, daß der Kfz-Verkehr wesentlich zur Stickoxidbelastung der Luft beiträgt. Die Luftverschmutzung ist aber nicht nur Ursache des Waldsterbens. Sie führt auch zu irreparablen Schäden an Bauten

und Kunstdenkmälern, an der menschlichen Gesundheit, an der gesamten Umwelt. (C)

Mit größter Sorge sehen wir das unverminderte Anwachsen der Gesundheits-, Vegetations- und Materialschäden, die zu einem hohen Anteil durch Autoabgase verursacht werden. Die Bundesländer haben daher schon im Vorgriff auf die Einführung der US-Schadstoffgrenzwerte die Steuervergünstigungen für schadstoffarme Kraftfahrzeuge in Kraft gesetzt. Die Automobilindustrie hat diese Herausforderung aufgenommen und bietet, verstärkt in den letzten Tagen, Katalysatormodelle in großer Vielfalt an. Dieses Angebot darf jetzt nicht ungenutzt bleiben. Das Europäische Parlament ist sich, wie sein Beschluß zeigt, bewußt, daß die zeitlichen Vorstellungen der EG-Kommission der Situation nicht gerecht werden.

Vom Standpunkt des Gesundheits- und Umweltschutzes ist es zu spät, die Abgasschadstoffe, wie es die Kommission vorsieht, erst 1989/1991 zu senken und erst 1995 allgemeinverbindlich einzuführen. Es gibt auch keine technischen Zwänge für diese lange Umstellzeit. Das vorhandene technische Potential in der Automobilindustrie reicht aus, um die Schadstoffe von Kraftfahrzeugen drastisch und schnell zu reduzieren.

Die Bundesregierung darf hier nicht den Vorstellungen der EG-Kommission folgen. Sie muß den Standpunkt des Europäischen Parlaments einnehmen und sich dafür im EG-Rat stark machen. Dann kann schon ab 1. Oktober 1986 die Zulassung von umweltschädlichen Kfz verhindert werden. Und (D) dann sind Ausnahmegenehmigungen nur bis zum 1. September 1989 möglich.

Daß die vom Bundesrat wiederholt geäußerte Erwartung auf beschleunigte Einführung des schadstoffarmen Autos nun auch vom Europäischen Parlament geteilt wird, läßt hoffen. Die Bundesregierung ist aufzufordern, dem Beschluß des Europäischen Parlaments zu folgen.

Ich bitte deshalb den Bundesrat, dem Antrag Hessens zuzustimmen.

#### Anlage 18

##### Erklärung

von Minister **Clauss** (Hessen)  
zu **Punkt 27** der Tagesordnung

Die Bundesregierung hat eine Verordnung vorgelegt, die ordnungspolitisch falsch, praktisch unvertretbar aufwendig und damit kostentreibend ist. Darüber hinaus hat die Bundesregierung den Bundesrat in unzumutbarer Weise unter Druck gesetzt, indem sie ihre Mischlösung in Reaktion auf die reine **GOÄ-Lösung** des Bundesrates vom 13. Juli 1984 erst vorgelegt hat, kurz bevor die Frist nach § 14 Abs. 2 GOÄ am 31. Dezember 1984 abgelaufen wäre. Zugleich hat die Bundesregierung ultimativ durchblicken lassen, daß eine andere als die von ihr

- (A) vorgeschlagene Mischlösung überhaupt nicht in Frage komme.

Nachdem die Angelegenheit nunmehr so lange aufgeschoben worden ist, wäre es zudem sachdienlicher gewesen, sie im Zusammenhang mit der für 1985 anstehenden **Novelle der Bundespflegesatzverordnung** zu klären. Leider hat unter dem Druck der Verhältnisse ein entsprechender Antrag des Landes Hessen in der Sitzung des Arbeits- und Sozialausschusses des Bundesrates am 5. Dezember 1984 keine Mehrheit gefunden.

Im einzelnen ist anzumerken:

1. Die Mischlösung der Bundesregierung ist ordnungspolitisch falsch, weil die beabsichtigte Entlastung von Patienten mit privater Chefarztbehandlung ein Problem ist, das sich ausschließlich im Beziehungsfeld zwischen Chefarzt und Privatpatient abspielt und das deshalb folgerichtig allein in der GOÄ zu regeln wäre.
2. Der Pflegesatzabschlag versinnbildlicht den Anachronismus einer Zweiklassen-Medizin im Krankenhaus, die abzuschaffen wir seit Beginn der 70er Jahre eigentlich ständig bemüht waren.
3. Statt des einen Abrechnungsvorgangs zwischen Chefarzt und Privatpatient nach der reinen GOÄ-Lösung erfordert die Mischlösung der Bundesregierung insgesamt vier Abrechnungsvorgänge. Völlig unnötigerweise wird dabei die Krankenhausleitung eingeschaltet. Sie muß den Pflegesatzabschlag ermitteln und zusehen, wie sie den Ausgleich von den Chefarzten wieder hereinbekommt.

Zur Zeit ist noch ganz ungewiß, wie der uniforme Pflegesatzabschlag von den verschiedenen Chefarzten wieder hereingeholt werden soll, deren Einkommensmöglichkeiten je nach Fachrichtung höchst unterschiedlich sind. Äußerst komplizierte Vertragsverhandlungen zwischen den Krankenhausträgern und ihren Chef-

ärzten sind zu befürchten. Das bedeutet höchst überflüssigen Arbeitsmehraufwand und zusätzliches Risiko zu Lasten der Krankenhäuser, welche ihrerseits von der gesamten Mischlösung der Bundesregierung ausschließlich Nachteile haben.

4. Mit der Neuordnung der Krankenhausfinanzierung und der daran anschließenden Novelle der Bundespflegesatzverordnung beabsichtigt die Bundesregierung, in großem Stil andere, leistungsgerechtere Entgeltformen anstelle des bislang vorherrschenden vollpauschalierten Pflegesatzes einzuführen. Da der Arztkostenabschlag aber vom allgemeinen Pflegesatz zu bemessen ist, wird die von den Chefarzten zu leistende Ausgleichssumme sehr unterschiedlich ausfallen. Sie wird davon abhängen, wie weit im einzelnen Krankenhaus der vollpauschalierte Pflegesatz bereits durch andere Entgeltformen abgelöst worden ist. Damit wären gerade die Größtverdiener unter den Chefarzten begünstigt, weil an Großkrankenhäusern die Möglichkeiten zur Leistungsdifferenzierung wesentlich umfangreicher sind als an kleineren Krankenhäusern.
5. Weil die Krankenkassen von den Abgaben der Chefarzte dann am meisten profitieren, wenn der Pflegesatz möglichst vollpauschaliert bleibt, werden sie entgegen der Absicht der Bundesregierung bei künftigen Entgeltverhandlungen mit den Krankenhäusern gerade nicht auf eine stärkere Differenzierung der Entgeltformen aus sein, obwohl gerade dies von allen Krankenhausexperten als ein wichtiger Schritt zu wirtschaftlicherem Verhalten der Krankenhäuser gewertet wird.

Nach allem muß leider festgestellt werden, daß die Vorlage der Bundesregierung nicht nur praxisfern, sondern in ihren Folgen auch undurchdacht ist. Wir müssen heute miterleben, wie aus standespolitischen Rücksichtnahmen ein monströses Gebilde normative Kraft erlangt, obwohl eine elegante Problemlösung bereitgestanden hätte.